XI. Heinrich Beck

1933–1945. Beginn von Größe im Juristischen und Nationalsozialistisches

Auf dem Schreibtisch liegt ein kleines rotes Buch, «Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums … Mit Erläuterungen und Sachverzeichnis von Albert Gorter, Ministerialrat im bayer. Staatsministerium der Finanzen», erschienen 1933. Das Vorwort ist geschrieben am 9. Juli 1933. Es ist das erste nationalsozialistische Gesetz, das Heinrich Beck veröffentlicht hat, und zwar verhältnismäßig schnell. Denn es war am 7. April erlassen worden. Dann gab es noch Durchführungsverordnungen und ergänzende Länderverordnungen bis zum 6. Juli. Das kleine rote Buch hat 227 Seiten und eine Beilage als Nachtrag von vier Seiten mit einer Durchführungsverordnung der Reichsregierung vom 18. Juli 1933. Es ist eine der vielen Textausgaben mit Erläuterungen im roten Leineneinband, die das Markenzeichen des Verlags geworden waren und noch lange blieben. Das Gesetz beendete das Beamtenverhältnis für Tausende Deutsche, besonders Juden und Sozialdemokraten. Was wird der Verleger sich gedacht haben? Wir wissen es nicht. Und er wusste wie die meisten Deutschen nicht, was noch alles kommen würde.

In den nächsten zwölf Jahren ist C.H.Beck einer der größten juristischen Verlage in Deutschland geworden, weil Heinrich Beck im Dezember 1933 den jüdischen Verlag von Otto Liebmann in Berlin gekauft hat. Am 12. Dezember dieses Jahres übernahm er dessen Lebenswerk mit etwa 350 Buchtiteln und einer wichtigen Zeitschrift. War das eine der ersten «Arisierungen»?

1. «Arisierungen»

Die beste Zeit für jüdische Deutsche war das 19. Jahrhundert seit der «Judenemanzipation» an seinem Anfang. Damals hatten sie vor dem Hintergrund der 1789 in der französischen Revolution verkündeten Menschenrechte mit deren Gleichheit aller – männlichen – Bürger allmählich und unterschiedlich in den einzelnen deutschen Ländern gleichen Zugang zu den meisten Berufen und zu wirtschaftlicher Tätigkeit erhalten. Das war

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

auch durch Napoleon in Gang gesetzt worden, der das in den von ihm eroberten deutschen Gebieten eingeführt und damit die Entwicklung in ganz Deutschland beeinflusst hat. Diese Gleichheit von jüdischen und anderen Bürgern ließ jedoch schon in den ersten Jahren Kaiser Wilhelms I. einen neuartigen Antisemitismus entstehen. Der war biologisch begründet und bekämpfte die Gleichbehandlung von jüdischen Bürgern mit dem Argument ihrer biologischen Ungleichheit. Juden seien nämlich eine andere «Rasse» und hätten anderes «Blut». Das könne auch nicht durch den Übertritt zum Christentum verändert werden, wie es früher möglich war.

Dieser neue biologische rassistische Antisemitismus verstärkte sich in der allgemeinen Verunsicherung nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg besonders in den Mittelschichten, zum Beispiel auch mit der weiten Verbreitung der schon vor dem Krieg entstandenen angeblichen «Protokolle der Weisen von Zion», in denen von einer «jüdischen Weltverschwörung» die Rede war. Er wurde aufgenommen in das Parteiprogramm von Adolf Hitlers NSDAP und nach dessen Ernennung zum Reichskanzler 1933 staatliches Programm mit der Parole «die Juden sind unser Unglück».

Das wurde nun durchgesetzt in zunehmender Härte und Brutalität, zuerst schon am 1. April 1933, den Hitler und Goebbels als Tag des Judenboykotts organisiert hatten mit Warnwachen der SA vor jüdischen Geschäften und Schmierereien an deren Schaufenstern. Das verstärkte sich im Zuge der «Nürnberger Gesetze» von 1935, den Judenpogrom der «Reichskristallnacht» 1938, den 1941 angeordneten «Judenstern» bis zum Holocaust. In diesen Zusammenhang gehört auch die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft durch «Arisierung» von jüdischen Betrieben. Deren Übernahme durch neue Inhaber «deutschen Blutes» begann mit ersten Anfängen schon 1933 und erreichte ihren Höhepunkt 1938. Hier werden nur die wenigen ersten Anfänge von 1933 beschrieben, zu denen auch der Erwerb des Verlags von Otto Liebmann durch Heinrich Beck gehörte.

Die in der Literatur zur «Arisierung» heute bekannten ersten drei Fälle von 1933 waren ungeordnet, nicht systematisch geplant. In Hamburg scheiterten zwei antisemitische Kampagnen von «arischen» Konkurrenten gegen jüdische Firmen mit dem Ziel ihrer Ausschaltung vom Markt. Nur die größere der beiden wird hier beschrieben. Die andere verlief ähnlich. Dann gab es eine erfolgreiche Aktion in Berlin und dazu kommen vier andere erfolgreiche «Arisierungen» von jüdischen juristischen Verlagen, die nur in der rechtshistorischen Literatur beschrieben sind. Die zeitlich letzte war die des Liebmann-Verlags, über die sogleich in einem eigenen Abschnitt (S. 115 ff., 131 ff.) berichtet wird.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

In Hamburg war die Firma **Beiersdorf** Ziel eines Angriffs von Konkurrenten. Mit mehr als tausend Beschäftigten ist sie 1933 eines der größten deutschen pharmazeutischen Unternehmen gewesen mit Weltmarken wie Nivea, Leukoplast und Labello. Mehrheitsinhaber war das jüdische Hamburger Bankhaus Warburg. Außerdem hatte auch der Vorstand von Beiersdorf jüdische Mitglieder. Schon im März 1933 begann gegen die Firma eine antisemitische Kampagne fast aller Konkurrenzunternehmen. Erstes war eine ebenfalls Hamburger Fabrik, die mit ihrer Hautcreme «Lovana» weit hinter dem Erfolg von «Nivea» zurücklag. Zunächst teilte sie in geschäftlichen Schreiben nur mit, ihre Firma sei «rein arisch und national», steigerte das wenig später mit der Aufforderung an Apotheken und Drogerien, «anstelle jüdischer Präparate nur solche nationaler Herkunft zu empfehlen» und wurde im April noch deutlicher mit Werbeanzeigen, «Keine jüdische Hautcreme mehr benutzen! Lovana-Creme ist mindestens gleichgut, ist billiger und rein deutsch!» Andere Beiersdorf-Kurrenten folgten schnell zum Beispiel mit zigtausend gelben Aufklebern auf ihren Produkten «Wer Nivea-Artikel kauft, unterstützt damit eine Judenfirma.» Dann wurde Anfang Mai auch noch die völkische Presse gegen Beiersdorf mobilisiert.

Der angegriffene Riese reagierte mit einer freiwilligen «Arisierung». Die jüdischen Vorstandsmitglieder traten zurück oder kündigten ihren Rücktritt an. Die Warburg Bank ließ mit einem Umtauschtrick von Aktien trotz tatsächlicher Mehrheit den Vorstand öffentlich erklären, dass auch die Mehrheit der Beiersdorf-Aktien jetzt «in christlichen Händen» sei. Die NS-Zeitung «Der Stürmer» bezeichnete das – zu Recht – als Täuschung. Trotzdem erreichten die Beiersdorfer, dass in Kenntnis dieser Mogelei gleich zwei NS-Verbandsorganisationen im Mai erklärten, die «unseriöse Kampagne» gegen ihre Firma würde «auf absolute Ablehnung auch bei Parteistellen stoßen». Selbst die Hamburger NS-Wirtschaftsbehörde stellte sich auf die Seite der Angegriffenen, um Arbeitsplätze zu erhalten. Schließlich untersagte sogar das Reichswirtschaftsministerium im September antisemitischer Einzelaktionen von privaten Konkurrenzfirmen. Dieser Erfolg von Beiersdorf hatte mehrere Gründe. Für die Nationalsozialisten hatte jetzt noch die Rücksicht auf konservative Kreise, das Ansehen im Ausland und die Bewältigung der Massenarbeitslosigkeit größten Vorrang. Außerdem hatte die Gruppe der privaten Konkurrenten ihr Vorgehen nicht mit den Instanzen von NSDAP und Staat abgestimmt.

Ähnlich ungeordnet, aber erfolgreich war eine NS-Aktion in Berlin am 31. März 1933, am Vorabend des Judenboykotts vom 1. April. Ein bewaffneter Haufen von SA-Leuten überfiel mit Gewehrfeuer das Privathaus des

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

jüdischen Bauunternehmers **Adolf Sommerfeld** im Stadtteil Steglitz. Es war spät und schon dunkel. Seine Hausdame wachte auf, weckte ihn und rief die Polizei. Deren Überfallkommando war sofort da und nahm die Täter fest. Nur einer entkam. Wenige Tage später flüchtete Adolf Sommerfeld, ein politisch denkender und in sozialdemokratischen Kreisen lebender Mann, nur mit einem Rucksack über die Schweiz nach Paris und verdiente dort seinen Lebensunterhalt durch handwerkliche und landwirtschaftliche Arbeit, denn er war nicht nur ein politischer Kopf, sondern auch ein kräftiger und sportlicher Mann.

Seine Firmengruppe in Berlin, AHAG Sommerfeld, hatte damals einen Umsatz von 7,2 Millionen Reichsmark und 671 Mitarbeiter. Im September 1933 erschien gegen ihn ein deutscher Steckbrief, weil er die – aus Weimarer Zeit stammende – Reichsfluchtsteuer von etwas mehr als 800 000 Mark nicht bezahlt hatte. Im November wurde in Paris von seinem Anwalt ein Vertrag ausgehandelt. Er übertrug sein ganzes Vermögen an die AHAG, die auf alle Ansprüche gegen ihn verzichtete. Sein Anwalt erhielt von ihr ein Honorar von 5000 Mark und sie verpflichtete sich, die Reichsfluchtsteuer zu bezahlen und damit das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren einstellen zu lassen. Er hatte alles verloren, nur nicht seine Freiheit. NSDAP-Mitglieder wurden als kommissarische Leiter eingesetzt und damit seine Firma 1934/35 «arisiert».

Adolf Sommerfeld war ein Sonderfall, denn er gehörte zur sozialdemokratisch gefärbten politischen und kulturellen Elite der Weimarer Republik, die die Nationalsozialisten so schnell wie möglich beseitigen wollten. 1939 ging er nach England, bevor die NS-Truppen ihn fassen konnten. Dort hatte sein Sohn eine neue Baufirma aufgebaut und der Vater wurde als Andrew Sommerfield englischer Staatsbürger. Nach dem Krieg kam er zurück, erhielt eine Entschädigung, die bei weitem nicht so hoch war wie sein Verlust 1933, und machte erfolgreich weiter.

Sein Fall sorgte damals für Aufsehen in der Stadt. Und trotzdem, am 1. April 1933 erschien zum «Tag von Potsdam» ein Jubelartikel Otto Liebmanns in seiner Deutschen Juristen-Zeitung, der auch noch beschrieben wird. Den hätte er am Tag des Erscheinens nicht mehr geschrieben. Denn nun war er in doppelter Weise gewarnt, einmal durch das, was mit Adolf Sommerfeld in Berlin geschah und dann auch noch durch den Judenboykott der SA an diesem Tag in ganz Deutschland.

Die vier juristischen Verlage, die 1933 «arisiert» worden sind, waren der Bensheimer-Verlag in Mannheim, der Verlag J. Heß in Stuttgart, der Verlag Walther Rothschild im Berliner Stadtteil Grunewald und der Verlag von

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Otto Liebmann mitten in Berlin, Potsdamer Straße 96. Sie alle gaben juristische Zeitschriften heraus, auf die Nationalsozialisten besonders schnell Einfluss nehmen wollten, auch auf die von «arischen» Verlegern. Bei jüdischen war die «Arisierung» der einfachste Weg, häufig wohl auf Druck des «Reichsrechtsführers» Hans Frank. Gegen Herausgeber und Schriftleiter konnte man mit dem schon genannten Schriftleitergesetz vom Oktober 1933 vorgehen.

Im **Verlag J. Bensheimer** in Mannheim, gegründet 1836, erschienen viele bedeutende Werke besonders zum Handels- und Arbeitsrecht, daneben mehrere juristische Zeitschriften, deren wichtigste die Vierteljahresschrift «Judicium» war, das Organ der Vereinigung deutscher Zivilprozessrechtslehrer. Der Verlag musste 1933 umbenannt werden, wurde arisiert, 1936 an die Weidmann'sche Verlagsbuchhandlung verkauft, von der ihn später der Verlag Franz Vahlen erworben hat.

Der **Verlag J. Heß** in Stuttgart war 1818 gegründet worden und hatte die vier Zeitschriften «Arbeitsrecht», «Steuer und Wirtschaft», «Reich und Länder» und die «Württembergische Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege». Auf Druck von Hans Frank gingen drei Zeitschriften über auf andere Verlage: «Steuer und Wirtschaft» auf den Berliner Verlag Julius Springer, «Reich und Länder» auf Franz Vahlen und die Verwaltungszeitschrift auf den Kohlhammer-Verlag. Das «Arbeitsrecht» wurde nach dem Juli-Heft 1933 eingestellt. Der jüdische Verleger Arthur Heß starb im Sommer 1933 an einem Herzleiden, das die Folge dieses ständigen Drucks gewesen ist. Seine Witwe führte den Verlag bis 1939 weiter, ließ ihn im Handelsregister löschen, emigrierte 1940 in die Schweiz und wurde ausgebürgert.

Der **Verlag Walther Rothschild** in Berlin-Grunewald ist am Anfang des 20. Jahrhunderts gegründet worden, hatte neben einer verkehrsrechtlichen Zeitschrift die Monatsschrift «Markenschutz und Wettbewerb» und wurde 1933 vom «Verlag für Staatswissenschaft und Geschichte» übernommen, der im Grunewald weiterarbeitete.

2. Der Verlag von Otto Liebmann

Der Berliner «Verlag von Otto Liebmann», so nannte er sich, wurde am 1. Januar 1890 gegründet. Der Verleger war damals 24 Jahre alt. Geboren in Frankfurt oder Mainz 1865, die biografischen Angaben von 1907 und 1930 widersprechen sich beim Geburtsort, machte das Abitur, war «Ein-

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

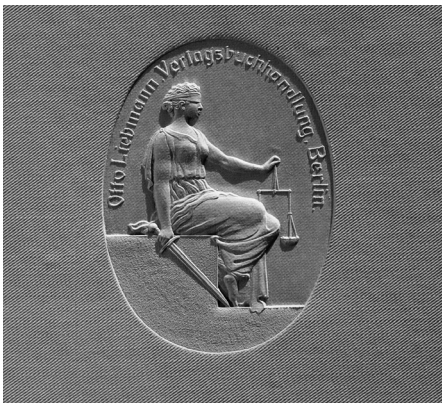

Liebmanns Verlagssignet, links in graphischer Form als Vorsatzpapier, rechts plastisch geprägt auf einem Leineneinband.

jähriger» in einem Darmstädter Dragonerregiment, danach auf längeren Reisen, unter anderem in die USA, bereitete sich dann vor auf seinen Traumberuf als juristischer Verleger, lernte das Druckereiwesen in Berlin und den Buchhandel in Leipzig. Den Verlag gründete er für Rechts- und Staatswissenschaften, veröffentliche aber auch einige politische Schriften und solche über die «Frauenfrage». Ohne ein Studium machte er ihn als Außenseiter mit großem Einfallsreichtum zu einem der wichtigsten deutschen juristischen Verlage.

Zunächst aber zurück zur Frage nach seinem Geburtsort: Die Antwort findet sich in seinem Verlagsprospekt von 1930 und einer Bibliotheksauskunft. Wenn man das kombiniert mit den widersprüchlichen Angaben über den Geburtsort, ergibt sich wohl die richtige Lösung. Im Verlagsprospekt wird angekündigt:

«*Liebmann*, weil. JR., und *Saenger*, RA. Prof., Kommentar zum Gesetz betr. d. G.m.b.H. 7. Aufl. 1927, 475 S., geb. 17.– Mark.»

Dann die Auskunft im Katalog der Berliner Staatsbibliothek, die drei Bücher nennt:

1. *Theodor Hergenhahn*, GmbH-Gesetz, Textausgabe mit Einleitung, Liebmann Verlag Berlin, 1892, 184 Seiten
2. *Theodor Hergenhahn*, GmbH-Gesetz, 3. Aufl., vermehrte und wesentlich veränderte, bearbeitet von J. Liebmann, Liebmann Verlag Berlin, 1895, 164 Seiten

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

3. *Jakob Liebmann*, Justizrat, Frankfurt am Main, Kommentar zum GmbH-Gesetz, 4. Aufl. auf Grund des Hergenhahnschen Kommentars, Liebmann Verlag Berlin, 1899.

Und die Lösung? Jakob Liebmann, als Justizrat Rechtsanwalt in Frankfurt, war der Vater von Otto Liebmann. Die erste biografische Angabe 1906 stammt nämlich von Paul Ebel. Der war 1894 Prokurist im Verlag von Otto Liebmann, wusste, dass dort dessen Vater lebte und meinte deswegen, diese Stadt sei auch sein Geburtsort. Die zweite biografische Angabe ist anonym mit einem Bild von Otto Liebmann und offensichtlich von ihm selbst geschrieben. Der wusste natürlich, dass er in Mainz geboren war und erwähnt nicht, dass er vielleicht später noch mit seinen Eltern in Frankfurt gelebt hat, wo sein Vater offensichtlich ein vermögender Anwalt war, der ihm kostspielige Reisen bis in die USA und die Gründung eines juristischen Verlags ermöglichen konnte, außerdem dazu noch den nötigen juristischen Hintergrund gab.

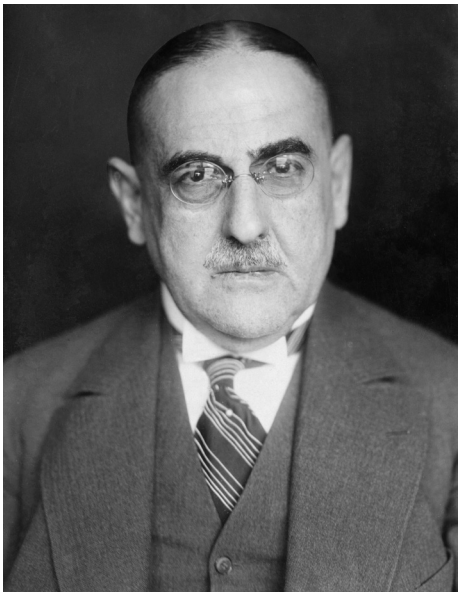

Otto Liebmann

Otto Liebmann ging mit dem Verlag nach Berlin, der Hauptstadt, in der die Gesetze gemacht wurden und die Ministerien waren. Zweimal ist er dort umgezogen, mit zunehmendem Erfolg jeweils wohl in etwas größere Räume. Das lässt sich nach den Verlagsadressen verfolgen, die unten auf den ersten Seiten seiner Bücher angegeben waren. Die Umzüge fanden immer um die Ecke statt innerhalb eines kleinen Gebiets von «Berlin W». W bedeutet West. Im Osten lag es an der Grenze zu «Berlin C». C wie Centrum. Heute sagt man Mitte. Die Gebäude, in denen der Verlag untergebracht war, lagen zunächst in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Querstraßen der Potsdamer Straße, dann in der großen Straße selbst, die nach Norden von W nach C führte, das am Potsdamer Platz begann. Vom Verlag bis zum Platz war es zu Fuß ein Weg von ungefähr zehn Minuten. Dann ist es nicht mehr weit gewesen bis zu den Ministerien in der Wilhelmstraße und Unter den Linden.

Otto Liebmanns größte Leistung war 1896 die Einführung der deutschen Juristen-Zeitung, DJZ. Als Herausgeber erschienen auf dem Titel-

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

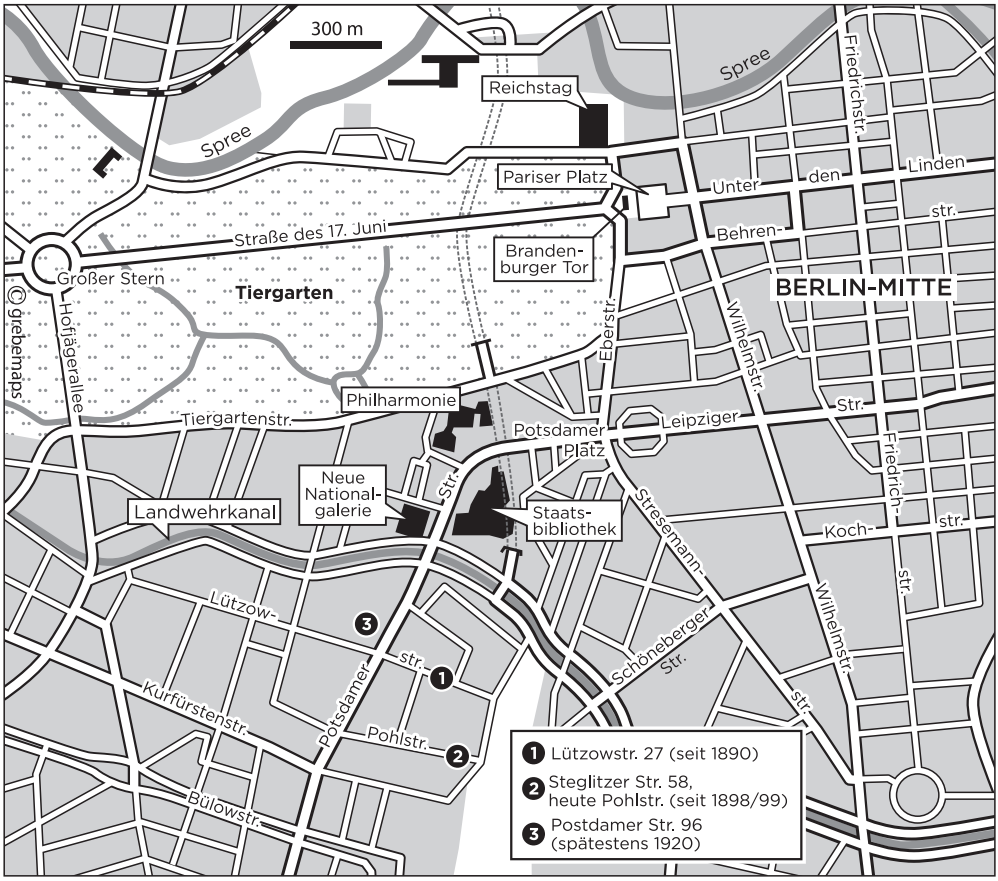

Lageplan der Geschäftsräume des Liebmann Verlags in Berlin.

blatt drei bedeutende Juristen und Otto Liebmann, nämlich Professor Paul Laband, der mit seinem dreibändigen «Staatsrecht des Deutschen Reiches» das Standardwerk der Kaiserzeit geschrieben hatte, Hermann Staub, Berliner Rechtsanwalt, der mit der Entdeckung der «positiven Vertragsverletzungen» im zivilen Schadensersatzrecht berühmt wurde, und der auch als Politiker bekannte Melchior Stenglein, der zunächst Rechtsanwalt und dann Richter am Reichsgericht in Leipzig gewesen ist. Es war eine für Juristen völlig neuartige Zeitschrift. Das deutet schon die Bezeichnung als Zeitung an. Bisher arbeiteten juristische Zeitschriften in der Weise, dass sie die ihnen angebotenen, meist sehr ausführlichen Artikel in der Reihenfolge des Eingangs veröffentlichten und in der Regel höchstens monatlich erschienen. Es waren Blätter für die Wissenschaft, nicht für Praktiker wie

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Anwälte oder Richter. Otto Liebmanns DJZ erschien am 1. und 15. jedes Monats mit aktuellen kurzen Beiträgen, deren Thema und Autor er selbst bestimmte. Die anderen Herausgeber hatten damit nichts zu tun. Dazu schreibt Max Hachenburg, Anwalt in Mannheim, später im Exil in den USA, der seit 1912 in jedem Heft mit einer Kolumne beteiligt war, in seinem 1926 erschienenen «Lebenserinnerungen eines Rechtsanwalts»:

«Zwar standen früher als Herausgeber auf dem Titelblatt drei erlauchte Namen, «Laband, Staub, Stenglein». Aber nicht sie waren es, welche das Blatt organisierten und redigierten. Sie waren die zierende Aufschrift, die Garanten für den Inhalt und die würdige Form. Nur Staub kam in die Redaktion, plauderte in seiner liebenswürdigen Art und entfernte sich wieder. Heute ist das Titelblatt mit einer ganzen Reihe von Namen geschmückt. Der meine steht auch darunter. Aber keiner hat mit der Herausgabe des Blattes das Geringste zu tun. Es ist eine Ehrenhalle, die der Verleger und Schriftleiter errichtete und in welche er die aufnimmt, die sich um das Vaterland und die DJZ verdient machten. Das System Liebmanns, in gedrängter Weise jeweils aktuelle Fragen zu behandeln, hat sich durchgesetzt. Ihm bleibt der Ruhm des ersten Schrittes. Liebmann ist kein allgemein beliebter Schriftleiter. Ein solcher zu sein ist auch kaum möglich. Wer Schriftsteller von Ruf bitten muss, sich kürzer zu fassen, oder gar genötigt ist, selbst der Eile wegen Striche in den zu ausgedehnten Aufsätzen vorzunehmen, wer nicht erbetene Arbeiten zurückgibt oder doch ihr Erscheinen erst in unbestimmter Ferne in Aussicht stellen kann, wer für die Literaturanzeigen nur einen kleinen Raum zur Verfügung hat und jede Bücherbesprechung als nicht eilend ansieht, der wird wohl sein Ziel erreichen, eine leicht lesbare Fachzeitung mit einer Reihe von Aufsätzen in gedrängter Form herauszubringen, vor dem wird man Respekt haben und sein Werk bewundern, aber lieben wird man ihn nicht. Ein jeder Ruhm fordert Opfer. Die Universität Heidelberg hat Otto Liebmann die Doktorwürde ehrenhalber verliehen. Das war zu einer Zeit, ehe sie genötigt war, aus finanziellen Gründen die akademische Würde zu vergeben. Liebmann hatte die Anerkennung seiner Schöpfung verdient.»

Die DJZ wurde die meistgekaufte und meistgelesene Zeitschrift, die «vielleicht bedeutendste rechtswissenschaftliche Zeitschrift», «altehrwürdig und hochangesehen» (Bernd Rüthers). Erst als die noch ältere, vom Deutschen Anwaltverein herausgegebene Juristische Wochenschrift, JW, 1915 einen neuen Chefredakteur – heute sagt man oft Schriftleiter – erhielt, än-

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

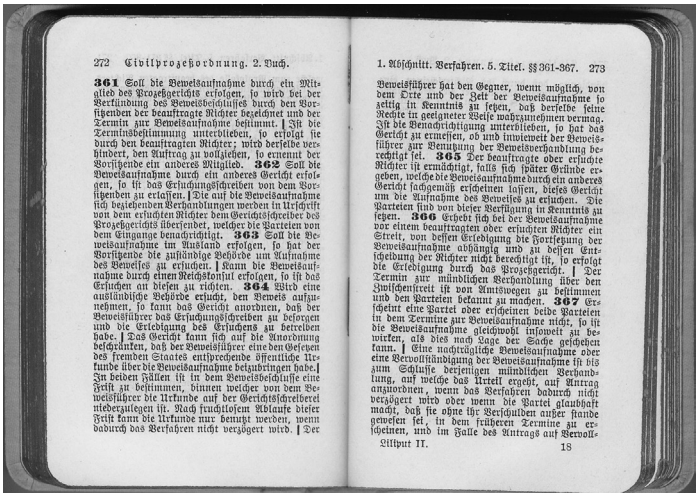

272 Civilprozeßordnung. 2. Buch.

361 Soll die Beweisaufnahme durch ein Mitglied des Prozeßgerichts erfolgen, so wird bei der Verkündung des Beweisbeschlusses durch den Vorsitzenden der beauftragte Richter bezeichnet und der Termin zur Beweisaufnahme bestimmt. | Ist die Terminsbestimmung unterblieben, so erfolgt sie durch den beauftragten Richter; wird derselbe verhindert, den Auftrag zu vollziehen, so ernennt der Vorsitzende ein anderes Mitglied. **362** Soll die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht erfolgen, so ist das Ersuchungsschreiben von dem Vorsitzenden zu erlassen. | Die auf die Beweisaufnahme sich beziehenden Verhandlungen werden in Urschrift von dem ersuchten Richter dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts übersendet, welcher die Parteien von dem Eingange benachrichtigt. **363** Soll die Beweisaufnahme im Ausland erfolgen, so hat der Vorsitzende die zuständige Behörde um Aufnahme des Beweises zu ersuchen. | Kann die Beweisaufnahme durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten. **364** Wird eine ausländische Behörde ersucht, den Beweis aufzunehmen, so kann das Gericht anordnen, daß der Beweisführer das Ersuchungsschreiben zu besorgen und die Erledigung des Ersuchens zu betreiben habe. | Das Gericht kann sich auf die Anordnung beschränken, daß der Beweisführer eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen habe. | In beiden Fällen ist in dem Beweisbeschlusse eine Frist zu bestimmen, binnen welcher von dem Beweisführer die Urkunde auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen ist. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist kann die Urkunde nur benutzt werden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird. | Der

1. Abschnitt. Verfahren. 5. Titel. §§ 361-367. 273

Beweisführer hat den Gegner, wenn möglich, von dem Orte und der Zeit der Beweisaufnahme so zeitig in Kenntnis zu setzen, daß derselbe seine Rechte in geeigneter Weise wahrzunehmen vermag. Ist die Benachrichtigung unterblieben, so hat das Gericht zu ermessen, ob und inwieweit der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlung berechtigt sei. **365** Der beauftragte oder ersuchte Richter ist ermächtigt, falls sich später Gründe ergeben, welche die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht sachgemäß erscheinen lassen, dieses Gericht um die Aufnahme des Beweises zu ersuchen. Die Parteien sind von dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen. **366** Erhebt sich bei der Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter ein Streit, von dessen Erledigung die Fortsetzung der Beweisaufnahme abhängig und zu dessen Entscheidung der Richter nicht berechtigt ist, so erfolgt die Erledigung durch das Prozeßgericht. | Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Zwischenstreit ist von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen. **367** Erscheint eine Partei oder erscheinen beide Parteien in dem Termine zur Beweisaufnahme nicht, so ist die Beweisaufnahme gleichwohl insoweit zu bewirken, als dies nach Lage der Sache geschehen kann. | Eine nachträgliche Beweisaufnahme oder eine Vervollständigung der Beweisaufnahme ist bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, auf Antrag anzuordnen, wenn das Verfahren dadurch nicht verzögert wird oder wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außer stande gewesen sei, in dem früheren Termine zu erscheinen, und im Falle des Antrags auf Vervoll-

Liliput II. 18

Liebmanns Liliput Textausgabe hier verkleinert; die Originalmaße des Buches sind 10,7 x 6,7 cm.

derte sich das. Der neue hieß Julius Magnus, ebenfalls ein Genie auf dem Gebiet, übernahm die Methode Liebmanns, nachdem die JW bis dahin im Wesentlichen nur Urteile des Reichsgerichts gebracht hatte. Mit dem Gewicht des Anwaltvereins hat er in den zwanziger Jahren die DJZ überholt, die ihren großen Ruf behielt, aber nicht mehr die meistgekaufte war. Seit 1927 stockte ihr Absatz.

Der zweite Geniestreich nach der DJZ gelang Otto Liebmann ein Jahr später, 1897. Das lange vorbereitete Bürgerliche Gesetzbuch war 1896 be-

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

schlossen worden und ist 1900 in Kraft getreten. Sofort wurde der Gesetzestext veröffentlicht, zum Beispiel bei Vahlen und Guttentag schon 1896 in ziemlich großem Format mit 519 oder 768 Seiten, von Heymanns 1897 im normalen Buchformat mit 624 Seiten. Liebmann machte eine «Liliputausgabe», etwas größer als heute eine Zigarettenschachtel, dunkelgrüner Leinenband, kleiner enger Druck auf dünnen 599 Seiten für eine Mark. Der große Heymanns Verlag erreichte mit seiner größeren und teureren Ausgabe bis 1915 fast 100 000 Exemplare, der kleine Otto Liebmann bis 1914 immerhin 74 000. Es folgten mindestens noch drei weitere Liliputs, 1900 Handelsgesetzbuch, 1911 Reichsversicherungsordnung, 1930 Zivilprozessgesetze. Das BGB war der größte Erfolg.

Die dritte und folgenreichste Idee hatte Otto Liebmann 1924. Anlass war die damals erlassene «Emminger-Novelle», mit der die Parteiherrschaft der Zivilprozessordnung vorsichtig eingeschränkt wurde, zum Beispiel die einseitige Klageänderung seitdem nur zugelassen wird, wenn sie sachdienlich ist, worüber das Gericht entscheidet. Der Verleger sah hier die Gelegenheit, eine neue Art von Kommentar einzuführen, denn besonders die 1877 erlassene ZPO war seitdem öfter geändert worden, was zur Folge hatte, dass für sie nur noch einfache Textausgaben auf dem Markt waren oder umfangreiche Kommentare. Dazu heißt es im Vorwort der ersten Auflage des von **Adolf Baumbach** 1924 verfassten und bis heute weitergeführten ZPO-Kommentars:

«Dieser vielfach längst als nachteilig empfundene Übelstand hat … bei der Verlagsbuchhandlung den Wunsch erweckt, eine Taschenausgabe der ZPO … erscheinen zu lassen, die in gedrängter Kürze die notwendigsten Erläuterungen gibt.»

Mit anderen Worten, die Idee des später so genannten Kurz-Kommentars und der systematischen statt der Häkchenmethode war nicht Baumbachs Erfindung. Bis heute wird meistens von Baumbachs genialer Kommentierungsmethode gesprochen. Es war aber die Idee des Verlegers. Das hat er sehr energisch in einem Brief betont, den er am 14. September 1934 an Paul Ebel geschrieben hat, seinem Prokuristen bis Dezember 1933. Ebel war danach von Heinrich Beck für die neue Zweigstelle übernommen worden. In diesem Brief heißt es:

«Sie und kein anderer mussten unter allen Umständen vermeiden, dass die Liebmann'schen Kurzkommentare den Titel bekamen: Begründet von

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

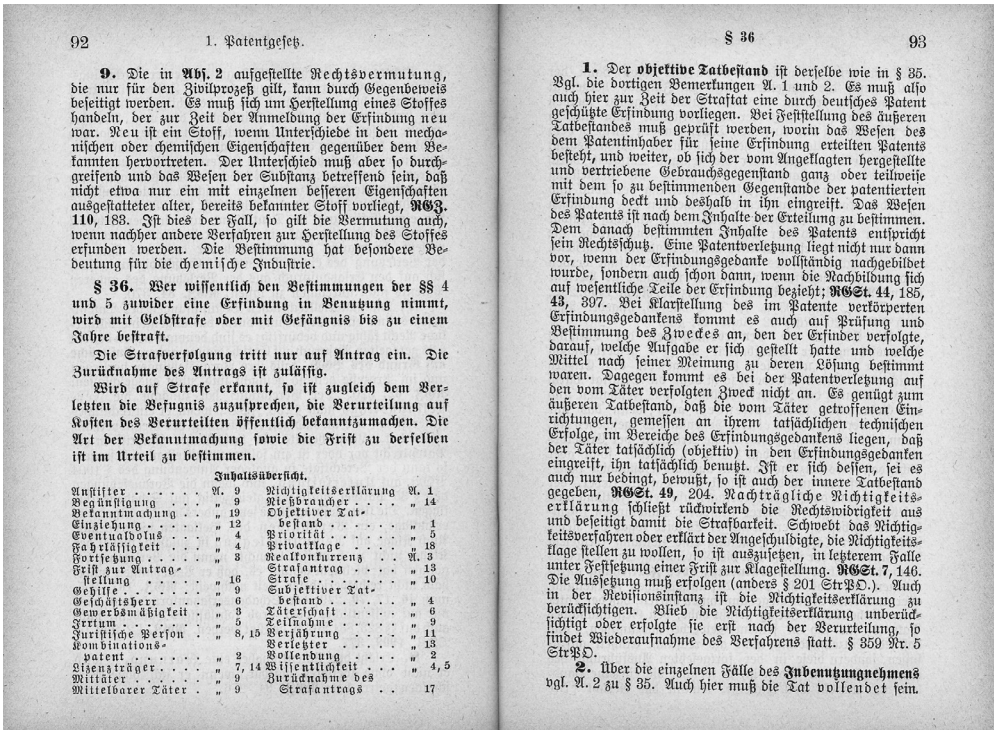

92 1. Patentgesetz.

9. Die in **Abs. 2** aufgestellte Rechtsvermutung, die nur für den Zivilprozeß gilt, kann durch Gegenbeweis beseitigt werden. Es muß sich um Herstellung eines Stoffes handeln, der zur Zeit der Anmeldung der Erfindung neu war. Neu ist ein Stoff, wenn Unterschiede in den mechanischen oder chemischen Eigenschaften gegenüber dem Bekannten hervortreten. Der Unterschied muß aber so durchgreifend und das Wesen der Substanz betreffend sein, daß nicht etwa nur ein mit einzelnen besseren Eigenschaften ausgestatteter alter, bereits bekannter Stoff vorliegt, **RGZ. 110**, 183. Ist dies der Fall, so gilt die Vermutung auch, wenn nachher andere Verfahren zur Herstellung des Stoffes erfunden werden. Die Bestimmung hat besondere Bedeutung für die chemische Industrie.

§ 36. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.

Inhaltsübersicht.

Anstifter	A. 9	Nichtigkeitserklärung	A. 1
Begünstigung	„ 9	Nießbraucher	„ 14
Bekanntmachung	„ 19	Objektiver Tatbestand	„ 1
Einziehung	„ 12	Priorität	„ 5
Eventualdolus	„ 4	Privatklage	„ 18
Fahrlässigkeit	„ 4	Realkonkurrenz	A. 3
Fortsetzung	„ 3	Strafantrag	„ 13
Frist zur Anzeigestellung	„ 16	Strafe	„ 10
Gehilfe	„ 9	Subjektiver Tatbestand	„ 4
Geschäftsherr	„ 6	Täterschaft	„ 6
Gewerbsmäßigkeit	„ 3	Teilnahme	„ 9
Irrtum	„ 5	Verjährung	„ 11
Juristische Person	„ 8, 15	Verletzter	„ 13
Kombinationspatent	„ 2	Vollendung	„ 2
Lizenzträger	„ 7, 14	Wissentlichkeit	„ 4, 5
Mittäter	„ 9	Zurücknahme des Strafantrags	17
Mittelbarer Täter	„ 9		

§ 36 93

1. Der **objektive Tatbestand** ist derselbe wie in § 35. Vgl. die dortigen Bemerkungen A. 1 und 2. Es muß also auch hier zur Zeit der Straftat eine durch deutsches Patent geschützte Erfindung vorliegen. Bei Feststellung des äußeren Tatbestandes muß geprüft werden, worin das Wesen des dem Patentinhaber für seine Erfindung erteilten Patents besteht, und weiter, ob sich der vom Angeklagten hergestellte und vertriebene Gebrauchsgegenstand ganz oder teilweise mit dem so zu bestimmenden Gegenstande der patentierten Erfindung deckt und deshalb in ihn eingreift. Das Wesen des Patents ist nach dem Inhalte der Erteilung zu bestimmen. Dem danach bestimmten Inhalte des Patents entspricht sein Rechtsschutz. Eine Patentverletzung liegt nicht nur dann vor, wenn der Erfindungsgedanke vollständig nachgebildet wurde, sondern auch schon dann, wenn die Nachbildung sich auf wesentliche Teile der Erfindung bezieht; **RGSt. 44**, 185, **43**, 397. Bei Klarstellung des im Patente verkörperten Erfindungsgedankens kommt es auch auf Prüfung und Bestimmung des Zweckes an, den der Erfinder verfolgte, darauf, welche Aufgabe er sich gestellt hatte und welche Mittel nach seiner Meinung zu deren Lösung bestimmt waren. Dagegen kommt es bei der Patentverletzung auf den vom Täter verfolgten Zweck nicht an. Es genügt zum äußeren Tatbestand, daß die vom Täter getroffenen Einrichtungen, gemessen an ihrem tatsächlichen technischen Erfolge, im Bereiche des Erfindungsgedankens liegen, daß der Täter tatsächlich (objektiv) in den Erfindungsgedanken eingreift, ihn tatsächlich benutzt. Ist er sich dessen, sei es auch nur bedingt, bewußt, so ist auch der innere Tatbestand gegeben, **RGSt. 49**, 204. Nachträgliche Nichtigkeitserklärung schließt rückwirkend die Rechtswidrigkeit aus und beseitigt damit die Strafbarkeit. Schwebt das Nichtigkeitsverfahren oder erklärt der Angeschuldigte, die Nichtigkeitsklage stellen zu wollen, so ist auszusetzen, in letzterem Falle unter Festsetzung einer Frist zur Klagestellung. **RGSt. 7**, 146. Die Aussetzung muß erfolgen (anders § 201 StrPO.). Auch in der Revisionsinstanz ist die Nichtigkeitserklärung zu berücksichtigen. Blieb die Nichtigkeitserklärung unberücksichtigt oder erfolgte sie erst nach der Verurteilung, so findet Wiederaufnahme des Verfahrens statt. § 359 Nr. 5 StrPO.

2. Über die einzelnen Fälle des **Inbenutzungnehmens** vgl. A. 2 zu § 35. Auch hier muß die Tat vollendet sein.

Beispiel für einen typischen Liebmann'schen Taschenkommentar: Ludwig Ebermayer, Patentgesetz, 1. A. 1926.

Baumbach. Das ist Sache des Verlegers, nicht des Verfassers. Dr. Beck konnte den historischen Werdegang unmöglich aus Eigenem kennen. Sie mussten sich sagen, dass nur der Versuch, die Sammlung so abzustempeln, ethisch und juristisch unmöglich ist.»

Das gilt auch für die in den Kommentaren verwendete neue systematische statt der alten Häkchenmethode. Der Unterschied ist schon S. 73 f. beschrieben worden beim Bericht über Oscar Becks Erfolg mit dem BGB-Kommentar von Fischer/Henle. Auch diese neue Methode, die noch heute übersichtliche Praxis mit Wissenschaftlichkeit verbindet, war nicht Baumbachs Erfindung, sondern die von **Hermann Staub**, seit dem Anfang 1896 Mitherausgeber der Deutschen Juristen-Zeitung in der Weise, wie sie von Max Hachenburg beschrieben worden ist. Hermann Staub war einer der bekanntesten Berliner Anwälte. Er hat diese Methode zum ersten Mal 1891/93 angewendet in seinem großen Kommentar zum neuen HGB. Otto

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Liebmann schrieb dazu schon 1904 in einem Nachruf auf ihn. Deutsche Juristen-Zeitung 1904, S. 298:

«Staub, ein Genie als Kommentator, hat der Kommentarliteratur überhaupt eine neue Richtung gegeben. Die früher üblich gewesene kompilatorische Kommentierungsweise hat er mit einem Schlag vernichtet. Von der Erkenntnis ausgehend, dass nur in dem Mutterboden der Systematik die Frucht der Wissenschaft gedeiht, kam Staub zu dem Gedanken, die Erörterung der einzelnen Gesetzesparagraphen auf systematischer Grundlage aufzubauen. Er hat daher nicht wie bisher nur durch ein loses Zusammenstellen der Judikatur und Literatur das Material zusammengetragen und bearbeitet, sondern auf Grund einer umfassenden wissenschaftlichen Bildung sowie eines vollen Verständnisses für die Bedürfnisse der juristischen Praxis und des Handelsverkehrs, im Verein mit einer ungewöhnlichen Schärfe der Definition, in kristallklarer, präziser, dabei oft bilderreicher Sprache Erläuterungswerke zugleich von wunderbarer übersichtlicher Anordnung geschaffen, die weit über das hinausgehen, was man bisher unter dem Worte Kommentar verstand, die als geeignet befunden wurden, Eingang in die Hörsäle der Universitäten zu finden, und die der vornehmste Grund für die Größe seines Erfolges sind.»

Deshalb soll, wie Erich Prölss, Kommentator des Versicherungsvertragsgesetzes, in einem kleinen Aufsatz «Glanz und Elend der Kommentatoren» berichtet, auf dem Grabstein dieses Begründers der modernen Kommentartechnik zu lesen sein:

«Hier liegt Staub. Kommentar überflüssig.»

Zwanzig Jahre später hatte Liebmann die Idee, diesen Kommentarstil auch für Kurzkommentare zu verwenden und gab **Adolf Baumbach** den Auftrag für den ersten Band mit einer entsprechenden Anweisung wie für allen anderen Autoren später auch. Baumbachs große Leistung bestand darin, dass ihm dies in kurzer Zeit und sehr präzise auf 615 Seiten eines sehr kleinen hellgrauen Leinenbands gelungen ist, 16 Zentimeter lang, 10 Zentimeter breit und 2 Zentimeter dick, oder besser: dünn, der wie auf dem Titel und im Vorwort genannt, eine Taschenausgabe wurde, weil man ihn mühelos in eine Jackentasche stecken konnte. Sie hatte einen ziemlich niedrigen Preis und wurde sofort ein großer Erfolg, bis heute, wo sie teurer ist.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

In der Weimarer Zeit erschienen sechs Auflagen dieses Kommentars (1924, 1925, 1928, 1930, 1931), im «Dritten Reich» elf, nämlich die noch 1933 bei Otto Liebmann erschienene siebte und bei C.H. Beck noch zehn weitere, 1943 die letzte, die 17. Auflage. Seit 1924 waren das insgesamt 102 000 Exemplare. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs sind es bis heute noch einmal 54 Auflagen bis zur 71. Auflage 2013.

Nur die Größe machte Schwierigkeiten. 1931 hatte das hellgraue Buch schon 1550 Seiten. Aus dem zwei Zentimeter dünnen Buch war ein mehr als doppelt so dickes geworden. Mit fast fünf Zentimetern ging es nicht mehr in normale Jackentaschen. Es hieß zwar immer noch Taschenausgabe, aber in den Verlagsankündigungen wurde es schon als Kurzkommentar bezeichnet. So wird es noch heute genannt, seit der Übernahme des Liebmann Verlags durch C.H. Beck bald in der Form von «Kurz-Kommentar» wie die anderen auch. Aber mit seinen jetzt 3041 Seiten passt es nicht einmal mehr in jede Aktentasche. Deshalb hat der Verlag seit 1963 daneben wieder einen neuen kleineren herausgegeben, «Thomas/Putzo», Kommentar zur ZPO von Heinz Thomas und Hans Putzo, etwas kleineres Format, orangefarben und mit 1126 Seiten. Heute sind es in der 33. Auflage 2090 Seiten. Man kann sich denken, wie es weitergeht.

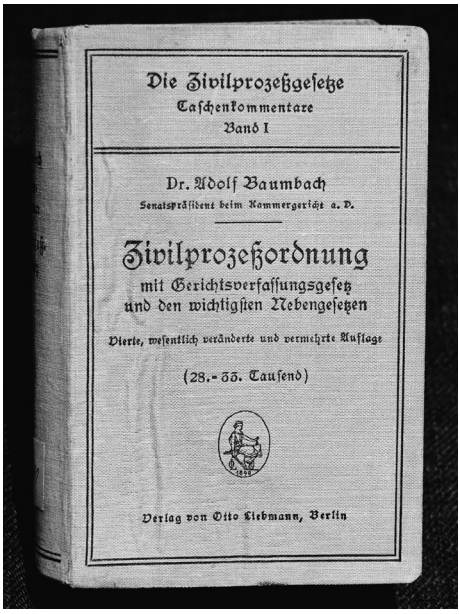

Liebmann's Taschenkommentare: Baumbach, ZPO, 4. A. 1928.

Die Taschenausgaben begannen also 1924 mit Baumbachs Zivilprozessordnung. In der von Otto Liebmann geplanten Reihenfolge sind bis zum Verkauf des Verlags an Heinrich Beck Ende 1933 neun andere erschienen, davon allein vier von Adolf Baumbach, nämlich 1925,1927,1929 und 1932, die beiden erfolgreichsten zum Wettbewerbsrecht und Handelsgesetzbuch. So hatte er in zehn Jahren mit fünf Titeln die Hälfte dieser Reihe allein geschrieben neben den jährlich erscheinenden Neuauflagen. Im «Dritten Reich» schrieb er für Heinrich Beck noch drei andere, 1936 den Kommentar zum GmbH-Gesetz, 1937 zum Aktiengesetz und 1940 zum Wechsel- und Scheckgesetz, die meisten nach seinem Tod 1945 bis heute fortgesetzt in vielen Neuauflagen.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Dieser Mann mit einer solchen Präzision, Schnelligkeit und ausdauernder Arbeitskraft war ein juristisches Talent, das im 20. Jahrhundert einmalig gewesen ist. 1874 geboren, begann er nach Studium, Promotion und juristischem Examen eine Richterlaufbahn, die ihn bis in das Amt eines Senatspräsidenten am Berliner Kammergericht brachte. 1927 musste er den Dienst wegen einer Eheaffäre quittieren. So war das damals. Seine konservative Haltung wird sehr deutlich in einem Artikel vom nächsten Jahr in der Deutschen Richterzeitung. Die sozialdemokratische preußische Regierung von Otto Braun hatte ein übertrieben drakonisches Strafurteil des Kammergerichts im Gnadenweg korrigiert. «Der Bankrott der Strafjustiz» war die Überschrift und das Resümee:

«Die Knochenerweichung ist die Krankheit unserer Zeit. Wir müssen wieder hart werden. Nur wo Härte ist, da kann auch Milde sein. Wo sie fehlt, da findet sich nicht Milde, nicht Humanität, sondern eine breiige Masse, aus Feigheit und Denkfaulheit gemischt. Uns fehlt wahrhaftig die Zivilcourage; die Angst ist unser konservatives Prinzip. Wie kann eine solche Zeit ein brauchbares Strafrecht schaffen! … in den Gnadenausschüssen der Parlamente wird die eigentliche Strafjustiz gehandhabt, natürlich nach politischen Gesichtspunkten – ist es anders denkbar? Wir haben es soweit gebracht, dass manche Bestrafte von vornherein auf Berufung verzichten und sich an den Abgeordneten wenden. Die Strafjustiz ist zur Dirne der Politik geworden. Was Wunder, wenn in solchem Sumpf die Moderpflanze des Verbrechens blüht.»

Diese antidemokratisch-antiparlamentarische Haltung darf man nicht verwechseln mit den ordinär grausamen Verzerrungen der NS-Diktatur. Deren Rechtspolitik kritisierte Adolf Baumbach ebenso deutlich mit mehreren Artikeln in juristischen Zeitschriften. Deshalb wurde die ihm von Heinrich Beck 1934 übertragene Leitung der Deutschen Juristen-Zeitung auf Anordnung der «Deutschen Rechtsfront» unter Hans Frank nach wenigen Monaten wieder entzogen und übertragen auf Carl Schmitt. Der hatte 1933 schnell die Seiten gewechselt und für einige Jahre den «Kronjuristen des Dritten Reichs» gespielt. Vor der Entlassung Baumbachs war schon ein Heft der DJZ wegen eines seiner kritischen Artikel von der Gestapo beschlagnahmt worden.

Wichtigster Taschenkommentar dieser Reihe, jetzt auch schon Kurzkommentar genannt, war die Nummer 7 von 1931, **Otto Loening, James Basch** und **Ernst Straßmann**, Bürgerliches Gesetzbuch. Wie Baumbach

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

hatten die drei Richter des Berliner Landgerichts in der von Otto Liebmann vorgeschriebenen systematischen Methode ein knapp gefasstes, präzises und übersichtliches Buch von 1750 Seiten geschrieben. Aber Ende 1933 gab es für Heinrich Beck ein Problem. James Basch und Otto Loening waren Juden. Jüdische Autoren, das war schon deutlich zu spüren, durften bald nicht mehr erscheinen. Und Ernst Straßmann hatten einen jüdischen Adoptivvater, stand auch unter Verdacht, obwohl sein «Blut» ein «deutsches» war. Mehrere dienstliche Erklärungen musste er über seine Abstammung schreiben und durfte im Amt bleiben. Trotzdem waren da die beiden anderen. Heinrich Beck musste bald eine Lösung finden. Die wird später beschrieben. Sie hieß «Palandt». Otto Loening und James Basch haben wohl nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums als Richter ihr Amt schon 1933 verloren und es ist trotz mancher Versuche nicht gelungen zu erfahren, ob sie das «Dritte Reich» überlebt haben. Ernst Straßmann ist es gelungen. Seit 1934 war er in einer Widerstandsgruppe gegen die NS-Herrschaft und deshalb 1942 bis 1945 in einem Konzentrationslager, ist nach dem Krieg Mitglied der SPD geworden, war dann im Vorstand der Westberliner Elektrizitäts- und Wasserwerke und ist in Berlin 1958 gestorben.

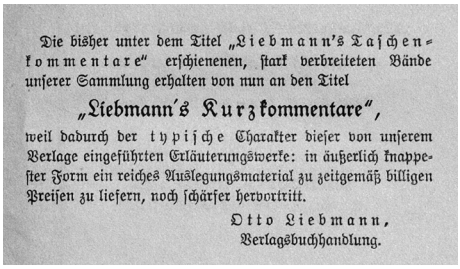
Die bisher unter dem Titel „Liebmann's Taschenkommentare" erschienenen, stark verbreiteten Bände unserer Sammlung erhalten von nun an den Titel

„Liebmann's Kurzkommentare",

weil dadurch der typische Charakter dieser von unserem Verlage eingeführten Erläuterungswerke: in äußerlich knappester Form ein reiches Auslegungsmaterial zu zeitgemäß billigen Preisen zu liefern, noch schärfer hervortritt.

Otto Liebmann,
Verlagsbuchhandlung.

Vom Taschenkommentar zum Kurzkommentar; Hinweis in Baumbach, ZPO, 7. A. 1933.

Neben den Kommentaren von Baumbach gab es noch zwei andere, die vor der Übernahme durch Heinrich Beck bei Otto Liebmann erschienen sind und die ganze Zeit bis heute in vielen Auflagen überstanden haben. Es sind die beiden von **Otto Schwarz** zur Strafprozessordnung und zum Strafgesetzbuch. Otto Schwarz, geboren 1876, ist nach einer erfolgreichen Laufbahn an den Landgerichten in Memel und Hannover und am Oberlandesgericht Breslau schließlich Reichsgerichtsrat geworden. Das war 1926. 1941 ging er in Leipzig mit 65 Jahren in den Ruhestand, machte dort aber als «Beamter auf Widerruf» in seinem Strafsenat weiter, um den durch den Krieg bedingten Personalmangel auszugleichen. Nach dem Krieg und der Auflösung des Reichsgerichts ist er im Gegensatz zu den meisten seiner Kollegen, die zum Teil im Speziallager Buchenwald interniert waren, was viele nicht überlebt haben, in der sowjetischen Besatzungszone noch ein ziemlich hoher Richter geworden, Direktor des thüringischen Amtsgerichts Mühlhausen, weil er ohne jede Verbindung zur NSDAP gewesen war. Er kam ja auch vom Liebmann Verlag. Nebenbei hat er noch an den

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

beiden anderen Kommentaren weitergearbeitet. Weil das aber für einen westdeutschen Verlag geschah, war das bald nicht mehr möglich. Deshalb und weil man von ihm verlangt hatte, in die SED einzutreten, hat er sich in den Ruhestand nach Westberlin zurückgezogen und dort weiter seine Arbeit fortgesetzt, so dass die beiden Bücher 1949 und 1950 wieder erscheinen konnten. Bis 1958/59 hat er noch mehrere Auflagen selbst bearbeitet. 1960 ist er gestorben und die beiden Kommentare sind zunächst von Juristen des Bundesjustizministeriums fortgeführt worden, der zum Strafgesetzbuch von Eduard Dreher, der andere von Theodor Kleinknecht. Dann kamen später bis heute andere Bearbeiter (dazu mehr S. 259 ff.).

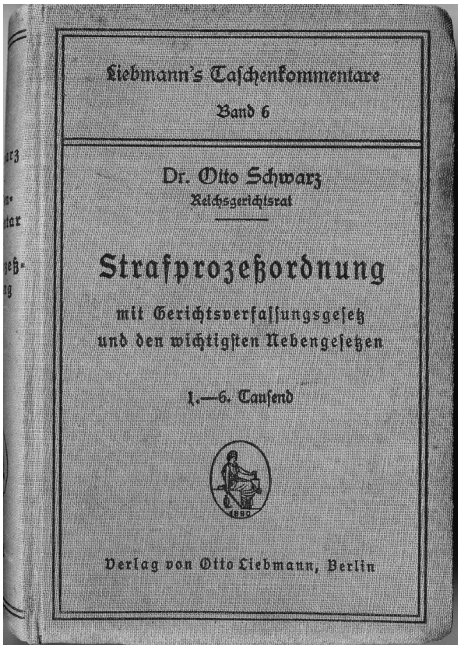

Schwarz, StPO, 1. A. 1928.

Von den ungefähr 150 Titeln, die Heinrich Beck Ende 1933 aus dem Liebmann Verlag übernahm, konnten viele bald nicht mehr weitergeführt werden, weil sie jüdische Autoren hatten. Außer dem BGB-Kommentar waren es neben zahlreichen anderen drei bemerkenswerte Bücher, die hier noch genannt werden sollen, zwei von Leo Rosenberg und eins von Marie Munk.

Leo Rosenberg war «der große Prozessualist» (Karl Heinz Schwab), 1879 in Schlesien geboren, gestorben 1963 in München. Er promovierte 1900 in Breslau bei Otto Fischer vom Beck'schen Fischer/Henle über «Die Beweislast». Das war eine der erfolgreichsten juristischen Dissertationen des 20. Jahrhunderts. Sie erschien 1921 bei Otto Liebmann, in zweiter Auflage 1923. So übernahm sie Heinrich Beck, der sie erst nach der erzwungenen Pause 1933–1945 in der Bundesrepublik wieder in drei Auflagen herausbringen konnte, 1953, 1956 und 1963. Sie behandelt die Frage, wer was beweisen muss, wenn zwei sich streiten. Das war weder in der ZPO noch im BGB geregelt, weil man sich nicht einigen konnte, ob das zum materiellen Recht gehört oder zum prozessualen. Der junge Doktorand hat sie als prozessuales Problem behandelt und gelöst mit der «Rosenbergschen Formel», wie sie heute noch genannt wird. Nach ihr muss jeder der beiden diejenigen Tatsachen beweisen, die für ihn günstig sind. 1927 erschien von Leo Rosenberg im Verlag von Otto Liebmann das «Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts», 1929 und 1931 die

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

zweite und dritte Auflage. Mit ihm setzte er sich «an die Spitze der deutschen Prozessrechtswissenschaft» (ebenfalls Karl Heinz Schwab). Heinrich Beck brachte es nach der erzwungenen Pause der Judenverfolgung als 4. Auflage 1949 wieder auf den Markt. Rosenberg, ein jüdischer Deutscher, hatte das «Dritte Reich» in Deutschland überlebt in der kleinen Allgäuer Gemeinde Stiefenhofen, 20 Kilometer östlich des Bodensees. Dort gehörte seiner Frau ein Ferienhaus, eine Art Versteck, in dem er den Holocaust überstehen konnte. 1946 wurde er gleich an die Universität München berufen, inzwischen 67 Jahre alt. Bis 1955 hat er hier mit großem Erfolg gelehrt. Sein Lehrbuch ist heute noch ein Klassiker, weitergeführt in vielen Neubearbeitungen und Anfang der großen Lehrbücher der Beck'schen Verlagsbuchhandlung.

Marie Munk wurde 1885 in Berlin geboren. Ihr Vater war dort Präsident des Landgerichts. Sie studierte Rechtswissenschaft in ihrer Heimatstadt, Bonn und Heidelberg, wo sie 1911 promoviert wurde. Dann schlug sie sich durch als juristische Hilfskraft. Erst am Anfang der Weimarer Republik wurden Frauen in juristischen Berufen zugelassen. Sie machte die beiden Staatsexamen, wurde Assistentin des preußischen Justizministers, dann Anwältin in Berlin, schrieb viel über Familienrecht, hielt als erste Frau 1924 auf dem Deutschen Juristentag ein Hauptreferat mit großem Eindruck auf das männliche Publikum über die Reform des ehelichen Güterrechts, wie es erst in der Bundesrepublik mit der Zugewinngemeinschaft verwirklicht worden ist, und wurde 1929 die erste deutsche Richterin. Eine kleine Sensation. Zuerst war sie am Amtsgericht im Stadtteil Charlottenburg und dann am Landgericht Berlin. 1933 ist sie als Jüdin entlassen worden, emigrierte 1936 in die USA, wurde dort Anwältin und schließlich Professorin an der Universität von Cambridge in Massachusetts. Dort ist sie 1978 gestorben, 93 Jahre alt. Bei Otto Liebmann erschien 1929 ihr Buch «Recht und Rechtsverfolgung im Familienrecht». Heinrich Beck übernahm es 1933. Da war sie als Richterin schon entlassen, er konnte es nicht mehr richtig auf den Markt bringen, es wurden nur noch 15 Exemplare verkauft und nach dem Ende der bösen Zeit war es nicht mehr aktuell.

Nach der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933, dem Reichstagsbrand am 27. Februar, der Notverordnung Hindenburgs vom 28. Februar, der Reichstagswahl am 5. März, bei der die NSDAP elf Prozent dazugewinnen konnte, aber nicht die erhoffte absolute Mehrheit erhielt, und drei Tage vor dem «Ermächtigungsgesetz» vom 24. März, fand am 21. März 1933 der «Tag von Potsdam» statt, eine Meisterleistung der Inszenierung des «Ministers für Volksaufklärung und Propaganda»

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Joseph Goebbels. Der 21. März war nicht nur das Datum des Frühlingsanfangs, sondern auch der Tag, an dem Bismarck 1871 den ersten deutschen Reichstag eröffnet hatte. Ihn wählte Goebbels nun auch als Datum für die Eröffnung des am 5. März gewählten Reichstags und als Ort dafür die Potsdamer Garnisonkirche. In ihr fand über dem Grab Friedrichs des Großen ein nationales Spektakel statt mit Musik und einer Rede Hitlers, das deutschlandweit über den Rundfunk verbreitet wurde, in Anwesenheit von viel Militär, preußischen Prinzen, Männern der Wirtschaft und anderen Größen, als Symbol der Vereinigung von Preußentum und Nationalsozialismus. Höhepunkt der Feier war die Szene danach. Vor der Kirche erschienen der 43 Jahre alte Reichskanzler Adolf Hitler, Gefreiter des Ersten Weltkriegs, aber nun als Bürger im schwarzen Cut mit Zylinder, und der 85-jährige Reichspräsident Paul von Hindenburg, immer noch Held des letzten Kriegs in der Uniform eines preußischen Generalfeldmarschalls mit Helm und vielen Orden und Ehrenzeichen. Hitler verbeugte sich tief mit dem Zylinder in der Hand, Hindenburg stand aufrecht und ist mit Helm fast einen Kopf größer. Sie geben sich die Hand. Das sollte bedeuten: Der Kanzler ordnet sich unter und auf den Reichspräsidenten könnt ihr Deutschen euch verlassen. Das machte das Ermächtigungsgesetz drei Tage später möglich mit den Stimmen der bürgerlichen Parteien gegen die der SPD. Warum das hier so ausführlich beschrieben wird? Weil der jüdische Verleger Otto Liebmann dazu auf der ersten Seite des nächsten Hefts seiner Deutschen Juristen-Zeitung, das am 1. April erschienen ist, einen Artikel geschrieben hat:

«Zum 21. März 1933.
Der 21. März 1933, der Tag des Frühlingserwachens, war zugleich der Tag des Erwachens des Deutschen Volkes. Nach langer Wintersnacht darf Deutschland hoffen, einem Wiederaufbau entgegenzugehen. Auch das Recht wird gemäß der programmatischen Rede des Herrn Reichskanzlers am 23. März im Reichstage durchgreifende Aenderungen erfahren. An dieser Neu- und Umgestaltung mitzuwirken, ist Pflicht und Aufgabe der DJZ. Vom ersten Jahrgang an mit dem Aufsatz ihres Mitbegründers Laband: ‹Zum 18. Januar› zur 25jährigen Gründungsfeier des Deutschen Reiches bis zum heutigen Tage hat sie 38 Jahre lang, weit über den Rahmen eines engbegrenzten, formal-juristischen Organes hinaus, stets alle bedeutenden Fragen der Rechtspolitik und der Gesetzgebung im deutschen Geiste erörtert. Unausgesetzt, in allen Stunden vaterländischer Erhebung und mehr noch in den Zeiten der tiefsten Not des deutschen Volkes, hat die

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

DJZ., wenn ihr auch in den letzten Jahren ihre Haltung gar oft verdacht wurde, stets das Recht zu wahren, den nationalen Rechtsstandpunkt zu verteidigen gewußt. Diesem alten Geiste wird die Deutsche Juristen-Zeitung auch in Zukunft treu bleiben!

Der Herausgeber der DJZ: Dr. Dr. Otto Liebmann.»

War das ein Aprilscherz? Keineswegs. Es war geschrieben mit voller Überzeugung eines vaterländisch denkenden Mannes, der wie viele andere Juden preußisch national dachte wie vorher im geliebten Bismarckreich mit eher antiparlamentarischen und antidemokratischen Vorstellungen. Selbst dieser kluge und fantasiereiche Mann war auf Goebbels reingefallen und konnte sich nicht vorstellen, was auf ihn zukommen würde. Aber schon am 1. April 1933, als der Hymnus erschien, fand der von der NSDAP-Leitung angeordnete Judenboykott statt, der auch kein Aprilscherz war, sondern bitterer Ernst. Der richtete sich gegen jüdische Geschäfte, Ärzte, Richter und Rechtsanwälte mit NS-Schmierereien auf Schaufenstern der Läden und SA-Mahnwachen vor ihrer Tür. Dann, im Herbst, ging es auch direkt an die Existenz von Otto Liebmann als Verleger und Herausgeber der DJZ. Am 22. September 1933 ist von der Regierung Hitler auf der Grundlage des Ermächtigungsgesetzes das Reichskulturkammergesetz erlassen worden und am 4. Oktober das Schriftleitergesetz, das ihm mit Wirkung ab 1. Januar 1934 die Leitung der Deutschen Juristen-Zeitung unmöglich machte, weil er Jude war. Das ist kein Frühling mehr gewesen, sondern die Ankündigung eines Winters. Und so hat er auf der ersten Seite des letzten Hefts dieses Jahres am 15. Dezember einen ganz anderen Artikel geschrieben mit der Überschrift «Zum Abschied». Er beginnt mit den ersten drei Absätzen:

«Mit diesem Hefte nehme ich Abschied von den Lesern der Deutschen Juristen-Zeitung und einem großen Kreise der deutschen Juristen. Achtunddreißig Jahre lang habe ich die von mir selbst begründete DJZ. als Schriftleiter und Herausgeber geleitet. Vierundvierzig Jahre sind seit Begründung des meinen Namen tragenden Verlages vergangen. In einem Alter von fast 69 Jahren, nach einer mehr als 50jährigen Berufstätigkeit, glaube ich damit, die Berechtigung zu haben, mich zur Ruhe zu setzen. Der Verlag Otto Liebmann geht am 15. Dezember 1933 in den Besitz der altbewährten und bekannten C.H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung (Inhaber Dr. phil. Heinrich Beck), München, über. Die Schriftleitung und Herausgabe der DJZ. übernimmt Herr Senatspräsident beim Kammergericht a. D. Dr. Adolf Baumbach, Berlin.»

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Am 13. Juli 1942 ist Otto Liebmann in Berlin gestorben, wahrscheinlich eines natürlichen Todes. Seine Frau lebte nicht mehr. Er war 77 Jahre alt und hatte viele Niederlagen und Demütigungen hinter sich, nicht nur den Verlust seines Verlags, sondern auch den Judenstern, den er seit dem September 1941 auf der Straße tragen musste, und quälende Sperren für Abhebung des Gelds von seinen Konten. Nur drei Trauernde waren bei der Beerdigung an seinem Grab: seine beiden Töchter und sein jüdischer Autor Leo Rosenberg, der aus dem Versteck im Allgäu mit großem Risiko nach Berlin gekommen war. Er hielt die Gedächtnisrede. Liebmanns Sohn Karl Wilhelm war schon nach Südamerika geflohen. Die beiden Töchter wurden in Auschwitz ermordet.

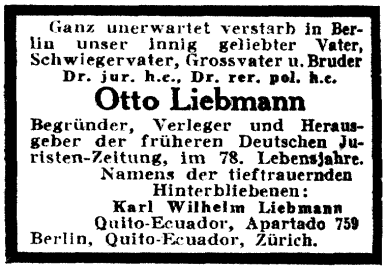
Ganz unerwartet verstarb in Berlin unser innig geliebter Vater, Schwiegervater, Grossvater u. Bruder
Dr. jur. h.c., Dr. rer. pol. h.c.
Otto Liebmann
Begründer, Verleger und Herausgeber der früheren Deutschen Juristen-Zeitung, im 78. Lebensjahre.
Namens der tieftrauernden Hinterbliebenen:
Karl Wilhelm Liebmann
Quito-Ecuador, Apartado 759
Berlin, Quito-Ecuador, Zürich.

Die Todesanzeige in der jüdisch-deutschen Zeitschrift «Aufbau» in New York vom 21. August 1942, S. 20.

3. Der Erwerb des Verlags von Otto Liebmann

Über die «Arisierung» dieses Verlags gibt es im Gegensatz zu den Beschreibungen des Schicksals der drei anderen jüdischen juristischen Unternehmen im selben Jahr ziemlich genaue Informationen. Sie sind erhalten in einer Sammlung von Dokumenten, die ein älterer Mitarbeiter in den siebziger Jahren den Brüdern Hans Dieter und Wolfgang Beck übergeben hat.

Diese Zusammenstellung – «Ebel-Notizen 47» – ist 1947 entstanden aus Anlass von Nachforderungen, die Karl Wilhelm Liebmann als Erbe seines Vaters Otto Liebmann gegen Heinrich Beck geltend machte. Der Sohn meinte, 1933 sei der Kaufpreis zu niedrig gewesen. Heinrich Beck wandte sich an **Paul Ebel** in Berlin, der bis zur Übernahme des Verlags durch C.H. Beck Prokurist von Otto Liebmann war, danach von Heinrich Beck in der Berliner Zweigstelle weiter beschäftigt wurde und 1947 trotz seines hohen Alters von über siebzig Jahren dort immer noch tätig war. Das Gebäude des Beck-Verlags in Berlin war im Krieg nicht zerstört worden. Hier gab es noch Unterlagen, anders als in München, wo das Haus in der Wilhelmstraße 9 im Juli 1944 von Brandbomben getroffen wurde, völlig niederbrannte und auch das Archiv vernichtet worden ist. Der Verleger und seine nur noch wenigen Mitarbeiter machten in anderen Unterkünften Schwabings weiter.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Paul Ebel schickte im April und Mai 1947 mehrere Papiere aus jener Zeit, darunter eine Abschrift des Kaufvertrags vom 12. Dezember 1933 und dazu noch zwei Briefe aus eigenem Besitz, die ihm Otto Liebmann 1934 geschrieben hatte und die er als wertvollste Beweisstücke mit großer Vorsicht selbst und nicht mit der Post nach München auf den Weg brachte. Das alles ergänzte er durch einen Bericht, den er im Mai 1947 über die Vertragsverhandlungen von 1933 geschrieben hat, und zwar einen Entwurf und die endgültige Fassung.

Aus all dem ergibt sich, dass ein Prozess über die Nachforderungen Karl Wilhelm Liebmanns mit großer Wahrscheinlichkeit zum Scheitern verurteilt gewesen wäre. Denn der Preis, den Heinrich Beck damals gezahlt hat, entsprach nach allem, was wir aus den gleich zitierten Briefen Otto Liebmanns und über den Verkaufswert der erworbenen Literatur wissen, dem tatsächlichen Wert des Unternehmens zu dieser Zeit. Und juristisch war die Lage einfach. Wenn ich vor zwölf Jahren einen Betrieb zu einem Preis erworben habe, der damals angemessen war, und heute mit ihm Gewinne gemacht habe, die seinen Wert außerordentlich erhöhen, dann hat der Verkäufer keine Nachforderungen gegen mich, gleichgültig ob die Wertsteigerung das Ergebnis meiner Tüchtigkeit ist oder der Verbesserung der allgemeinen politischen oder wirtschaftlichen Situation. Heinrich Beck hat, wie wir von Stefan Rebenich wissen, an den Sohn Otto Liebmanns 50 000 Mark gezahlt. Das ist keinesfalls das Eingeständnis, der Kaufpreis sei zu niedrig gewesen, sondern ein typisches Zeichen für die Großzügigkeit seiner vornehmen Haltung, die er im «Dritten Reich» auch gegenüber seinen jüdischen Autoren gezeigt hat (siehe auch S. 194).

Seit dem Herbst 1933, nach dem Erlass des Reichskulturkammer- und des Schriftleitergesetzes, wusste Otto Liebmann, dass er seinen Verlag nicht mehr weiterführen könne und ihn verkaufen müsse. Mit seinem Sohn Karl Wilhelm begann er die Verhandlungen. Im Verlag wurde niemand informiert, nicht einmal der Prokurist Paul Ebel. Sie verhandelten zuerst mit Heinrich Beck. Der lehnte wohl schon bald ab, wahrscheinlich weil ihm der Kaufpreis zu hoch war, vielleicht auch, weil ihn anfänglich das Programm des Liebmann Verlages noch nicht in dem Maße überzeugte. Dann haben Liebmann und sein Sohn ergebnislos mit zwei anderen Verlegern verhandelt, zunächst mit einem in Stuttgart, dann mit Heymanns in Berlin. Auch das scheiterte, nach Meinung von Paul Ebel ebenfalls wegen zu hoher Forderungen. Im Hintergrund wurde das alles vom «Reichsrechtsführer» Hans Frank verfolgt, der seinen Hauptsitz in München hatte, als bayerischer Justizminister und Präsident der dort im

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Juni gegründeten Akademie für Deutsches Recht. Er war sehr daran interessiert, dass der renommierteste jüdische Verlag bis Ende des Jahres 1933 in «arische» Hände kam, und bat Heinrich Beck, es noch einmal zu versuchen, nachdem die Verhandlungen endgültig zu scheitern drohten. Der folgte seiner Bitte und Otto Liebmann war froh, dass derjenige die Verhandlungen wieder aufnahm, an den er sich zuerst gewendet hatte, wusste nun wohl auch, dass seine Forderungen am Anfang zu hoch gewesen waren. Aus einem Gespräch Otto Liebmanns mit Paul Ebel ergibt sich – und wird durch seine späteren Briefe an ihn bestätigt – dass 300 000 Mark jetzt bei der zweiten Verhandlung mit Heinrich Beck schon ein sehr gutes Ergebnis sein würde. Er sagte nämlich zu seinem Prokuristen, der ihn bei diesen Verhandlungen unterstützten sollte:

«Wenn ich aus dem Verkauf meines Verlages 300 000 Mark erlöse, erhalten Sie davon als Abfindung zehn Prozent».

Paul Ebel hat bei den Verhandlungen geholfen und das Ergebnis war sogar noch etwas höher. Das zeigen der Vertrag vom 12. Dezember 1933 (abgedruckt als Anhang 1 auf S. 545 ff.) und die beiden Briefe Otto Liebmanns an Paul Ebel von 1934. Im Vertrag war ein Kaufpreis von 250 000 Mark vereinbart, aber es kam noch zweierlei dazu: Erstens in § 6, dass Heinrich Beck dem Verkäufer Liebmann die Hälfte der zu zahlenden Einkommensteuer für die 250 000 Mark zahlt. Zweitens in § 10, dass das Rechtsverhältnis mit dem Prokuristen Ebel in einem besonderen Vertrag geregelt wird. Das waren zusätzlich zu dem bisherigen Gehalt für die nächsten fünf garantierten Jahre mit einer beim Ende der Beschäftigung zu zahlenden Abfindung von 10 000 jene 30 000 Mark, die Ebel erhielt als diejenigen zehn Prozent der 305 000 Mark des tatsächlichen Kaufpreises, die Otto Liebmann auf Heinrich Beck noch abwälzen konnte. Das ergibt sich aus dem ersten Brief Liebmanns an Ebel vom 11. Januar 1933 in schöner alter deutscher Sütterlinschrift mit der Anrede «Lieber Ebel».

Der zweite Brief ist vom 14. September 1934, wieder vier Seiten, aber mit der Schreibmaschine und der Anrede «Lieber Herr Ebel», voller Empörung über dessen Brief vom 12. September, der nicht erhalten ist. Worum es im Einzelnen geht ist aus diesem Antwortschreiben nicht zu erkennen, nur, dass Paul Ebel einen vor kurzem am 10. August geschlossenen Frieden wieder gebrochen hat. «Sie wischen alles das aus, was sie gesagt und zuletzt geschrieben haben». Es geht – mindestens auch – um Geld. Auf der zweiten Seite beginnt der Text zu Heinrich Beck:

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

«Ihre Verteidigung zugunsten des Herrn Dr. Beck war weder erforderlich noch m. E. angebracht. Nie würde ich, das wissen Sie ganz genau, mein Lebenswerk an einen Mann verkauft haben, der nicht auch nach meiner innersten Überzeugung seit dem Tage, da ich ihn kennen lernte, bis heute ein Ehrenmann durch und durch ist. Sie haben ganz Recht, wenn Sie sagen – und das ist das Mindeste, was Sie sagen konnten –, dass Herr Dr. Beck ein Mann der vornehmsten Gesinnung ist, und niemals etwas Unrechtes tun oder verlangen wird. Nein, Herr Ebel, gegen Herrn Beck richteten sich meine Bedenken nach keiner Richtung.»

Vom 16. Juni 1947 stammt eine Aufstellung von 16 Seiten über die vom Verlag Liebmann übernommenen Bücher (eine Seite fehlt). Es sind 314 Titel mit 55 000 Exemplaren. Davon sind vom 15. Dezember 1933 bis zum 31. Juli 1945 4630 Exemplare verkauft und 50 470 «makuliert», also eingestampft worden, weil sie allgemein unverkäuflich geworden waren oder von jüdischen Autoren stammten. Hier sind allerdings die für Beck so wichtigen Kurz-Kommentare nicht mit aufgeführt, weil die auf den Karteikarten in München geführt wurden. Dazu gleich. Nach dieser großen Liste sind zum Beispiel vom Buch Marie Munks zum Familienrecht 15 Exemplare verkauft worden, von Rosenbergs Lehrbuch zum Zivilprozess, 3. Auflage, 4 Exemplare, von seiner Schrift zur Beweislast immerhin 31 Exemplare und von Gerhard Leibholz' Buch über «Gleichheit vor dem Gesetz» 114 Exemplare. Von den ungefähr 50 noch verkäuflichen Titeln – ohne die Kurz-Kommentare – sind vom 15. Dezember 1933, dem Tag der Übernahme durch C.H. Beck, bis zum 31. Juli 1945 insgesamt etwa 1200 Exemplare verkauft worden, im Durchschnitt 25 Exemplare von jedem Buch. Das war sehr wenig.

Mit den **Kurz-Kommentaren**, die bei Liebmann erschienen sind, hat die Beck'sche Verlagsbuchhandlung im «Dritten Reich» nicht nur finanziell einen guten Erfolg gehabt, sondern auch ihr Renommee als juristischer Verlag verbessert, ebenso wie am Anfang mit der Deutschen Juristen-Zeitung. Sieben Bände dieser Sammlung wurden bis 1945 weitergeführt. 1933 übernahm Heinrich Beck als eingeführte Kommentare in der Reihenfolge der Bandzählung von Liebmann

Baumbach, ZPO, 7. Aufl., bis 1945 erschienen insgesamt 17 Auflagen,
Baumbach, Reichskostengesetze, 5. Aufl., bis 1945 gab es insgesamt 9 Auflagen,
Floegel, Kraftfahrzeugverkehr, 2. Aufl., bis 1945 gab es insgesamt 7 Auflagen,

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Schwarz, Strafprozessordnung, 3. Aufl., bis 1945 gab es insgesamt 10 Auflagen,
Hoeniger, Weissler, Bergmann, Grundbuchordnung, 2. Aufl., fortgeführt von Henke und Mönch erschienen bis 1945 insgesamt 7 Auflagen und
Schwarz, Strafgesetzbuch, 1. Aufl., bis 1945 gab es insgesamt 12 Auflagen.

Von Otto Liebmann waren bei der Übernahme schon zwei Bände vorbereitet, die dann bei C.H. Beck 1934 in erster Auflage erschienen, nämlich

Meyer, Genossenschaftsgesetz, von dem bis 1945 insgesamt 6 Auflagen erschienen und
Wilhelmi, Zwangsversteigerungsgesetz, bis 1945 erschien noch eine zweite Auflage.

Der achte Band der Reihe, in Liebmanns Zählung Nr. 7, war der Kommentar von Loening, Basch und Strassmann zum BGB, der 1931 erschienen ist, aber bald nicht fortgeführt werden konnte, weil Loening und Basch jüdische Autoren gewesen sind und so 1939 der «Palandt» entstand, mit großem Erfolg schon im «Dritten Reich».

Außerhalb der Reihe war vor 1933 von Baumbach als selbständiger Kommentar der zum Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht erschienen, in 2. Auflage 1931. Adolf Baumbach ist nämlich im Berliner Kammergericht bis 1927 Präsident des für diese beiden Gebiete zuständigen Senats gewesen. Später wurde dieses Buch von C.H. Beck in die Reihe der Kurz-Kommentare aufgenommen und hatte mit den beiden ersten Auflagen bis 1945 insgesamt fünf. Als neue Kommentare erschienen dann bis 1945 vom Verlag Beck selbst in Auftrag gegebene 13 Bände, angefangen mit dem von Prölss zum Versicherungsvertragsgesetz über fünf zum Steuerrecht bis zu den drei von Adolf Baumbach zum GmbH-Gesetz 1936, Aktiengesetz 1936 und 1940 zum Wechsel- und Scheckgesetz, die meisten davon in mehreren Auflagen.

Diese Reihe war im Grunde der einzig wirkliche Gewinn für Heinrich Beck aus dem Kaufvertrag, der beschriebene Kaufpreis gut angelegt und die Übernahme des Liebmann-Verlags insofern kein schlechtes Geschäft schon allein für die Zeit des «Dritten Reichs», der Preis dafür, insbesondere im Vergleich zu späteren Arisierungen, wohl ein angemessenes Entgelt. Später wurde von anderen schon großer Profit gemacht wie bei der Übernahme des Ullstein-Verlags durch das NS-Unternehmen Franz Eher Nachfolger 1934, der 12 Millionen Mark zahlte statt der 60 Millionen, die Ullsteins Aktien wert gewesen sind.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Beim wichtigsten Prestigeobjekt Liebmanns, der Deutschen Juristen-Zeitung, musste Heinrich Beck bedenken und Otto Liebmann einsehen, dass die Auflage spätestens seit 1927 kontinuierlich gesunken war. Die Statistik im Bericht Paul Ebels von 1947 ergibt:

1927		10 327 Abonnenten
1928		10 349 Abonnenten
1929		10 103 Abonnenten
1930		9561 Abonnenten
1931		8744 Abonnenten
1932		7548 Abonnenten
1933	bei der Übernahme	6499 Abonnenten

Sie haben darüber gesprochen. Denn in § 7 des Kaufvertrags war vereinbart, dass Otto Liebmann für jeden Abonnenten eine einmalige abgestufte Abfindung erhalten sollte, wenn die DJZ 1936 mehr als 6000 haben sollte. Nachdem Carl Schmitt 1934 Herausgeber geworden war, sind es 1936 nur noch 4033 gewesen. Auch die beschriebene Aufgabe dieser guten alten renommierten DJZ und ihren Ersatz durch die Übernahme der «Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht» 1940 konnte Heinrich Beck 1933 nicht vorhersehen. Deshalb war zutreffend, was Otto Liebmann in seinem Brief an Paul Ebel vom 14. September 1934 über ihn geschrieben hat. Lassen wir Heinrich Beck einfach selbst zu Wort kommen, wie er vor fünfzig Jahren das Ganze beschrieben hat (Heinrich Beck 1963, S. 170 f.):

«Inzwischen hatte die juristische Verlagsabteilung dadurch eine bedeutende Stärkung erfahren, dass im Dezember 1933 der Verlag von Otto Liebmann in Berlin käuflich erworben wurde. Das schon zur Zeit der Weimarer Republik wohlbegründete Bestreben des Verlages, in der Reichshauptstadt Boden zu gewinnen, war geradezu lebensnotwenig geworden, als das ‹Dritte Reich› sich anschickte, die Eigenständigkeit der Länder abzuschaffen und die gesamte Staatsführung und Gesetzgebung in Berlin zu konzentrieren. Während der Verlagsinhaber im Herbst 1933 gerade in Berlin weilte, erreichte ihn dort ein persönlicher Brief von Dr. h. c. Otto Liebmann, in dem ihm dieser seinen Verlag «alters- und krankheitshalber» zum Kauf anbot. Es lag auf der Hand, was den 68-jährigen Verlegerkollegen nötigte, sich von seinem Lebenswerk zu trennen; zwar war man damals noch weit von der alarmierenden «Kristallnacht» und ihren schändlichen Folgen entfernt, aber die Diskriminierung aller Deutschen jüdischer Abstammung hatte

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

schon gleich nach der nationalsozialistischen «Machtergreifung» begonnen. Als der Inhaber des Beck'schen Verlags mit seinem Entschlusse zögerte, setzten sich einige der Liebmann'schen Autoren für die Verlagsübernahme bei ihm ein, so der preußische Finanzminister Johannes Popitz und der Leipziger Oberbürgermeister Carl Friedrich Goerdeler, denen gemeinsam das erschütternde Schicksal vorbehalten war, als Häupter des Widerstands gegen Hitler noch kurz vor dem Zusammenbruch seiner Herrschaft gehenkt zu werden. Wenn in die Zukunft überhaupt noch Hoffnungen zu setzen waren, musste sich der Verlag Beck positiv entscheiden. Damals waren sich wohl nur wenige Menschen darüber im klaren, welchen unüberbrückbaren Einschnitt die nationalsozialistische Machtergreifung für die kulturelle und politische Entwicklung des deutschen Volkes bedeutete. Selbst Pessimisten glaubten, sie werde nur eine Übergangsphase von kurzer Dauer bilden. Gerade diesen lag die Vorstellung, der Nationalsozialismus könnte eine Macht entwickeln, die die weite Welt zu bedrohen vermöchte, am fernsten. Viel eher fürchteten sie, dass ein Einschreiten der Großmächte Deutschland aufs Neue in die Notzeiten der ersten Nachkriegsjahre zurückwerfen würde. Auch von den Maßnahmen gegen die Juden erwartete man, dass sie sich bald überleben würden; aus diesem Grunde blieben ja auch viele Juden im Reich. Der Leiter der Beck'schen Verlagsbuchhandlung war darin nicht weitblickender als seine Umgebung, und auch unter seinen Autoren war keiner, der ihm einen Rat hätte geben können, der über das Allernächste hinausgriff. Der juristische Teil des Verlags wurde naturgemäß am stärksten von der politischen Umwälzung berührt. Nach alter Tradition blieb der Verlag auch weiterhin im Dienste der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Verwaltung. Welche andere Linie hätte er auch verfolgen sollen? Er vermied wohl jede freiwillige Verbindung mit den Wortführern der nun herrschenden Richtung, blieb aber in der sich immer schwieriger gestaltenden Situation nicht immer Herr seiner Entschlüsse.»

Der am 12. Dezember 1933 geschlossene Vertrag über den Erwerb des «Verlags von Otto Liebmann», befindet sich als Abschrift nicht nur in den «Ebel-Papieren», sondern auch in der Akte über das Entnazifizierungsverfahren gegen Heinrich Beck im Staatsarchiv München (SpkA K 102: Beck, Heinrich, Dr.). Beide Fassungen sind identisch. Sie haben den privaten Verhandlungen mit Karl Wilhelm Liebmann und den Entnazifizierungsverfahren zugrunde gelegen. Der Vertrag kann unten auf S. 545 ff. nachgelesen werden.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

4. Der Verleger im «Dritten Reich»

Von den 350 Büchern des Liebmann Verlags konnten nur noch ungefähr 60 verkauft werden, die anderen waren zum Teil veraltet oder aus politischen Gründen bald unverkäuflich, etwa weil sie jüdische Autoren hatten. Rechnet man die vom Liebmann Verlag erworbenen noch verkäuflichen Titel dazu, ergibt das für die Zeit von 1933 bis 1945 insgesamt ungefähr 460 neue Bücher, davon 250 juristische. Das macht einen jährlichen Durchschnitt der Neuerscheinungen oder Neuauflagen von 38,3 Titeln, darunter nun der hohe Anteil juristischer Bücher von 54,3 Prozent. Dazu hier der Überblick für die entsprechenden Zahlen seit Ernst Rohmer, wobei der Rückgang der Neuerscheinungen im «Dritten Reich» sich durch deren allgemeines Schrumpfen in den sechs Kriegsjahren erklärt:

Die Verleger	jährliche Neuerscheinungen	davon juristische
Ernst Rohmer 1852–1884	21	34,5 %
Oscar Beck 1884–1924	33	34,2 %
Heinrich Beck 1924–1933	43	28,3 %
Heinrich Beck 1933–1945	38,3	54,3 %

Heinrich Beck hat seine Verlagssparten nicht nach rechtswissenschaftlichen und geisteswissenschaftlichen bzw. schöngeistigen Bereichen getrennt. Die nichtjuristischen Neuerscheinungen liefen im Wesentlichen normal weiter. Das Handbuch der Altertumswissenschaften wurde fortgesetzt und Pädagogik, Medizin und Theologie waren vertreten wie bisher. NS-Literatur gab es fast gar nicht, nur 1938 ein Heft über den «Herrschaftsstand der deutschen Revolution» und ein Buch des Reichsarbeitsministers Franz Seldte zur «Sozialpolitik im Dritten Reich». Häufiger vertreten war die über den italienischen Faschismus mit zehn Büchern, davon eins schon 1933 von Mussolini selbst: «Der Faschismus». Dahinter stand die Vorliebe Spenglers für Mussolini, die Heinrich Becks Aufmerksamkeit auf den «Duce» gelenkt hatte.

Im literarischen Bereich gelang es ihm auch im «Dritten Reich» wieder, einen begabten Autor zu entdecken, **Heimito von Doderer**. Der schrieb 1938 und 1940 zwei Romane, die jedoch nur in ersten Auflagen erschienen sind. Erst in der Bundesrepublik begann 1951 sein Erfolg mit der «Strudlhofstiege», die zu mehreren Auflagen auch seiner anderen Bücher führte. Daneben erschien 1941 eine wenig beachtete kleine literarische Kostbarkeit, ebenfalls das Ergebnis eines sicheren Gefühls des Verlegers

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

für intellektuelle und sprachliche Qualität. Mitten im Krieg ist es eine Übersetzung aus dem Französischen gewesen. Das war an sich verboten, ebenso wie solche aus anderen feindlichen Ländern. Aber nachdem Hitler jetzt ganz Frankreich unterworfen hatte und der französische Feind scheinbar beseitigt war, ist es möglich gewesen, das Buch eines Journalisten, Historikers und Dramatikers dieses Landes zu veröffentlichen. Der lebte von 1855 bis 1935, wurde dort von seinen Zeitgenossen bewundert, hieß Theodore Gosselin und nannte sich **G. Lenotre**. Das war eine Kombination des Anfangbuchstabens seines Familiennamens mit dem seines berühmten Urahns André Le Notre. Der ist «Erster Gartenbaumeisters des Königs» im Dienst Ludwigs XIV. gewesen und hat die Gärten der Tuilerien und den Park in Fontainebleau entworfen, außerdem den Schlosspark von Versailles. Ähnlich präzise wie diese französische Gartenkunst war Lenotre als Historiker der Revolution von 1789. In seinen sechs Bänden «*Vieilles maisons, vieux papiers, chroniques des temps*», 1900 bis 1929 – Alte Häuser, alte Papiere, Chroniken der Zeiten – hat er die Entwicklung bis Napoleon nicht wie andere en gros beschrieben, sondern en detail, nämlich in der Rekonstruktion von Einzelschicksalen, distanziert, zum Teil leicht ironisch, immer genau aus unzähligen Urkunden wiederbelebt, von kleinen und großen Leuten und herausgezogen aus dem Schrecken, Unsinn und Terror jener Zeit. Noch 2011 ist er von einem französischen Journalisten der «Papst der Geschichte im Kleinen» genannt worden. Aus diesen kleinen Geschichten hat Heinrich Beck elf aussuchen und übersetzen lassen in einem kleinen Band mit dem Titel «Im Schatten der Guillotine». Es war wohl, wie er 1963 andeutete, ein kleiner verborgener Protest mit der Beschreibung des Terrors der Revolution von 1789 gegen den der deutschen von 1933. Jedenfalls haben die NS-Spürnasen es nicht gemerkt.

1938. Ein Gebäude der Nördlinger Druckerei in der Festdekoration zum 175-jährigen Bestehen.

Allerdings ist ihnen allmählich ein anderes Licht aufgegangen darüber, dass in der Schwabinger Wilhelmstraße 9 nicht alles in ihrem Sinne zuging. Das lässt sich aus Urkunden herausfinden, die im Berliner Bundes-

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

archiv zu finden sind. Am 3. Februar 1937 hat die Reichsschrifttumsstelle beim Minister für Volksaufklärung und Propaganda einen Brief geschrieben an die Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, in Leipzig. Sie solle prüfen, was mit dem Egon Friedell los ist, von dem im Verlag C.H. Beck eine «Kulturgeschichte der Neuzeit» erscheint. Die Reichsschrifttumskammer gibt die Frage weiter an den Münchener Verlag mit einem Schreiben vom 19. April 1937. Heinrich Beck antwortet am 26. April 1937, Friedell sei «von seiner Seite aus Nichtarier». Bald darauf hat die Gestapo in der Wilhelmstraße die noch vorhandenen Vorräte des Buchs beschlagnahmt und eingestampft. Dazu gibt es ein Schreiben der Gestapo vom 16. Februar 1938 an den Präsidenten der Reichsschrifttumskammer, in dem sie mitteilt, «polizeiliche Beschlagnahme und Einziehung wurden veranlasst». Wieder ein Jahr später schreibt die Reichsschrifttumskammer am 28. März 1939 an die Gauleitung der NSDAP in München. Heinrich Beck sei Mitglied der Partei. «Da über seine politische Zuverlässigkeit bisher nichts bekannt geworden ist, wird gebeten, eine politische Beurteilung baldmöglichst einzureichen» und die Möglichkeit angedeutet, er könne ausgeschlossen werden, wenn er politisch unzuverlässig sei. Die Gauleitung schreibt am 6. Juni 1939 nach Leipzig, er sei Mitglied der NSDAP seit 1. Mai 1937 und «gegen ihn in politischer Hinsicht nichts Nachteiliges bekannt.» Diese Mitgliedschaft in der Partei hat er beantragt am 25. Mai 1937, einen Monat nach seiner Antwort auf die Frage der Reichsschrifttumskammer. Der Antrag wurde angenommen und wie üblich rückdatiert auf den Anfang des Monats. Wahrscheinlich ist dem Verleger die Sache politisch etwas mulmig geworden und Spengler, der diesen Beitritt kritisiert hätte, war im Jahr vorher gestorben. Es kann auch sein, dass er vom NS-Blockwart seiner Wohngegend oder anderen gedrängt worden ist, wie er es zehn Jahre später in seinem Entnazifizierungsverfahren erklärt hat. Er wollte den Verlag über die Runden bringen, wie noch beschrieben wird.

Auf der **juristischen Seite des Verlags** sah man naturgemäß mehr Nationalsozialistisches als auf den anderen vom Verlag gepflegten Gebieten. Zum Beispiel in zwei Zeitschriften. Die eine hatte Carl Beck schon 1851 gegründet, die andere Heinrich Beck erst 1934 erworben. Aus den **«Blättern für administrative Praxis»** waren in Weimarer Zeit «Bayerische Verwaltungsblätter» geworden und mit der Auflösung der Bundesländer 1934 wieder **«Deutsche Verwaltungsblätter»** für ganz Deutschland. Chefredakteur war Ottmar Kollmann, der sie nach dem alten Verwaltungsrecht weiterführen wollte als Schutz von Rechten des Einzelnen gegen den Staat. In der Bundesrepublik wurde er 1950 Präsident des Bayerischen

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

1938. Heinrich Beck bei den Feierlichkeiten zum 175-jährigen Bestehen der Druckerei in Nördlingen.

Verwaltungsgerichtshofs. Aber das alte Verwaltungsrecht war den Nationalsozialisten ein Dorn im Auge. Ihre Verwaltung sollte «dem ganzen Volk» dienen, nicht dem Einzelnen. Mit anderen Worten, sie sollte schalten und walten, wie sie es wollten. Deshalb wurden die Verwaltungsblätter 1938 mit der Zeitschrift «Deutsche Verwaltung» auf Druck der NSDAP zusammengelegt, deren Verhandlungsführer der Staatssekretär im Reichsinnenministerium Wilhelm Stuckart gewesen ist, der Herausgeber der **«Deutschen Verwaltung»** war. Die erschien seit 1934 als «Organ der Fachgruppe Verwaltungsjuristen des Bundes Nationalsozialistischer Juristen» im Deutschen Rechtsverlag, Berlin, dessen Eigentümer die NS-Regierung war. Die Zusammenlegung wurde von Stuckart im Dezember 1937 angekündigt:

«Kameraden der Verwaltung!
Zum ersten Male ist es gelungen, der Zersplitterung im Zeitschriftenwesen des Staats- und Verwaltungsrechts erfolgreich zu begegnen. Ab 1. Ja-

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

nuar erscheint die ‹Deutsche Verwaltung› als große Verwaltungsrechtszeitschrift Deutschlands. In ihr gehen einige Verwaltungszeitschriften … auf … Erstmalig ist damit auch für die Arbeit der Beamten aller Verwaltungszweige ein einheitliches Rüstzeug geschaffen worden …»

Die große Verwaltungszeitschrift Deutschlands erschien 1938 und 1939 zuerst gemeinsam in zwei Verlagen, nämlich im nationalsozialistischen Deutschen Rechtsverlag und bei Kohlhammer, seit 1940 im Deutschen Rechtsverlag und im Verlag C.H. Beck, Zweigstelle Berlin, weil Kohlhammer sich aus finanziellen Gründen nicht mehr beteiligen und Heinrich Beck trotz der finanziellen Belastung mit seinen Berliner Mitarbeitern dafür sorgen wollte, dass die Zeitschrift sich von Parteipolitik fernhalten und soweit wie möglich einen fachwissenschaftlichen Charakter behalten sollte, wie er in seinem Entnazifizierungsverfahren erklärte. Er passte sich an. Es gab bei anderen aber auch Widerstand, mindestens in einem Verlag, nämlich bei Heymanns Berlin, der seit 1927 das «Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt» herausgab, das nach Abschaffung der Länder 1934 nur noch «Reichsverwaltungsblatt» hieß, politisch nicht angreifbar war und bis 1943 erschien. Andere, zum Beispiel Mohr Siebeck in Tübingen, haben nachgegeben wie Heinrich Beck. Offizieller Herausgeber der «Deutschen Verwaltung» blieb Stuckart bis zum Ende des Dritten Reichs, SS-Offizier und strammer Nationalsozialist. Nun war klar, dass Verwaltungskontrolle nicht nur in dieser Zeitschrift im Wesentlichen als «Einheit der Staatsführung» beschrieben werden konnte, wie es nach NS-Vorstellungen hieß. Es kam hinzu, dass Klagen gegen Maßnahmen der Verwaltung vor den Verwaltungsgerichten seit 1939 nur noch zulässig waren, wenn die betreffende Behörde vorher zugestimmt hatte. In diesem Sinne ging es in dieser Zeitschrift weiter bis 1945.

Ein ähnliches Schicksal hatte die andere, die wissenschaftlich hoch angesehene **Deutsche Juristen-Zeitung**, DJZ. Bis Ende 1933 war sie seit 1896 im Berliner Verlag von Otto Liebmann erschienen, den Heinrich Beck Mitte Dezember 1933 übernommen hat. Man hatte sich darauf geeinigt, dass neuer Herausgeber der juristische Erfolgsautor Liebmanns werden sollte, der konservative **Adolf Baumbach**. Aber der schrieb nun in der regelmäßigen aktuellen Kolumne der DJZ vorsichtig formuliert, aber klar in der Sache, öfter Kritisches zur NS-Rechtspolitik, zuletzt im Mai 1934 gegen das Gesetz über Sondergerichte, das die Regierung Hitler im März erlassen hatte. Wahrscheinlich ist es dasjenige Heft der DJZ gewesen, das von der Gestapo beschlagnahmt worden ist. Über diese Aktion zur Zeit von

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Adolf Baumbach berichtete Heinrich Beck in seinem Entnazifizierungsverfahren 1947. Die Sondergerichte urteilten seitdem bei politischen Delikten mit der vom «Führer» geforderten Härte ohne die Möglichkeit einer Berufung oder Revision. Dieser Artikel vom Mai war der Anlass für den «Reichsrechtsführer» Hans Frank, dafür zu sorgen, dass ein neuer Herausgeber eingesetzt wurde, der «Kronjurist des Dritten Reichs», **Carl Schmitt**, und die DJZ ein Organ der «Reichsfachgruppe Hochschullehrer des Bundes Nationalsozialistischer Juristen» geworden ist, deren Leiter Carl Schmitt war. So stand es seit dem 1. Juni 1934 im Kopfteil auf der ersten Seite jedes ihrer Hefte. Schmitts erste große Heldentat war im Augustheft der grauenvolle und berühmt-berüchtigte Artikel «Der Führer schützt das Recht». In ihm rechtfertigte er in peinlicher Weise die von Hitler angeordnete Ermordung der SA-Führung und anderer im Juni, denn «Aus dem Führertum fließt das Richtertum» und deshalb waren diese Morde «in Wahrheit … echte Gerichtsbarkeit».

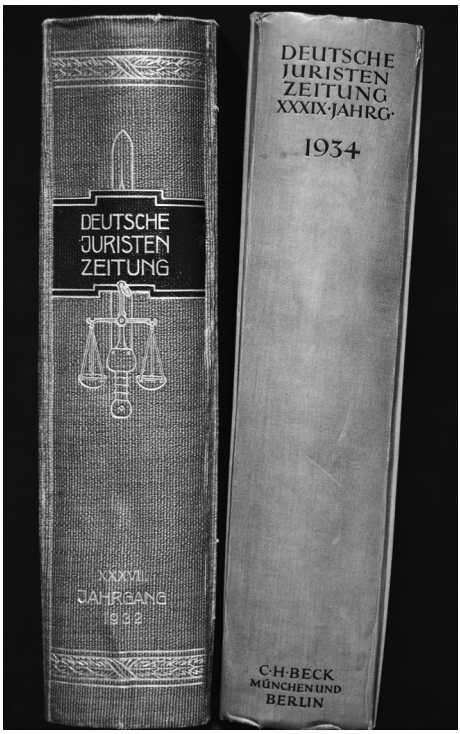

Deutsche Juristen-Zeitung (DJZ) links im Originaleinband von Otto Liebmann 1932, rechts von CHB 1934.

Außerdem war in der DJZ seit dem 1. Juli 1934 das alte etwas verfremdete Markenzeichen des Liebmann-Verlags ersetzt durch ein Schwert mit Hakenkreuz, die Kolumne wurde nicht mehr von Adolf Baumbach geschrieben, sondern anonym mit NS-Inhalt. Die Reaktion im Ausland über die Gleichschaltung dieser angesehenen Zeitschrift war sehr negativ und im Inland kam es zu einem starken Rückgang der Zahl von Abonnenten. Auch deshalb hat Heinrich Beck 1937 dem Drängen des «Reichsrechtsführers» nachgegeben und «sein Blatt der Akademie zur Verfügung gestellt», wie er es 1963 formulierte. Die Akademie, das war die nationalsozialistische «Akademie für Deutsches Recht» in München mit Sitz am Siegestor, der Grenze zwischen Maxvorstadt und Schwabing. Ihr Leiter war der «Reichsrechtsführer» Hans Frank. Der andere Grund ist gewesen, dass der «Kronjurist des Dritten Reichs» nicht mehr Kronjurist war, sondern gestürzt von seinen Gegnern, alten NS-Kämpfern, die ihn in ihrer SS-Zeitschrift «Das Schwarze Korps» Ende 1936 als Opportunisten und

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

herausgegeben von

Dr. ADOLF BAUMBACH

Senatspräsident beim Kammergericht a. D.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München u. Berlin

Schriftleitung und Geschäftsstelle der DJZ.: Berlin W 57, Potsdamer Straße 96

Bankkonto: Deutsche Bank u. Disconto-Ges., Kasse P, Berlin — Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise und die Preise für einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie unmittelbar durch die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.

Alle Sendungen nur nach Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, erbeten. Jeder Einsendung bitte Rückporto beizufügen. Anzeigenannahme: Anzeigen-Verwaltung der DJZ., Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, u. bei allen Anzeigenstellen. Anzeigenpreis: die 4 gesp. Millimeterzeile (Großspalte: 46 mm breit) 22 Pf. Fernspr. B 7 Pallas 2403 u. 2564.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Geleitwort.

Mit diesem Heft übernehme ich die Herausgabe der Deutschen Juristen-Zeitung unter ständiger Mitwirkung der oben angeführten Herren.

Ich werde mich bemühen, die DJZ. als eine völlig unabhängige wissenschaftliche Fachzeitschrift auf der bisherigen Höhe zu erhalten und sie, wenn möglich, auszugestalten. Ich bitte alle ihre bisherigen Mitarbeiter und alle ihre Leser, mich dabei zu unterstützen; niemals war es nötiger, daß alle Berufenen das Recht mitformen helfen. Auch auf diesem Gebiet stellt die neue Zeit höchste Anforderungen. Ich bitte alle Bezieher und Leser der DJZ., ihr die Treue zu bewahren und die Anhänglichkeit, die sie ihr bewiesen haben, auf mich zu übertragen.

Senatspräsident a. D. Dr. Baumbach,
Berlin W 57.

DJZ Heft 1 (1. Januar 1934): Adolf Baumbach wird Herausgeber. CHB verwendet das Signet der DJZ weiter bis Heft 10.

Wendehals entlarvt haben, indem sie seine Judenfreundschaft und NSDAP-Feindlichkeit von 1933 beschrieben. Da musste ihn sein Gönner und Beschützer von allen NS-Ämtern entlassen.

Seit Januar 1937 erschien die DJZ als **«Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht»**. Die gab es schon seit 1934 und nun wurden sie vereinigt wie später die «Verwaltungsblätter» des Beck Verlags mit der «Deutschen Verwaltung». Ihr offizieller Herausgeber war bis 1945 Hans Frank, der seit 1939 auch deshalb nicht mehr großen Einfluss nehmen konnte, weil Adolf Hitler ihn damals zum Generalgouverneur des besetzten Polen ernannte. Bis zum Kriegsende blieb er in dem Land, das «Generalgouvernement» genannt wurde. Dort ist er nicht nur zum Inbegriff eines korrupten und prunksüchtigen Potentaten geworden (Ernst Klee), sondern auch verantwortlich für den nationalsozialistischen Terror, in dem drei Millionen Juden und fast ebenso viele Polen ermordet worden sind, weshalb er 1946 im großen Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher zum Tode verurteilt und hingerichtet worden ist.

Dieser Wechsel von der Deutschen Juristen-Zeitschrift zur Akademie für Deutsches Recht hatte für das Blatt auch einen Vorteil. Den beschrieb im Entnazifizierungsverfahren dessen von Carl Schmitt eingesetzter

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Schriftleiter Karl Lohmann, der von Heinrich Beck auch nach dem Sturz von Schmitt weiter beschäftigt worden ist. Seit Mai 1934 stand die DJZ als Organ des Bundes Nationalsozialistischer Juristen, später Deutscher Rechtswahrer, unter der Kontrolle des Leiters des Presseamts dieser Vereinigung. Der hieß Max du Prel und war ein fanatischer Nationalsozialist ohne juristische Ausbildung, der nur an Propaganda interessiert gewesen ist. Nicht nur Karl Lohmann, auch Heinrich Beck musste mit ihm erniedrigende Verhandlungen überstehen. Das fiel nun weg. Denn die Akademie für Deutsches Recht war eine vom NS-Juristen-/Rechtswahrerbund unabhängige selbständige NS-Institution, die mehr juristische Interessen hatte als propagandistische.

DJZ Heft 11 (1. Juni 1934): Signet jetzt mit dem Hakenkreuz. Auf dem Schwert ist zu lesen: BNSDJ, d. h. Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen. Herausgeber: Carl Schmitt.

Die Entwicklung der beiden Zeitschriften von C.H.Beck war ein Trauerspiel, das diesen Verlag nicht allein getroffen hat. Die Nationalsozialisten haben nicht nur die Tagespresse, sondern ebenso fast alle juristischen Zeitschriften gleichgeschaltet. Auch die Juristische Wochenschrift des Verlags Moeser in Leipzig ist schon 1933 gleichgeschaltet worden. Julius Magnus, der als Schriftleiter die Zeitschrift zum großen Erfolg gemacht hatte, musste im Mai ausscheiden, weil er Jude war. Es blieb zunächst Heinrich Dillenberger, der neben ihm in der Schriftleitung gewesen ist. Seit Ende Mai hieß es im Kopf des Blatts «Zeitschrift des Deutschen Anwaltsvereins im Bunde Nationalsozialistischer Deutscher Juristen. Herausgeber Reichsjustizkommissar Frank». Die Zeitschrift erschien weiter im Verlag Moeser. Dann kam ihr Ende im März 1939. Sie wurde «vereinigt» mit der NS-Zeitschrift «Deutsches Recht» und erschien seit dem 1. April 1939 im Berliner Deutschen Reichsverlag, dessen Eigentümer, wie schon beschrieben, die NS-Regierung gewesen ist.

Das Instrument für die Gleichschaltung der Zeitschriften war im Oktober 1933 mit dem Schriftleitergesetz geschaffen, nachdem die «Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts der im Reichsgebiet herausgegebe-

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

nen Zeitungen und Zeitschriften» voraussetzte, dass der Betreffende «arischer Abstammung ist» und «die Eigenschaften hat, die die Aufgabe der geistigen Einwirkung auf die Öffentlichkeit erfordert» (§ 5). Wer sie hat, entschied letztlich der «Reichsverband der Deutschen Presse», dem alle angehören mussten und der über die Aufnahme und Entlassung entschied. Meistens genügte ein Wink mit dem Zaunpfahl. Adolf Baumbach hatte diese Eigenschaft 1934 nicht und ihm folgte Carl Schmitt 1936, 1938 traf es Ottmar Kollmann. Heinrich Beck musste es hinnehmen oder die Zeitschrift, so schien es, aufgeben. Er nahm es hin. Und wir Heutigen? Wir haben gut reden und das Beste ist, wir beschreiben nur, wie es war.

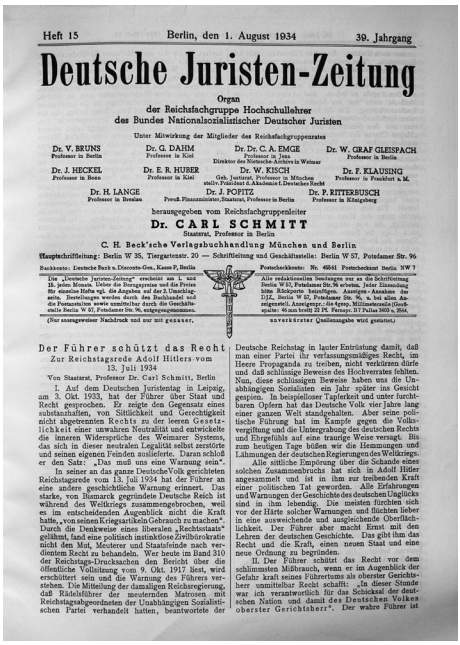

Heft 15 Berlin, den 1. August 1934 39. Jahrgang

Deutsche Juristen-Zeitung

Organ der Reichsfachgruppe Hochschullehrer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen

Unter Mitwirkung der Mitglieder des Reichsfachgruppenrates

Dr. V. BRUNS Professor in Berlin · Dr. G. DAHM Professor in Kiel · Dr. Dr. C. A. EMGE Professor in Jena, Direktor des Nietzsche-Archivs in Weimar · Dr. W. GRAF GLEISPACH Professor in Berlin · Dr. J. HECKEL Professor in Bonn · Dr. E. R. HUBER Professor in Kiel · Dr. W. KISCH Geh. Justizrat, Professor in München, stellv. Präsident d. Akademie f. Deutsches Recht · Dr. F. KLAUSING Professor in Frankfurt a. M. · Dr. H. LANGE Professor in Breslau · Dr. J. POPITZ Preuß. Finanzminister, Staatsrat, Professor in Berlin · Dr. P. RITTERBUSCH Professor in Königsberg

herausgegeben vom Reichsfachgruppenleiter

Dr. CARL SCHMITT

Staatsrat, Professor in Berlin

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin

Hauptschriftleitung: Berlin W 35, Tiergartenstr. 20 — Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin W 57, Potsdamer Str. 96

Bankkonto: Deutsche Bank u. Disconto-Ges., Kasse P, Berlin — Postscheckkonto: Nr. 46641 Postscheckamt Berlin NW 7

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise und die Preise für einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 3. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie unmittelbar durch die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.

Alle redaktionellen Sendungen nur an die Schriftleitung Berlin W 57, Potsdamer Str. 96 erbeten. Jeder Einsendung bitte Rückporto beifügen. Anzeigen-Annahme durch DIFA, Berlin W 35, Potsdamer Str. 96, u. bei allen Anzeigenmitt. Anzeigenpreis: die 6spalt. Millimeterzeile (Doppelspalte: 40 mm breit) 20 Pf. Fernsprech: D 7 Pulsa 2603 u. 2604.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Der Führer schützt das Recht

Zur Reichstagsrede Adolf Hitlers vom 13. Juli 1934

Von Staatsrat, Professor Dr. Carl Schmitt, Berlin

I. Auf dem Deutschen Juristentag in Leipzig, am 3. Okt. 1933, hat der Führer über Staat und Recht gesprochen. Er zeigte den Gegensatz eines substanzhaften, von Sittlichkeit und Gerechtigkeit nicht abgetrennten Rechts zu der leeren Gesetzlichkeit einer unwahren Neutralität und entwickelte die inneren Widersprüche des Weimarer Systems, das sich in dieser neutralen Legalität selbst zerstörte und seinen eigenen Feinden auslieferte. Daran schloß er den Satz: „Das muß uns eine Warnung sein".

In seiner an das ganze Deutsche Volk gerichteten Reichstagsrede vom 13. Juli 1934 hat der Führer an eine andere geschichtliche Warnung erinnert. Das starke, von Bismarck gegründete Deutsche Reich ist während des Weltkriegs zusammengebrochen, weil es im entscheidenden Augenblick nicht die Kraft hatte, „von seinen Kriegsartikeln Gebrauch zu machen". Durch die Denkweise eines liberalen „Rechtsstaats" gelähmt, fand eine politisch instinktlose Zivilbürokratie nicht den Mut, Meuterer und Staatsfeinde nach verdientem Recht zu behandeln. Wer heute im Band 310 der Reichstags-Drucksachen den Bericht über die öffentliche Vollsitzung vom 9. Okt. 1917 liest, wird erschüttert sein und die Warnung des Führers verstehen. Die Mitteilung der damaligen Reichsregierung, daß Rädelführer der meuternden Matrosen mit Reichstagsabgeordneten der Unabhängigen Sozialistischen Partei verhandelt hatten, beantwortete der Deutsche Reichstag in lauter Entrüstung damit, daß man einer Partei ihr verfassungsmäßiges Recht, im Heere Propaganda zu treiben, nicht verkürzen dürfe und daß schlüssige Beweise des Hochverrates fehlten. Nun, diese schlüssigen Beweise haben uns die Unabhängigen Sozialisten ein Jahr später ins Gesicht gespien. In beispiellosser Tapferkeit und unter furchtbaren Opfern hat das Deutsche Volk vier Jahre lang einer ganzen Welt standgehalten. Aber seine politische Führung hat im Kampfe gegen die Volksvergiftung und die Untergrabung des deutschen Rechts und Ehrgefühls auf eine traurige Weise versagt. Bis zum heutigen Tage büßen wir die Hemmungen und Lähmungen der deutschen Regierungen des Weltkriegs.

Alle sittliche Empörung über die Schande eines solchen Zusammenbruchs hat sich in Adolf Hitler angesammelt und ist in ihm zur treibenden Kraft einer politischen Tat geworden. Alle Erfahrungen und Warnungen der Geschichte des deutschen Unglücks sind in ihm lebendig. Die meisten fürchten sich vor der Härte solcher Warnungen und flüchten lieber in eine ausweichende und ausgleichende Oberflächlichkeit. Der Führer aber macht Ernst mit den Lehren der deutschen Geschichte. Das gibt ihm das Recht und die Kraft, einen neuen Staat und eine neue Ordnung zu begründen.

II. Der Führer schützt das Recht vor dem schlimmsten Mißbrauch, wenn er im Augenblick der Gefahr kraft seines Führertums als oberster Gerichtsherr unmittelbar Recht schafft: „In dieser Stunde war ich verantwortlich für das Schicksal der deutschen Nation und damit des Deutschen Volkes oberster Gerichtsherr". Der wahre Führer ist

DJZ Heft 15 (1. August 1934): Nach dem sog. Röhm-Putsch erscheint Carl Schmitts berüchtigter Artikel: «Der Führer schützt das Recht.»

Bei den **Büchern** ist es anders gewesen. Auch hier gab es viel Nationalsozialistisches, aber auch eine große Zahl von Neuerscheinungen rein juristischen Inhalts ohne ideologisches Beiwerk des Nationalsozialismus, wie solche zur Grundbuchordnung oder zum Patentgesetz. Neuauflagen werden hier dagegen nicht aufgeführt.

Unter den Büchern zum NS-Recht bei C.H.Beck sind mehr als die Hälfte Textausgaben mit kleinen oder ganz ohne Erläuterungen. Bei den Kommentaren war der Anteil derjenigen zum NS-Recht niedriger als bei den Textausgaben, was sich dadurch erklärt, dass hier eine größere Zahl von rein juristischen Kurz-Kommentaren erschienen ist, die vom Liebmann Verlag übernommen oder in Fortsetzung dieser Reihe geschrieben worden sind, darunter wieder einige von Baumbach oder die Kommentare von Benkard zum Patentgesetz und Prölss zum Versicherungsvertragsgesetz.

Sie sind insgesamt sehr erfolgreich gewesen. Deshalb ließ Heinrich Beck sie bald unter der Bezeichnung **«Kurz-Kommentar»** als Warenzeichen schützen. Bei Otto Liebmann hießen sie noch in einem Wort «Kurzkommentar.» Diese «Kurz-Kommentare», die ebenfalls von Liebmann übernommene «Deutsche Juristen-Zeitung», dazu der große Kommentar von Landmann und Rohmer zur Gewerbeordnung, außerdem der «Sartorius» und «Schönfelder», das war das solide juristische Fundament des Ver-

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Zur Entwicklung der «Beck'schen Kurz-Kommentare» nach Übernahme vom Liebmann Verlag: Links «Kurzkommentar» noch mit Liebmann'schem Signet (1934); Mitte «Kurzkommentare in Baumbach'scher Erläuterungsweise» (1934); rechts die ausgereifte Version (1943).

lags C.H. Beck, jetzt auch mit einer Niederlassung in Berlin. Dann kam Anfang 1939 auch noch der «Palandt», dessen Entstehung noch beschrieben wird. Er ist sofort ein großer Erfolg gewesen und stellte mehr oder weniger alle anderen Kommentare zum BGB für die juristische Praxis in den Schatten mit sechs Auflagen in den letzten sechs Jahren des «Dritten Reichs».

Heinrich Beck konnte zufrieden sein. Aber ist er es gewesen? Als der Palandt Ende 1938 fertig war, lag der abschreckende Judenpogrom der «Reichskristallnacht» des 9. November knapp zwei Monate zurück. Der Tod des mit ihm persönlich eng verbundenen Egon Friedell im März davor wird ihn belastet haben. Die Morde beim «Röhmputsch» im Juni 1934 hatte er noch gemeinsam mit dem von ihm bewunderten Oswald Spengler erlebt und danach die «Nürnberger Gesetze» von 1935. Spenglers Wort von der «Rassenidiotie» entsprach wohl auch seinem Gefühl.

Er machte weiter, seit 1938 mit dem ersten juristischen Lektor in München, **Walter Mallmann**. Der war bekannt als mutiger junger Jurist, der nicht nur kritisch gewesen ist gegenüber dem NS-Staat, seinem neuen Recht und dessen prominenten Vertretern, sondern das auch vorsichtig, aber deutlich geschrieben und gesagt hat, selbst vor Studenten. Deshalb wurde er nach einer anonymen Denunziation wegen politischer Unzuverlässigkeit mehrfach gemaßregelt, aus dem Dienst als Assistent an der Universität Tübingen entlassen, ebenso aus dem Referendardienst. Seine Ha-

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

bilitation scheiterte aus politischen Gründen und er fand Unterschlupf als Lektor und Redakteur bei Heinrich Beck in München. Nach dem Krieg wurde er Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Frankfurt am Main, dann in Gießen.

So liest man es heute und das wird auch stimmen. Wenn man sich allerdings im Berliner Bundesarchiv erkundigt, sieht es etwas anders aus. Danach ist er am 10. November 1933 Mitglied der SA geworden und war seit dem 1. Mai 1937 in der NSDAP. Aber das lässt sich beides erklären durch die Aufnahmesperre der Partei. Sie begann am 1. Mai 1933 und ist weitgehend aufgehoben worden am 1. Mai 1939. Sie wurde angeordnet, weil von Januar bis April 1933 die Zahl der Parteimitglieder von 850 000 auf mehr als 2,5 Millionen gestiegen war. Diese hohe Zahl überforderte die Verwaltung der Partei. Außerdem befürchtete man, dass unter den Neuanmeldungen auch Tausende von Konjunkturrittern und politisch Unzuverlässigen sein könnten. Erst nach vier Jahren wurde die Aufnahmesperre zum 1. Mai 1937 entscheidend gelockert, weil man jetzt wieder sicherer geworden war. Und die Partei, besonders «Reichsrechtsführer» Hans Frank ist sehr interessiert gewesen, dass leitende Personen in juristischen Verlagen Mitglieder der Partei wurden, weil er sie so besser in der Hand hatte. Auf diese Weise ist nicht nur Heinrich Beck, sondern auch sein erster juristischer Lektor zur Mitgliedschaft mit der Rückdatierung auf den 1. Mai 1937 gekommen.

Walter Mallmann, geboren am 16. Juli 1908, war 24 Jahre alt, als Adolf Hitler Reichskanzler wurde. Er sah wie viele andere, dass es wieder bergauf ging, wollte im November 1933 in die Partei eintreten, konnte es aber wegen der Sperre nicht und ging deshalb in die SA. Dort konnte er problemlos eintreten. Dann kamen knapp ein Jahr später im Juli 1934 die verbrecherischen Morde des «Röhm-Putschs», die vielen die Augen öffneten über den Charakter Hitlers, der zur Organisation dieses Massakers extra nach München geflogen war. Mallmann wendete sich ab vom Nationalsozialismus und redete auch darüber. Das führte ihn, wie beschrieben, von Tübingen zu Heinrich Beck nach München.

Bis 1945 erschienen jene Bücher, die sich jedenfalls auch mit NS-Recht befasst haben. Dazu zähle ich auch Bücher zum Kriegsrecht, weil sie der Durchführung des spezifisch nationalsozialistischen Vernichtungskrieges dienlich waren. Dabei berühren manche das NS-Unrecht nur am Rande, andere sind aber auch davon entscheidend geprägt. Neuerscheinungen, bei denen das NS-Unrecht eine ganz untergeordnete Rolle gespielt hat, erwähne ich hier nicht. Die Bücher mit NS-Recht werden nun erstmal ge-

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

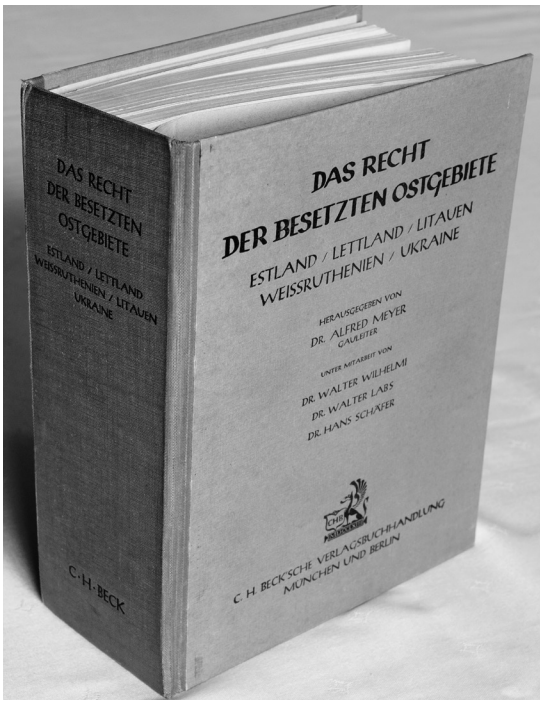

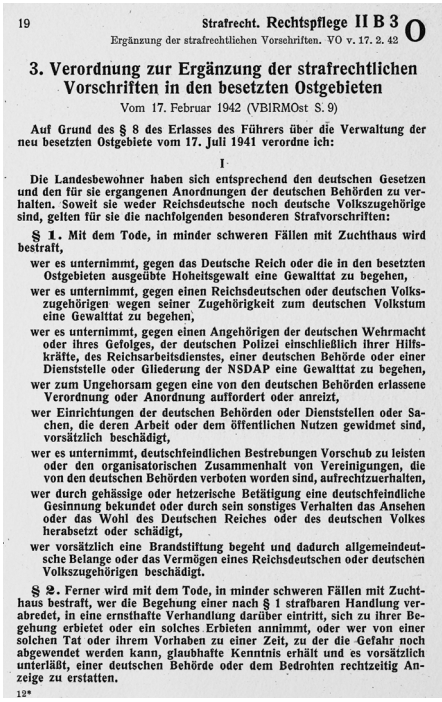

19 Strafrecht. Rechtspflege II B 3 O
Ergänzung der strafrechtlichen Vorschriften. VO v. 17. 2. 42

3. Verordnung zur Ergänzung der strafrechtlichen Vorschriften in den besetzten Ostgebieten

Vom 17. Februar 1942 (VBlRMOst S. 9)

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 verordne ich:

I

Die Landesbewohner haben sich entsprechend den deutschen Gesetzen und den für sie ergangenen Anordnungen der deutschen Behörden zu verhalten. Soweit sie weder Reichsdeutsche noch deutsche Volkszugehörige sind, gelten für sie die nachfolgenden besonderen Strafvorschriften:

§ 1. Mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus wird bestraft,

wer es unternimmt, gegen das Deutsche Reich oder die in den besetzten Ostgebieten ausgeübte Hoheitsgewalt eine Gewalttat zu begehen,

wer es unternimmt, gegen einen Reichsdeutschen oder deutschen Volkszugehörigen wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum eine Gewalttat zu begehen,

wer es unternimmt, gegen einen Angehörigen der deutschen Wehrmacht oder ihres Gefolges, der deutschen Polizei einschließlich ihrer Hilfskräfte, des Reichsarbeitsdienstes, einer deutschen Behörde oder einer Dienststelle oder Gliederung der NSDAP eine Gewalttat zu begehen,

wer zum Ungehorsam gegen eine von den deutschen Behörden erlassene Verordnung oder Anordnung auffordert oder anreizt,

wer Einrichtungen der deutschen Behörden oder Dienststellen oder Sachen, die deren Arbeit oder dem öffentlichen Nutzen gewidmet sind, vorsätzlich beschädigt,

wer es unternimmt, deutschfeindlichen Bestrebungen Vorschub zu leisten oder den organisatorischen Zusammenhalt von Vereinigungen, die von den deutschen Behörden verboten worden sind, aufrechtzuerhalten,

wer durch gehässige oder hetzerische Betätigung eine deutschfeindliche Gesinnung bekundet oder durch sein sonstiges Verhalten das Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzt oder schädigt,

wer vorsätzlich eine Brandstiftung begeht und dadurch allgemeindeutsche Belange oder das Vermögen eines Reichsdeutschen oder deutschen Volkszugehörigen beschädigt.

§ 2. Ferner wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft, wer die Begehung einer nach § 1 strafbaren Handlung verabredet, in eine ernsthafte Verhandlung darüber eintritt, sich zu ihrer Begehung erbietet oder ein solches Erbieten annimmt, oder wer von einer solchen Tat oder ihrem Vorhaben zu einer Zeit, zu der die Gefahr noch abgewendet werden kann, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich unterläßt, einer deutschen Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

12*

Loseblatt-Textsammlung der besetzten Ostgebiete, herausgegeben von Dr. Alfred Meyer, Gauleiter und ständiger Vertreter des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete, und Mitarbeitern, 1943 (es erschien nur eine Ergänzungslieferung 1944). – Rechts eine Seite daraus. «O» im Kolumnentitel steht für Reichskommissariat Ostland (dazu gehörten Estland, Lettland, Litauen und Weißruthenien), daneben gab es noch «U» für die Ukraine.

nannt nach Formgruppen, jeweils in der zeitlichen Reihenfolge, damit man einen Überblick erhält, zuerst die Textausgaben mit Erläuterungen oder kurzen Kommentaren. Diese Neuerscheinungen bilden die größte Gruppe:

1933 *Albert Gorter*, Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, 227 S.
Friedrich Wilhelm Koch, Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit, 207 S.

1934 *ohne Verfasser*, Schriftleitergesetz, «Textausgabe mit kurzen Anmerkungen», 505 S.
Rolf Dietz, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, 117 S.
ohne Verfasser, Justizausbildungsordnung, «Textausgabe mit Anmerkungen», 53 S.
Gustav Rohmer, Die neue Innungsordnung, 169 S.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

1935 *ohne Verfasser*, Bauernrecht, «Textausgabe mit kurzen Anmerkungen», 162 S.
1937 *Rolf Dietz*, Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft, 86 S.
Friedrich Wohlhaupt u. a., Die gesamten Preisbildungsvorschriften nach dem Vierjahresplan, Loseblattausgabe, 2 Bände,
Friedrich Wolfstieg, Deutsches Polizeibeamtengesetz vom 24. Juni 1937, 225 S.
1938 *Karl Fiehler*, Die Deutsche Gemeindeordnung, 168 S.
1939 *Franz Linde*, *Ludwig Zimmerle*, Fürsorge des Staates, Fürsorge der Partei, Loseblattausgabe
1943 *Alfred Meyer* u. a., Das Recht der besetzten Ostgebiete, Loseblattausgabe
1945 *Heinz Kümmerlein*, Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943, 588 S.

Einfache rote Textausgaben:
1934 *ohne Verf.*, Reichserbhofgesetz,
1935 *ohne Verf.*, Strafrecht der Deutschen Wehrmacht, 344 S.
ohne Verf., Wehrgesetzgebung, 194 S.
1936 *Ludwig Münz*, Arbeitseinsatz nach dem Vierjahresplan 77 S.
ohne Verf., Reichs-Rechtsanwaltsordnung, 83 S.
1938 *ohne Verf.*, Beamtenrecht. Einführung des deutschen Beamtenrechts in Lande Österreich, 56 S.
Friedrich Etmer, Die Sicherung der lebenswichtigen Wirtschaft, 141 S.
1939 *Eduard Schiffner*, Kriegsmaßnahmen gegen das deutsche Vermögen im feindlichen Ausland (Wortlaut der Übersetzungen), 97 S.
1941 *ohne Verf.*, Personenschädenverordnung vom 10. November 1940, 148 S.

Kommentare:
1934 *Alfred Hueck, Hans Carl Nipperdey, Rolf Dietz*, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, 663 S.; 4. Aufl., 1943, 905 S.
1936 *Wilhelm Stuckart, Hans Globke*, Kommentare zur deutschen Rassegesetzgebung, 1. Band, 287 S.
Wilhelm Breitenfeld u. a., Kommentar zum Familienunterstützungsgesetz vom 30. März 1936, 160 S.
Roderich Hildebrandt, Kaspar Engels, Reichsumlegungsordnung, mit einem Nachtrag von 1940, 445 S.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

1938 *Hubert Darsow u. a.*, Kommentar zum Luftschutzgesetz, Loseblattausgabe
1939 *Otto Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 6. Aufl., 1944, 2194 S.
Hans Gurski, Heinz Friedrich Schulz, Devisengesetz vom 12. Dezember 1938, Loseblattausgabe
Erich Volkmar u. a., Großdeutsches Eherecht, Kommentar zum Ehegesetz vom 6. Juli 1938, 539 S.
1940 *Hans Ernst Posse u. a.*, Kommentar zur Reichsverteidigungsgesetzgebung, Loseblattausgabe
Karl Krieger, Wolfgang Hefermehl, Behandlung des feindlichen Vermögens, Loseblattausgabe
1941 *Bernhard Danckelmann*, Kriegsschädenrecht, Loseblattausgabe
1942 *Heinrich Issel, Paul Riffel*, Kriegspreise und Gewinnabführung, mit Nachtrag, 199 S.
1942 *Adolf Schönke*, Strafgesetzbuch, erschien in vier Lieferungen 1941–1942, XI, 835 S.

Ausgaben von Schriften der Akademie für Deutsches Recht, herausgegeben von Hans Frank:
1938 Zur Erneuerung des Bürgerlichen Rechts, mit Beiträgen von *Justus Wilhelm Hedemann u. a.*, 114 S.
1938 *Wilhelm Kisch*, Der Deutsche Rechtslehrer, 95 S.
1942 *Laszlo v. Radocsay*, Die Rechtserneuerung in Ungarn, 39 S.
1944 *Gustav Boehmer*, Die Vermögensverfassung des deutschen Hauses, 99 S.

Arbeitsberichte der Akademie für Deutsches Recht, herausgegeben von Hans Frank, vorgelegt von den Vorsitzenden der Ausschüsse:
1941 *Justus Wilhelm Hedemann*, Das Volksgesetzbuch der Deutschen, 53 S.
1942 *Justus Wilhelm Hedemann*, Volksgesetzbuch. Grundregeln und Buch I, 117 S.

Darstellung einzelner Rechtsgebiete:
1935 *Hans Dölle*, Lehrbuch des Reichserbhofrechts, 179 S.
1938 *Walter Erich Kinkel*, Unternehmer und Betriebsführer in der gewerblichen Wirtschaft. Unter besonderer Berücksichtigung der Haftungsverhältnisse, 211 S.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Bei den Textausgaben mit Erläuterungen sind es wenige bekannte Namen. Schon ganz anders sieht es bei den Kommentaren aus: Hueck, Nipperdey und Dietz werden auf S. 156 ff. behandelt. Gustav Rohmer, jüngerer Stiefbruder Oscar Becks, hat den erfolgreichen Kommentar zur Gewerbeordnung Robert von Landmann weitergeführt (siehe oben S. 54). Wilhelm Stuckart und Hans Globke werden unten S. 159 ff. beschrieben, Otto Palandt S. 166 ff.

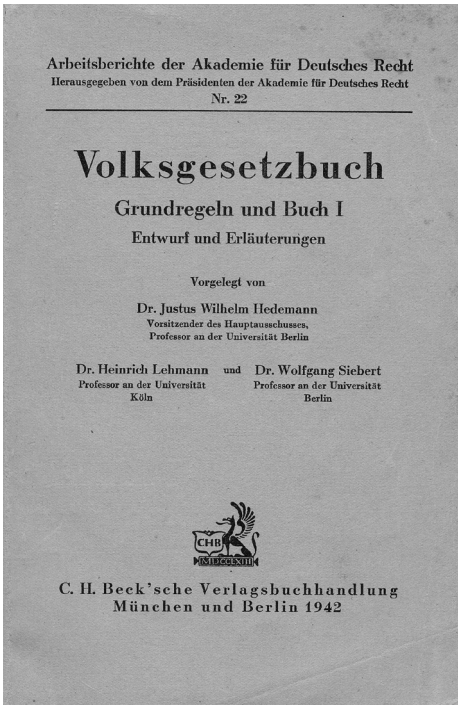
Arbeitsberichte der Akademie für Deutsches Recht
Herausgegeben von dem Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht
Nr. 22

Volksgesetzbuch
Grundregeln und Buch I
Entwurf und Erläuterungen

Vorgelegt von

Dr. Justus Wilhelm Hedemann
Vorsitzender des Hauptausschusses,
Professor an der Universität Berlin

Dr. Heinrich Lehmann und Dr. Wolfgang Siebert
Professor an der Universität Köln — Professor an der Universität Berlin

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
München und Berlin 1942

Ein Arbeitsbericht der Akademie für Deutsches Recht.

Interessant ist im Übrigen **Wolfgang Hefermehl** (1906–2001), der als Professor für Wirtschaftsrecht in der Bundesrepublik eine große Rolle gespielt hat, auch mit seinen Büchern bei C.H. Beck. Damals war er seit 1934 als abgeordneter Richter – zuletzt Oberlandesgerichtsrat – Beamter im Reichsjustizministerium als Referent für die Gesetzgebung zur Verwaltung des Feindvermögens, seit 1933 Mitglied der NSDAP und der SS, zuletzt als Hauptsturmführer. Das entspricht dem militärischen Rang eines Hauptmanns. Bei der Behandlung des Feindvermögens waren die Nationalsozialisten sehr vorsichtig, weil sie für ihr deutsches Vermögen bei den Feinden fürchteten. So war dieses Sachgebiet in Deutschland damals eine «Insel des Völkerrechts» (Stephan H. Lindner). Das ist auch die Tendenz des Kommentars, den er dazu 1940 mit Karl Krieger geschrieben hat.

Weniger harmlos war seine Beschäftigung im Ministerium als Referent für «Die Entjudung der deutschen Wirtschaft», wie die Überschrift eines von zwei antisemitischen, von ihm verfassten Artikeln dazu in der «Deutschen Justiz» lautete, dem Organ des Ministeriums. Dieser zweite von 1938 behandelte sehr ausführlich die «Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben» vom 12. November 1938, drei Tage nach dem Judenpogrom vom 9. November, der «Reichskristallnacht», in der auch die Synagogen brannten. Deswegen und als höherer Ministerialbeamter ist er am Ende des Kriegs untergetaucht, fuhr mit dem Fahrrad nach Hamburg, wurde dort unter falschem Namen Mitarbeiter einer Anwaltskanzlei, nach einer Anzeige 1947 oder 1948 verhaftet, in einem Ent-

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

nazifizierungsverfahren rehabilitiert, arbeitete seitdem wieder unter seinem richtigen Namen bis 1952 als juristischer Repetitor in Münster, wurde 1953 in Köln habilitiert und nach einer Tätigkeit an der Wirtschaftshochschule Mannheim 1959 Professor an der Universität Münster und 1961 in Heidelberg, mit großen Erfolg auch in der Lehre.

Die großen Namen erscheinen schließlich in hoher Zahl bei den **Schriften und Arbeitsberichten der Akademie für Deutsches Recht**. Aber das sagt nicht viel. Die Akademie war 1933 von Hans Frank in München gegründet worden, als er noch bayerischer Justizminister gewesen ist. Seit 1923 Mitglied der Partei, Teilnehmer beim Marsch zur Feldherrnhalle, seit Ende der zwanziger Jahre als Rechtsanwalt Verteidiger in zahlreichen Verfahren nicht nur gegen viele mittellose Parteigenossen, sondern auch Vertreter Adolf Hitlers in verschiedenen Prozessen. Er wurde 1933 nicht wie erhofft Reichsjustizminister, sondern litt eher unter der Verachtung Hitlers für Juristen und wich aus auf die Stellung als «Reichsrechtsführer» und Präsident der Akademie für Deutsches Recht. Die wurde mit Sitz in Berlin und München gegründet und unterstützt durch Reichspräsident Hindenburg als Institution für das ganze Deutsche Reich, war eng verbunden mit den Juristenfakultäten, für die das finanziell günstig gewesen ist, denn sie hatte viel Geld, und in ständiger Konkurrenz zum Reichsjustizministerium. Von den mehr als 300 Mitgliedern sind viele keine Nationalsozialisten gewesen und ihre unzähligen Arbeitsberichte und Schriften erschienen in verschiedenen Verlagen. Der Grund für dieses Durcheinander war wohl, dass Autoren und Verlage das selbst entscheiden konnten. Dazu nur eine Kostprobe der ersten drei «Schriften» von 1934, alle drei von NS-Juristen:

Roland Freisler, Grundzüge eines allgemeinen deutschen Strafrechts, Schenk Verlag Berlin
Karl August Eckhardt, Die Gesetze des Karolingerreichs, Böhlau Verlag Weimar
Carl Schmitt, Über die drei Arten rechtswissenschaftlichen Denkens, Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg

Dazu für die bei C.H.Beck erschienenen Schriften und Arbeitsberichte der Akademie nur einige Bemerkungen. Paul Koschaker, hervorragender Rechtshistoriker, war kein Nationalsozialist, eher das Gegenteil. Wilhelm Kisch war der akademische Lehrer Hans Franks und sein Berater bei der Gründung der Akademie, Mitglied der NSDAP. Justus Wilhelm Hedemann, hochkarätiger Wirtschaftsjurist, seit 1936 an der Universität Berlin, leitete

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

die Arbeitsgruppe der Akademie für das Volksgesetzbuch, mit dem das BGB ersetzt werden sollte, war Parteimitglied. Hans Carl Nipperdey, seit 1925 an der Universität Köln, ist es nicht gewesen.

Ähnlich war es bei den Verfassern der **Textausgaben** mit Erläuterungen. Die erste 1933 von Albert Gorter zum Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ist stark geprägt von NS-Tendenzen, die letzte von Heinz Kümmerlein 1944 zum Jugendgerichtsgesetz überhaupt nicht. Selbst die von Friedrich Wolfstieg 1937 zum Deutschen Polizeibeamtengesetz ist völlig frei davon.

Im Übrigen zeigt die fast ausschließliche Beschränkung auf Textausgaben mit und ohne Erläuterungen und auf Kommentare, dass der Beck'sche Verlag sich im Bereich des Juristischen auf das unbedingt Notwendige beschränkte und von den großen NS-Juristen wie Eckhardt, Freisler, Höhn, Koellreutter oder Schmitt als konservativ zurückhaltend – «reaktionär» hieß es zuweilen – bewusst gemieden worden ist. Das zeigt auch der Vergleich mit anderen juristischen Verlagen, der noch folgt. Unter den bei Beck erschienenen Kommentaren gibt es allerdings zwei peinliche Veröffentlichungen, die in der Bundesrepublik dem Verlag immer wieder vorgehalten worden sind. Es sind der zu den Rassegesetzen von Stuckart und Globke 1936 und der Palandt zum BGB von 1939. Außerdem ist schon 1934 einer erschienen zum «Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit» von Alfred Hueck, Hans Carl Nipperdey und Rolf Dietz. Der spielt in öffentlichen Vorwürfen regelmäßig keine Rolle, ebenso wenig wie der Kommentar von Schönke zum Strafgesetzbuch. Bei beiden geschieht das zu Recht nicht. Anders ist das mit dem Kommentar von Volkmar und Antoni zum Großdeutschen Eherecht. Diese fünf Werke werden gleich genauer betrachtet.

Vorher aber noch einige Bemerkungen zum – bewusst – einzigen **Lehrbuch**, das Heinrich Beck in dieser Zeit veröffentlicht hat, um nicht noch mehr Konzessionen «an die herrschende politische Ideologie» machen zu müssen, wie er es in seiner ersten Stellungnahme an die Münchener Spruchkammer in seinem Entnazifizierungsverfahren formuliert hat (siehe S. 189 ff.). Es ist das Lehrbuch von **Hans Dölle**, damals Professor für Bürgerliches Recht in Bonn, zum Reichserbhofrecht, 1935, das in 2. Auflage 1939 erschienen ist. Das Reichserbhofgesetz war das erste der neuen NS-Gesetze zum Zivilrecht, erlassen Ende September 1933. Es sollte, so die Präambel, zur «Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten» und galt für Erbhöfe, die so groß waren, dass sie eine Familie ernähren konnten und nicht größer waren als

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

125 Hektar. Das diente der Verhinderung von Zersplitterung des Landbesitzes, indem immer nur ein Abkömmling «Anerbe» – Alleinerbe – werden konnte. Abgesehen von § 13 – «Bauer kann sein, wer deutschen Blutes ist» – ein vernünftiges altes Ziel. Trotzdem ist es 1947 durch das Kontrollratsgesetz Nr. 45 als NS-Recht aufgehoben worden, wurde aber in der britischen Zone – ohne § 13 – als Höfeordnung in der Substanz wieder eingeführt und ist als Landesrecht auch heute noch möglich nach Art. 64 EGBGB.

Mit den Büchern zum NS-Recht sind nur die Neuerscheinungen im Verlag C.H. Beck genannt. Kommentare wie der von **Julius Staudinger** zum Strafgesetzbuch, 1. Auflage 1878, oder der von Otto Schwarz zum StGB, 1. Auflage 1933 noch im Verlag von Otto Liebmann, sind nicht dazu gezählt worden, auch wenn sie wegen der NS-Tendenz, das Strafrecht zunehmend zu verschärfen, später im Sinn dieser Tendenz kommentiert worden sind. Im Kommentar von Staudinger, 18. Auflage 1934, bearbeitet von Hermann Schmitt, geschieht das zum Beispiel besonders grauenvoll. Die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 und das Gesetz des Reichstags vom nächsten Tag mit der Anordnung der Todesstrafe für Brandstiftung und ihrer Rückwirkung für Handlungen in der Zeit vom 31. Januar 1933 bis zum 28. Februar 1933 wegen des Reichstagsbrands, erklärt Schmitt, indem er schreibt, das müsse als rechtswirksam angesehen werden, wörtlich, weil die Rückwirkung (S. 7)

«sich gegen eine internationale Verbrecherbande richtet (gemeint sind die Kommunisten, U.W.), die wegen ihrer Gefährlichkeit ausgerottet werden soll».

Otto Schwarz blieb dagegen in der 2. Auflage 1934 eher sachlich zurückhaltend, obwohl er später das StGB zunehmend mit NS-Tendenz kommentierte im Gegensatz zum Strafrechtskommentar von Adolf Schönke, der in vier Lieferungen 1941/1942 erschien und auf S. 179 f. beschrieben wird. In der Bundesrepublik sind beide nach der «Entnazifizierung» des StGB dessen erfolgreichste Kommentare geworden, der eine als «Schwarz/Dreher», jetzt «Fischer» mit 60 Auflagen (2013), der andere als «Schönke/Schröder» mit 28 (2010). Der von Staudinger/Schmitt erschien nur bis zur 20. Auflage 1935. Vielleicht war das kein Zufall.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

5. Einzelne Werke

a) Hueck/Nipperdey/Dietz, Arbeitsordnungsgesetz

Es war kein Zufall, dass eine der ersten Regelungen eines Lebensbereichs durch die Regierung Hitler das «Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit» (AOG) von 1934 gewesen ist. Denn die NSDAP, nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, war – vordergründig – die Partei der Arbeiter und das AOG bis zum Ende ihrer Herrschaft die wichtigste arbeitsrechtliche Regelung. Es fing schon an mit Hitlers Rede zum Tag der Arbeit am 1. Mai 1933. Lang und breit hat er über die Ehre der Arbeit gesprochen. Am nächsten Tag, dem 2. Mai, sind die Gewerkschaften aufgelöst und in der neu gegründeten Deutschen Arbeitsfront (DAF) zusammengeschlossen worden unter der NS-Führung von Robert Ley. Die Unternehmer kamen erst später dazu. Vorher gab es ein Zwischenspiel.

Nachdem im März 1933 bei den Wahlen der Betriebsräte die «Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation» (NSBO) – nur – 25 % der Stimmen erhalten hatte, verbündete sie sich mit der DAF. So kam es zu einigen Eingriffen in die Betriebsführung von Unternehmen. Das war der Grund, warum die Regierung Hitler Mitte Mai 1933 auf Drängen des Reichsbankpräsidenten Hjalmar Schacht, führender Industrieller und Vertreter der staatlichen Wirtschaftsbürokratie, ein «Gesetz über die Treuhänder der Arbeit» erlassen hat. Die wurden von Adolf Hitler selbst ernannt und sollten bis zu einer Neuordnung der Sozialverfassung, so hieß es, die Tarifverträge erlassen und für die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens sorgen. Diese Neuordnung kam 1934 mit dem AOG. In ihm spielten die Treuhänder weiter eine Rolle als eine Art staatlicher Schlichter, aber eher im Interesse der Wirtschaft, nicht der Arbeiter.

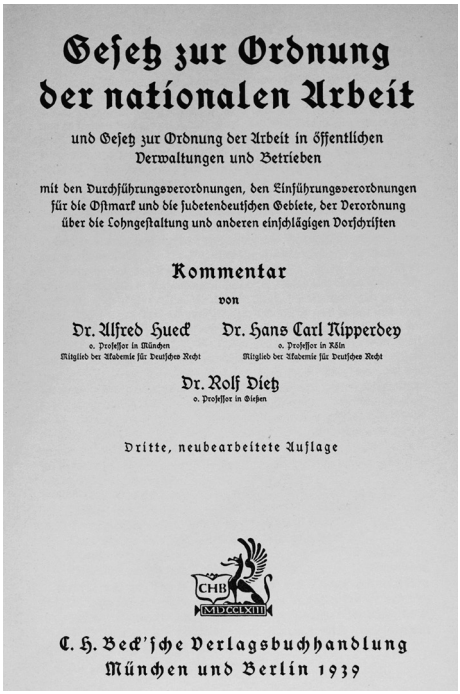
Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit

und Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben

mit den Durchführungsverordnungen, den Einführungsverordnungen für die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete, der Verordnung über die Lohngestaltung und anderen einschlägigen Vorschriften

Kommentar

von

Dr. Alfred Hueck
o. Professor in München
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

Dr. Hans Carl Nipperdey
o. Professor in Köln
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

Dr. Rolf Dietz
o. Professor in Gießen

Dritte, neubearbeitete Auflage

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
München und Berlin 1939

Hueck/Nipperdey/Dietz, AOG, 3. A. 1939.

Aus einem ähnlichen Grund ist der dann führende Kommentar zum AOG entstanden, geschrieben von Alfred Hueck, Hans Carl Nipperdey und Rolf Dietz, erschienen 1934 bei C.H. Beck mit vier Auflagen bis 1943. Auf den ersten

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Blick erscheint es merkwürdig, dass diese drei einen Kommentar zu einem NS-Gesetz produzierten. Denn Nazis sind sie wahrhaftig nicht gewesen. Sieht man genauer hin, gibt es eine einfache Erklärung. Sie wollten Hitlers «rechte» Politik zugunsten von Privatunternehmen unterstützen, deren Repräsentant und Hitlers finanzieller Gönner der Mediengigant Alfred Hugenberg war, gegen den «linken» sozialistischen Flügel der NSDAP mit den Brüdern Gregor und Otto Strasser. Sie hatten die Zeichen der Zeiten erkannt und mischten sich ein, Hueck und Nipperdey, seit langem bekannt als arbeitsrechtliche Prominenz durch ihr Lehrbuch bei Vahlen, unterstützt durch Nipperdeys Schüler Rolf Dietz, der damals noch Privatdozent bei ihm in Köln gewesen war. Als jüngster erhielt er die politisch schwierigsten Teile des AOG zugewiesen. Zum Beispiel die Vorschriften, die an die Stelle des Betriebsrätegesetzes getreten waren. Oder ein anderes Beispiel: die Kommentierung der beiden ersten Paragrafen des AOG:

«§ 1

Im Betriebe arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat.

§ 2

(1) Der Führer des Betriebes entscheidet der Gefolgschaft gegenüber in allen betrieblichen Angelegenheiten, soweit sie durch dieses Gesetz geregelt werden.

(2) Er hat für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen. Diese hat ihm die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue zu halten.»

Hier wurden die Weichen gestellt für die Interpretation des ganzen Gesetzes mit seinen 38 Paragrafen, besonders in § 2 Absatz 2. Auf der einen Seite standen die NS-Professoren Arthur Nikisch, Universität Dresden, und Wolfgang Siebert in Kiel mit ihrer «Eingliederungstheorie». Auf der anderen waren Rolf Dietz und der Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium Werner Mansfeld. Beide Seiten hatten eine größere Gefolgschaft. Nach der Eingliederungstheorie war allein entscheidend die Tätigkeit und Zugehörigkeit zur «Betriebsgemeinschaft», die in § 2 Abs. 2 genannt wird. Sie sollte das liberale Vertragsrecht des BGB zum Dienstvertrag der §§ 611 BGB völlig verdrängen. Die «gesetzestreue (konservative) Vertragstheorie» ließ den Vertrag der §§ 611 ff. als entscheidende Grundlage bestehen. Er würde nur durch das AOG gemeinschaftsrechtlich verändert. So entschied auch bald das Reichsarbeitsgericht. Die Mühe der Arbeit eines Kommen-

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Links Alfred Hueck in der Festschrift zu seinem 70. Geburtstag 1959. Rechts Hans Carl Nipperdey in der Festschrift zu seinem 60. Geburtstag 1955.

tars von 633 Seiten, der noch im ersten Jahr erschienen ist, in dem das AOG am 20. Januar 1934 erlassen worden war, hatte sich gelohnt. Denn das Ziel der drei Autoren war nach ihrem Vorwort, «alle auftauchenden Rechtsfragen in streng wissenschaftlicher Weise zu behandeln» in «Anknüpfung an das frühere Recht» und im Hinblick auf die künftige Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts. Es war noch ein wenig übriggeblieben vom bisherigen Recht, anders als die anderen mit ihrer Eingliederungstheorie es wollten, nämlich einen beliebigen Brei zu produzieren, der mit Rechtswissenschaft nichts mehr zu tun gehabt hätte. Das AOG gehörte nicht zu den dezidierten «Nazi-Gesetzen», weshalb es vom Kontrollrat zunächst auch nicht aufgehoben wurde und bis zum 1. Januar 1947 in Kraft blieb. Der Kommentar zum AOG von Hueck/Nipperdey/Dietz hatte mit seiner sorgfältigen wissenschaftlichen Durchdringung erhebliche Bedeutung für die Fortentwicklung des Arbeitsrechts nach dem Zweiten Weltkrieg.

Alfred Hueck (1889–1975) begann im Ersten Weltkrieg als Richter, wurde 1925 Professor in Jena und war 1936 bis zu seiner Emeritierung 1958 Hochschullehrer in München. **Hans Carl Nipperdey** (1896–1968) promovierte 1917, war Kriegsfreiwilliger im Ersten Weltkrieg, wurde 1920 in Jena habilitiert und 1925 bis zu seiner Emeritierung Professor in Köln.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Von 1954 bis 1964 war er der erste Präsident des Bundesarbeitsgerichts, nachdem er 1952 in einem Gutachten zum Streik der Zeitungsdrucker gegen das dann vom Bundestag erlassene Betriebsverfassungsgesetz ein neues Streikrecht der Bundesrepublik begründet hatte. Bisher galt – außer im «Dritten Reich» – die Auffassung des Reichsgerichts, das schon 1906 erklärt hatte, was im «Lohn- und Klassenkampf zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern» üblich sei, könne nicht rechtswidrig sein, auch wenn es zu Verlusten der Unternehmer komme. Schadensersatzforderungen seien nur begründet, wenn der Streik mit dem Ziel der wirtschaftlichen Vernichtung des Gegners oder völlig unverhältnismäßig geführt würde (RGZ 64, 52). Mit einer neuen Formel zur «Sozialadäquanz» im Rahmen des § 823 BGB kam er zu dem Ergebnis, dass die Gewerkschaft Druck und Papier den Zeitungsunternehmen zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet sei. Landesarbeitsgerichte folgten ihm und als Vorsitzender des dafür zuständigen ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts hat er dieses «System Nipperdey» weiter ausgebaut, wie es der ehemalige Justiziar der IG Metall genannt und ausführlich beschrieben hat. **Rolf Dietz** (1902–1971) promovierte 1925 in Würzburg, wurde nach dem Assessorexamen 1929 Assistent in Köln, 1932 habilitiert, 1937 Professor in Gießen, 1940 in Breslau, vom Kriegseinsatz aus gesundheitlichen Gründen befreit, 1945 Professor in Kiel, 1950 in Münster und seit 1958 in München, dort 1969 emeritiert.

b) Stuckart/Globke, Kommentar zur Rassegesetzgebung

Dunkelster Schandfleck in der Geschichte von C.H.Beck sind ohne jeden Zweifel die «Kommentare zur deutschen Rassegesetzgebung, Band 1, Reichsbürgergesetz, Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes», erläutert von Wilhelm Stuckart und Hans Globke, Staatssekretär der eine und Oberregierungsrat der andere, beide im Reichsinnenministerium.

Wilhelm Stuckart

Mit den «Nürnberger Gesetzen», beschlossen auf dem Parteitag der NSDAP in Nürnberg am 15. September 1935, erreichte die Entrechtung der deutschen Juden einen

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

ersten Höhepunkt. Nach dem Reichsbürgergesetz wurden sie Staatsbürger zweiter Klasse und das Blutschutzgesetz verbot die Ehe zwischen ihnen und «Staatsangehörigen deutschen Blutes», auch den außerehelichen Verkehr und bedrohte beides mit Kriminalstrafen. Im Erbgesundheits- oder Ehegesundheitsgesetz zwei Monate später wurde ein «Ehetauglichkeitszeugnis» Voraussetzung für die Heirat, ausgestellt von der «Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege im zuständigen Gesundheitsamt. Nun gingen die Deutschen auf die Suche nach ihren «arischen» Großeltern und es entstand das «Mischlingsproblem». Alles beschrieben auf 287 Seiten des Buchs von Stuckart/Globke, das in der Bundesrepublik berühmt und berüchtigt wurde, weil Hans Globke Staatssekretär im Bundeskanzleramt Konrad Adenauers geworden war, mit heftiger Kritik in der Öffentlichkeit, auch im Bundestag. Er blieb es bis zum Ende der Amtszeit dieses Kanzlers 1963.

Man kann wohl auch den Weg beschreiben, auf dem das Buch zum Verlag gekommen ist. Heinrich Beck hatte mit den Räumen des von ihm Mitte Dezember 1933 erworbenen Verlags von Otto Liebmann in der Potsdamer Straße eine Berliner Zweigniederlassung erhalten und dort zum 1. Februar 1934 als ersten juristischen Lektor seines Verlags **Alfred Flemming** eingestellt. Erst 1937 kam mit Walter Mallmann in München der zweite. Heinrich Beck kannte Flemming schon seit zehn Jahren. Damals war er ein junger Bankangestellter in München, Jahrgang 1904, und es entstand seit 1924 eine freundschaftliche Verbindung bis zum Tod des Verlegers 1973, für den er besonders nach dem Krieg und dann in der Bundesrepublik einer der wichtigsten Mitarbeiter geworden ist. 1927 begann Flemming ein Jurastudium in München und Göttingen, bestand 1927 das erste juristische Staatsexamen in Celle und im Januar 1934 das zweite in Berlin. Gleich danach ab Februar hat Heinrich Beck den begabten jungen Juristen in der Potsdamer Straße beschäftigt. Der war nun 29 Jahre alt und seit dem 1. Mai 1933 Mitglied der NSDAP, was Heinrich Beck vielleicht wusste, vielleicht auch nicht. Es war nicht nur eine formale Mitgliedschaft. In einigen Rezensionen und

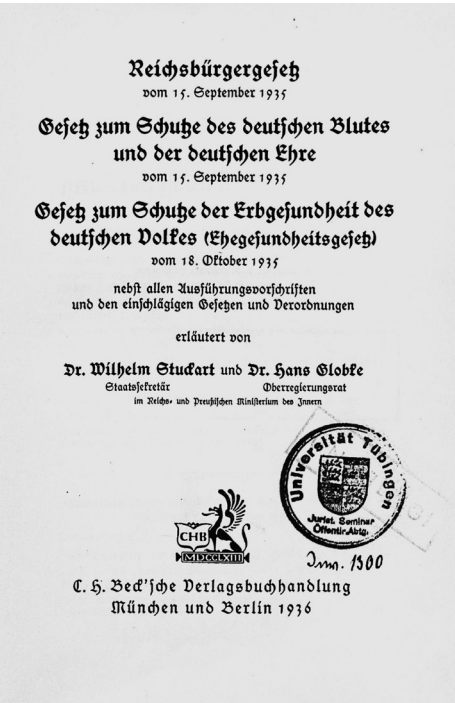
Reichsbürgergesetz
vom 15. September 1935
Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre
vom 15. September 1935
Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz)
vom 18. Oktober 1935
nebst allen Ausführungsvorschriften und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen
erläutert von
Dr. Wilhelm Stuckart und Dr. Hans Globke
Staatssekretär Oberregierungsrat
im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern
Universität Tübingen
Jurist. Seminar Öffentlr. Abtg.
Inv. 1300
CHB
MDCCCXIII
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
München und Berlin 1936

Stuckart/Globke, Titelblatt.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Aufsätzen, die er in der DJZ geschrieben hat, sind nationalsozialistische Tendenzen nicht zu übersehen. Als toleranter Konservativer hätte der Verleger ihn als alten Freund trotzdem im Verlag aufgenommen.

Der Weg des «Stuckart/Globke» in den Verlag 1935 lässt sich vielleicht so etwas besser verfolgen. Der Kommentar vom «Rassereferenten» im Reichsinnenministerium Lösener mit dem dort beschäftigten Regierungsrat Knost war wohl beim alten juristischen Verlag Vahlen in Berlin schon vorher vereinbart. Beck mit seiner Zweigstelle in Berlin lag ebenfalls in der Nähe, war jedenfalls immer noch der Verlag der renommierten Deutschen Juristen-Zeitung und der nicht weniger wichtigen Kurz-Kommentare. Also fragte Stuckart dort an. In der Potsdamer Straße saß als juristischer Lektor der junge Parteigenosse Alfred Flemming, der dem großen NS-Staatssekretär aus dem Reichsinnenministerium unmöglich eine Absage erteilen konnte, sondern seinen Verleger in München fragte, ob der das machen wolle. Heinrich Beck wusste natürlich genau, worum es ging, denn die Rassegesetze waren mit großem Propagandagetöse verkündet worden. Sollte er absagen, weil er kein «Rasseidiot» war? Er entschloss sich zum Mitmachen, wie bei den Zeitschriften.

Es ist müßig, im Einzelnen zu untersuchen, ob dieser Kommentar in manchen Fragen, zum Beispiel beim «Mischlingsproblem» weniger stramm antisemitisch oder bei der Frage der Rassenschande härter gewesen ist als andere oder ob die fürchterliche Einleitung wirklich von Stuckart geschrieben wurde oder der ganze Text von Hans Globke. Darüber ist man unterschiedlicher Meinung in der Literatur. Was man da so liest, und wenn es die mildeste Fassung von allen war, ist dieser rassistische Wahnsinn immer noch grauenvoll, auch wenn ein Verleger 1936 nicht ahnen konnte, welche fürchterlichen Folgen diese «Rassenidiotie» fünf, sechs Jahre später noch haben würde. Das Buch bleibt der schwarze NS-Fleck in der Geschichte des Verlags, so oder so, auch wenn der zweite angekündigte Band nicht erschienen ist. Ob es allerdings der «führende» oder

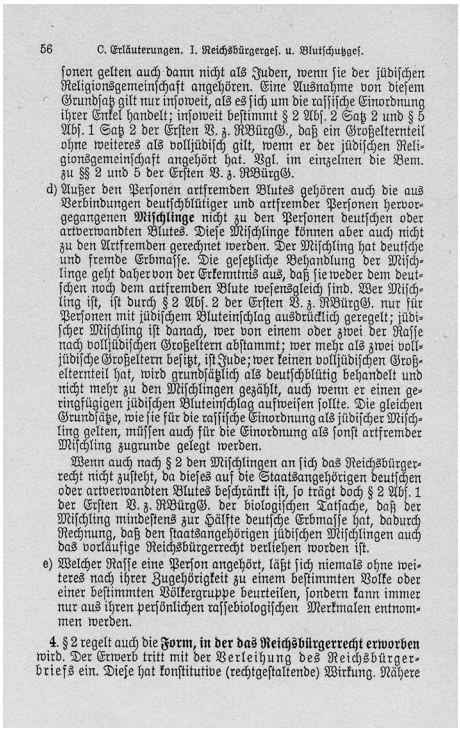

56 C. Erläuterungen. I. Reichsbürgerges. u. Blutschutzges.

sonen gelten auch dann nicht als Juden, wenn sie der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur insoweit, als es sich um die rassische Einordnung ihrer Enkel handelt; insoweit bestimmt § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 der Ersten V. z. RBürgG., daß ein Großelternteil ohne weiteres als volljüdisch gilt, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat. Vgl. im einzelnen die Bem. zu §§ 2 und 5 der Ersten V. z. RBürgG.

d) Außer den Personen artfremden Blutes gehören auch die aus Verbindungen deutschblütiger und artfremder Personen hervorgegangenen **Mischlinge** nicht zu den Personen deutschen oder artverwandten Blutes. Diese Mischlinge können aber auch nicht zu den Artfremden gerechnet werden. Der Mischling hat deutsche und fremde Erbmasse. Die gesetzliche Behandlung der Mischlinge geht daher von der Erkenntnis aus, daß sie weder dem deutschen noch dem artfremden Blute wesensgleich sind. Wer Mischling ist, ist durch § 2 Abs. 2 der Ersten V. z. RBürgG. nur für Personen mit jüdischem Bluteinschlag ausdrücklich geregelt; jüdischer Mischling ist danach, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt; wer mehr als zwei volljüdische Großeltern besitzt, ist Jude; wer keinen volljüdischen Großelternteil hat, wird grundsätzlich als deutschblütig behandelt und nicht mehr zu den Mischlingen gezählt, auch wenn er einen geringfügigen jüdischen Bluteinschlag aufweisen sollte. Die gleichen Grundsätze, wie sie für die rassische Einordnung als jüdischer Mischling gelten, müssen auch für die Einordnung als sonst artfremder Mischling zugrunde gelegt werden.

Wenn auch nach § 2 den Mischlingen an sich das Reichsbürgerrecht nicht zusteht, da dieses auf die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes beschränkt ist, so trägt doch § 2 Abs. 1 der Ersten V. z. RBürgG. der biologischen Tatsache, daß der Mischling mindestens zur Hälfte deutsche Erbmasse hat, dadurch Rechnung, daß den staatsangehörigen jüdischen Mischlingen auch das vorläufige Reichsbürgerrecht verliehen worden ist.

e) Welcher Rasse eine Person angehört, läßt sich niemals ohne weiteres nach ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volke oder einer bestimmten Völkergruppe beurteilen, sondern kann immer nur aus ihren persönlichen rassebiologischen Merkmalen entnommen werden.

4. § 2 regelt auch die **Form, in der das Reichsbürgerrecht erworben** wird. Der Erwerb tritt mit der Verleihung des Reichsbürgerbriefs ein. Diese hat konstitutive (rechtgestaltende) Wirkung. Nähere

Stuckart/Globke, Reichsbürgergesetz § 2.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

«maßgebliche» und «erste» Kommentar der «Nürnberger Gesetze» war, wie es so oft heißt, scheint zweifelhaft, denn es gab noch andere mit mehreren Auflagen, nicht nur mit einer einzigen wie der im Verlag C.H. Beck. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind es in zeitlicher Reihenfolge, meistens von Ministerialbeamten geschrieben, diese:

1. *Rudolf Beyer*, Landgerichtspräsident in Zwickau, «Die Nürnberger Gesetze und das Ehegesundheitsgesetz», Textausgabe mit ausführlichen Anmerkungen, Verlag Reclam Leipzig, Reclams Universalbibliothek, Reihe «Hitlergesetze» Band XIII, 1. Aufl. 1935, 8. Aufl. 1942, 150 S. (mir liegt vor 6. Aufl. 1938, 89 S.).
2. *Gerhard Wagner* (Arzt), Nationalsozialistische Rassen- und Bevölkerungspolitik, 1935, 2. Aufl. 1938 unter dem Titel: Die Nürnberger Judengesetze, mit Erläuterungen, 31 S., Verlag Franz Eher München.
3. *Ernst Brandis*, Ministerialrat im Reichsjustizministerium, «Die Ehegesetze von 1935», Verlag für Standesamtswesen, Berlin, 1936, 256 S.
4. *Arthur Gütt, Herbert Linden*, Ministerialräte im Reichsinnenministerium, Franz Massfeller, Amtsgerichtsrat im Reichsjustizministerium, «Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz. Dargestellt, medizinisch und juristisch erläutert … J. F. Lehmans Verlag, München, 1936, 354 S.
5. *Bernhard Lösener*, Ministerialrat, *Friedrich A. Knost*, Regierungsrat, beide im Reichsinnenministerium, «Die Nürnberger Gesetze, dargestellt und erläutert, Verlag Franz Vahlen, Berlin, 1. Aufl. 1936, 5. Aufl. 1942, 296 S. (mir liegt vor die 2. Aufl. 1937, 168 S.).

Dazwischen dann, wie oben beschrieben, der *«Stuckart/Globke»,* C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin, 1936, 287 S.

6. *Herbert Linden, Wilhelm Franke*, «Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes, Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, Reichsbürgergesetz», erläuterte Textausgabe, Verlag Bertelsmann, Bielefeld, 1937, 124 S. (habe ich nicht einsehen können).
7. *Robert Deisz,* Das Recht der Rasse. Kommentar zur Rassegesetzgebung, 324 S., Verlag Franz Eher München, 1938.
8. *Richard Lange,* Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, Kommentar, in: Eduard Kohlrausch, Richard Lange, «Strafgesetzbuch», spätestens wohl schon 37. Aufl. 1941 (mir liegt vor: 38. Aufl. 1944, S. 756–776), Verlag Walter de Gruyter, Berlin.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

9. *Otto Schwarz*, Reichsgerichtsrat, «Strafgesetzbuch», Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 10, wohl schon 4. Aufl. 1936 (mir liegt vor: 12. Aufl. 1943, dort Anhang A 1, «Rasse und Judentum», S. 597–617), Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin.

Außerdem erschien noch allein der Gesetzestext als «Gesetzes-Eildienst» ohne Erläuterung:

10. *Bodo Richter*, *Hellmuth Türpitz*, «Die Nürnberger Grundgesetze» (sic), Verlag Heymanns Berlin, 1935, 116 S.

Es spricht manches dafür, dass nicht «Stuckart/Globke», sondern «Lösener/Knost» der «führende», am meisten verbreitete Kommentar gewesen ist. Erstens nennt Adolf Schönke in seinem Kommentar zum Strafgesetzbuch, der in erster Auflage 1942 und in zweiter Auflage 1944 erschienen ist, als Literatur zum Blutschutzgesetz, das er nur als Text im Anhang wiedergibt und nicht kommentiert, in der 2. (mir vorliegenden) Auflage S. 790 in Anmerkung 2:

«Schrifttum: Lange in Kohlrausch S. 713 (oben Nr. 8, U. W.), Lösener/Knost, Die Nürnberger Gesetze, 4. Aufl. 1941. Sandrock DRM 1940 S. 261. Schwarz S. 597 (oben Nr. 9, U. W.).»

Stuckart/Globke wird nicht genannt. Zweitens hat der «Lösener/Knost» insgesamt fünf Auflagen erreicht, «Stuckart/Globke» nur eine, und drittens war **Bernhard Lösener**, Ministerialrat, als «Rassereferent» im Reichsinnenministerium der entscheidende «Fachmann». Bis es ihm zu weit ging. 1941 bat er Staatssekretär Stuckart um Ablösung von seinem Posten, nachdem er von der Massenermordung deutscher Juden gehört hatte, dem Beginn des Holocaust. Offiziell hat er das Ministerium 1943 verlassen und arbeitete im Reichskriegsschädenamt des Reichsverwaltungsgerichts. Auch **Friedrich August Knost** war Beamter des Reichsinnenministeriums, und zwar in der Reichsstelle für «Sippenforschung» unter der Leitung von Wilhelm Lösener, einer Dienststelle für die Klärung von Zweifelsfällen der rassischen Einordnung deutscher Bürger. Sie war entstanden 1933 auf Grund von Bestrebungen antisemitischer Standesbeamten. Friedrich Knost, Regierungsrat, Jurist, ist Stellvertreter ihres Leiters gewesen. Und so kam es zur Zusammenarbeit der beiden am Kommentar.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Wilhelm Stuckart, schon als Jurastudent 1922 Mitglied der NSDAP, seit 1926 deren Rechtsberater, wurde 1935 Staatssekretär im Reichsinnenministerium. Auf dem Parteitag der NSDAP Mitte September 1935 hat er mit Bernhard Lösener nach einer politischen Weisung Hitlers überstürzt die Judengesetze entworfen und war 1941 einer der Teilnehmer der Wannseekonferenz, auf der die «Endlösung der Judenfrage» beschlossen wurde. Seine Zusammenarbeit mit **Hans Globke** am Beck'schen Kommentar erklärt sich vielleicht daraus, dass Lösener einen eigenen schreiben wollte und möglicherweise schon vorher einen Vertrag darüber mit dem Berliner Verlag Franz Vahlen geschlossen hatte. Globke, damals Oberregierungsrat im Ministerium, war anders als Stuckart nicht, wie manchmal berichtet wurde, mit dabei auf dem Nürnberger Parteitag, aber zuständig für Fragen des Personenstands– und Namensrechts, ein Referat, dass immer mehr befasst worden ist mit dem rassistischen NS-Wahn. So hat er das Gesetz über die Änderung von Familien- und Vornamen vom 5. Januar 1938 formuliert, das – damals noch nicht vorhersehbar – die Grundlage der vollständigen Erfassung von jüdischen Deutschen für den 1941 beschlossenen Holocaust wurde. Politisch spielte er eine Doppelrolle. Einerseits war er Beamter des NS-Innenministeriums, der zunehmend mit antisemitischen Maßnahmen beschäftigt wurde, andererseits ist er kein Antisemit gewesen, sondern ein gläubiger Katholik, der aktiv manches Antisemitische heimlich verhinderte und die katholische Kirche über alle antisemitischen NS-Maßnahmen informierte, auch über den Holocaust, nicht nur zum Schutz der katholisch gewordenen Juden.

Wie gesagt, es spricht manches dafür, dass nicht «Stuckart/Globke» der führende Kommentar zu den Nürnberger Gesetzen gewesen ist, sondern «Lösener/Knost». In der Bundesrepublik kannte man aber allgemein nur noch den einen, weil Hans Globke die bekannte Figur hinter Konrad Adenauer gewesen ist. Die anderen Kommentare sind dagegen nicht mehr beachtet worden. Sieht man aber in die maßgebliche Zeitschrift jener Zeit, kann man die höhere Zahl der Auflagen des «Lösener/Knost» auch einfach finanziell erklären. Die «Deutsche Justiz», Amtsblatt des Reichsjustizministeriums, brachte nämlich Rezensionen mit Angabe des Verlags, der Seitenzahl und vom Preis des Buchs. Im Jahrgang 1936 wird (S. 195) zuerst der «Lösener/Knost» kurz beschrieben auf 17 Zeilen von einem Amtsgerichtsrat Massfeller, der mit den Worten endet, «Das Buch kann bestens empfohlen werden», erschienen im Verlag Franz Vahlen, 1936, 107 S., 2,50 Reichsmark.

Dann aber, vierhundert Seiten später, S. 587, die doppelte Zeilenzahl zu «Stuckart/Globke» von «Staatssekretär Dr. Freisler». Seine letzten Worte:

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

«Der Kommentar kann wohl in keiner Handbücherei eines Rechtswahrers fehlen». Daneben die Angabe: C.H.Beck, München und Berlin, 1936, 5,80 Reichsmark (287 S., U. W.). Der «Stuckart/Globke» war also mehr als doppelt so teuer wie der kleinere «Lösener/Knost», der mit fünf Auflagen wohl der zu diesen fürchterlichen Gesetzen am meisten verbreitete war. Und der «maßgebliche»? Eine solche Untersuchung steht noch aus.

Alle vier Autoren überlebten das Ende des Kriegs. **Bernhard Lösener** wurde von Einheiten der Roten Armee 1945 in Torgau an der Elbe aus dem Gefängnis befreit, nachdem er im November 1944 verhaftet worden war, weil er im August einen Offizier für einige Tage bei sich wohnen ließ, der mit dem Hitlerattentäter Graf Staufenberg befreundet war. 1950 ist er Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Köln geworden und starb 1952. **Friedrich August Knost** wurde 1950 Regierungsdirektor in Niedersachsen, 1954 Kurator der Universität Göttingen, 1955 Präsident des Verwaltungsbezirks Braunschweig und blieb es bis zu seiner Pensionierung 1964. Daneben ist er von 1957 bis 1980 Präsident des Bundesverbandes der Standesbeamten gewesen. **Wilhelm Stuckart**, damals der im Rang Höchste, wurde 1949 im Nürnberger Wilhelmstraßenprozess gegen führende Angehörige von Reichsministerien zu einer Haftstrafe von fast vier Jahren verurteilt, nach der Urteilsverkündung entlassen, weil die Strafe durch die Untersuchungshaft seit 1945 abgegolten war. Er ist in der Bundesrepublik Geschäftsführer des Instituts zur Förderung der niedersächsischen Wirtschaft geworden, daneben Mitglied der neonazistischen Deutschen Reichspartei. Am höchsten in der Hierarchie der Bundesrepublik stieg **Hans Globke**. Seit 1949 war er Ministerialdirigent im Bundeskanzleramt Konrad Adenauers, wurde 1953 als Kanzleramtschef der wichtigste Mann hinter Adenauer und blieb es zehn Jahre bis zu dessen Rücktritt 1963. Bei den drei anderen spielte die Kommentierung der Nürnberger Gesetze überhaupt keine Rolle. Nur Globke war schon sehr früh allgemein bekannt als derjenige,

Bundeskanzler Konrad Adenauer kehrt am 24. November 1955 nach siebenwöchiger Krankheit in seine Amtsräume im Palais Schaumburg zurück; links Staatssekretär Globke.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

der dazu einen Kommentar geschrieben hatte, wobei sogar Wilhelm Stuckart oft nicht genannt wurde. Schon 1950 hatte der rechtspolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Adolf Arndt im Parlament aus dem Kommentar zitiert. Die Presse berichtete darüber und zahllose Veröffentlichungen folgten.

Das richtete sich in erster Linie gegen Adenauer, der es sich leisten konnte, an ihm festzuhalten, weil es – zu Recht – viele prominente glaubwürdige Fürsprecher über seine Kontakte zur katholischen Kirche gab und zumal auch die DDR sich in die Gesellschaft der Angreifer einreihte, sogar mit einem Schauprozess vor dem Obersten Gericht 1963, was in der Bundesrepublik einen schlechten Eindruck machte und Adenauer half. Noch 35 Jahre nach Globkes Tod wurde in zwei Fernsehdokumentationen der Kommentar erwähnt. So ist er zu «dem» Kommentar der Nürnberger Gesetze geworden, auch als Veröffentlichung der Beck'schen Verlagsbuchhandlung im «Dritten Reich». Insofern führen die verschiedenen Meinungen in die Irre, die sich damit beschäftigen, ob der «Stuckart/Globke» die Gesetze eher streng oder milde kommentiert hat. Die politische Haltung des im Wesentlichen von Hans Globke geschriebenen Texts kann man richtig nur im Vergleich mit den sieben anderen Kommentaren beurteilen, von denen sechs nicht bei C.H. Beck erschienen sind. Das ändert nichts an der Verantwortung Heinrich Becks für die Veröffentlichung des Buchs von Stuckart und Globke, die, wie Dietmar Willoweit es formuliert hat, «nicht mit spitzen Fingern zu Werke» gegangen sind.

c) Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch

Helmut Heinrichs war von 1981 bis 1992 Präsident des Landgerichts Bremen und von 1969 bis 2009 lange vierzig Jahre der wichtigste Mitarbeiter am «Palandt», dem Kommentar zum BGB. Zuerst hat er nur das Allgemeine Schuldrecht behandelt, die §§ 241 bis 432, seit 1971 auch noch den «Allgemeinen Teil» für das ganze BGB, §§ 1 bis 240. Im Wesentlichen dafür hat ihm die Juristische Fakultät der Universität München 1988 den Ehrendoktor verliehen und er hat dazu einen Vortrag gehalten über «Palandt – der Mensch und das Werk». In ihm hat er auch kurz gesprochen über die Diskussion der Jahre vorher zur Rolle der Juristen im «Dritten Reich» allgemein und dass auch der Palandt'sche Kommentar sich daran beteiligt hat, durch «unbegrenzte Auslegung» (Bernd Rüthers) nationalsozialistisches Gedankengut in das Recht zu übernehmen. Er hätte aber Zweifel, ob das 1988, 43 Jahre nach dem Zusammenbruch der NS-Herrschaft, noch wichtig sei. Niemand habe während der letzten vierzig Jahre im «Palandt» auch nur Spuren irgend-

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

eines nationalsozialistischen Gedankens entdeckt. Und er schließt diesen Abschnitt mit den Worten, «Damit möchte ich das Thema Palandt und Nationalsozialismus für heute ad acta legen.» Das war in gewisser Weise sein gutes Recht. Denn 1945 war er siebzehn Jahre alt, hat in der Nachkriegszeit Jura studiert und ist erst 1956 in der Bundesrepublik Richter geworden.

Aber die Diskussion über dieses vielleicht erfolgreichste juristische Buch des 20. Jahrhunderts, das Heinrich Beck auf den Weg gebracht hat, war damit nicht beendet. Im Gegenteil, sie fing danach erst richtig an. Immer intensiver ist über dessen politische Vorgeschichte und Anfangsgeschichte geschrieben worden. Als Helmut Heinrichs 1988 sprach, hatte dazu nur ein jüngerer Jurist 1982 einen kritischen Aufsatz veröffentlicht. Später erschienen noch sieben andere Artikel, darunter ein allgemeiner ausführlicher Bericht von Helmut Heinrichs selbst. Damit hält auch insoweit der Palandt einen Rekord. Hier wird nun im Wesentlichen auf der Grundlage dieser Literatur und eigener Untersuchungen zuerst das Leben Otto Palandts beschrieben, der dem Kommentar seinen Namen gab, dann das von Gustav Wilke, der das Buch als Herausgeber bis zur Druckreife vorbereitet hatte und dann gestorben war. Danach wird auf die Wettbewerbssituation 1932/33 zwischen dem bei C.H. Beck seit 1897 erschienenen und schon beschriebenen BGB-Kommentar von Fischer/Henle und dem neuen BGB-Kurzkommentar, der 1931 im Verlag von Otto Liebmann erschienen ist, eingegangen. Im Anschluss daran wird über die von Heinrich Beck in Auftrag gegebene Arbeit an einem zweiten Kurzkommentar zum BGB, die von Gustav Wilke bis zu seinem Tod geleitet wurde, die Suche nach einem neuen Herausgeber, der dann Otto Palandt geworden ist, und den großen Erfolg des Buches schon seit seinem Erscheinen 1939 berichtet. Dazu wird ein Vergleich mit dem 1931 bei Otto Liebmann erschienenen Kurzkommentar, der dabei nicht so gut abschneidet, angestellt. Schließlich wird auf den Übergang von der 6. Auflage 1944 zur 7. Auflage 1949, die «Entnazifizierung» des Buchs, eingegangen.

Zunächst sah es nicht so gut aus für die Karriere von **Otto Palandt**. In Hildesheim ist er aufgewachsen, geboren 1877 in Stade an der Elbe bei Hamburg. Sein Vater war Taubstummenlehrer mit eher niedrigem Einkommen. Der Sohn studierte nach dem Abitur Rechtswissenschaft in München, Leipzig und Göttingen, bestand 1899 das erste Examen mit «gut», promovierte 1902 in Heidelberg und machte auch das zweite Staatsexamen mit «gut», ist also ein überdurchschnittlich qualifizierter Jurist gewesen. Aber es gab Schwierigkeiten bei Bewerbungen auf eine Richterstelle. Denn Ehrenrühriges war bekannt geworden. Als Referendar wurde er 1901 be-

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

leidigt mit zwei Ohrfeigen und den Worten: «Sie Lümmel, Sie!» Das war die Aufforderung zum Duell. Aber Otto Palandt ist ein «Gegner von Duellprinzipien» gewesen, verachtete das unsinnige Streiten mit Säbeln, antwortete mit einer erfolgreichen Privatklage und riskierte bewusst den Verstoß gegen den Ehrenkodex der Kaiserzeit auch in Kreisen der Justiz. Das ergab einen Vermerk «mit größtem Befremden» im Stationszeugnis des Amtsgerichts Zellerfeld im Harz und wirkte noch lange nach. Schließlich ist er wegen seiner überdurchschnittlichen Qualifikation doch noch Amtsrichter in Schlesien geworden, kämpfte im Ersten Weltkrieg als Leutnant der Infanterie immerhin mit dem Ergebnis eines Eisernen Kreuzes zweiter Klasse und wurde wegen dieser militärischen Leistung 1919 noch Oberlandesgerichtsrat in Kassel. Aber dort blieb er hängen und wurde älter.

Erst 1933 kam für den inzwischen 56-jährigen die große Chance. Er wurde Mitglied der NSDAP und die Partei suchte angestrengt nach Kandidaten für die vielen höheren Stellen, die durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums freigeworden waren. Die Verweigerung eines Duells vor über dreißig Jahren spielte nun keine Rolle mehr, war den Nationalsozialisten eher sympathisch, denn das ging gegen die Regeln der Kaiserzeit, des «zweiten Reiches», und nun waren sie nach einer Wende, die sie als Revolution bezeichneten, im «Dritten Reich». Und so ist Otto Palandt wohl auf Empfehlung von Roland Freisler doch noch etwas geworden. Freisler war nämlich seit 1927 Rechtsanwalt in Kassel, seit 1925 Mitglied der NSDAP, wurde 1933 als Ministerialdirektor Leiter der Personalabteilung im Preußischen Justizministerium, hat 1944 als Präsident des Volksgerichtshofs den fürchterlichen Prozess gegen die Attentäter vom 20. Juli geführt und ist Anfang 1945 bei einem Bombenangriff in seinem Gericht getötet worden. Also, 1933: Der Leiter der Personalabteilung im preußischen Ministerium und der Oberlandesgerichtsrat Otto Palandt kannten sich aus Kassel, wo Palandt einen guten Ruf hatte als Richter, Ausbilder von Referendaren und Prüfer im zweiten Staatsexamen. Jedenfalls wurde er Präsident des Preußischen Justizprüfungsamts und nach der Entmachtung der Länder und Übergang ihrer Justiz auf das Reich 1934, der «Verreichlichung der Justiz», ist er noch höher gestiegen. Freisler war nun Staatssekretär im Reichsjustizministerium und Otto Palandt wurde Präsident des neuen Reichsjustizprüfungsamts. Nun war er doch noch etwas geworden an der Spitze der deutschen Justiz. Nebenbei wurde er Herausgeber des «Palandt» im Verlag C.H. Beck, weil ein anderer gestorben war.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Der andere, über dessen Leben wir nicht so gut informiert sind, war **Gustav Wilke**, auch er ein überdurchschnittlich qualifizierter Jurist, geboren 1889 in Leipzig, studierte zuerst Rechtswissenschaft, hat das erste und zweite Staatsexamen 1913 und 1918 mit Auszeichnung bestanden, promovierte 1913 mit einer Arbeit über Wechselrecht, studierte dann Wirtschaftswissenschaften und promovierte noch einmal 1921 zum Dr. rer. pol. mit einer Arbeit zur Finanzwissenschaft im 19. Jahrhundert, wurde also Dr. iur und Dr. rer. pol., 1928 Oberlandesgerichtsrat in Dresden und kam 1935 im Alter von 45 Jahren nach Berlin als Ministerialrat im Reichsjustizministerium und persönlicher Referent des neben Freisler älteren, noch aus der Weimarer Zeit stammenden Staatssekretärs Franz Schlegelberger, eines Justizjuristen der alten Schule, der erst nach 1941 auf Befehl Hitlers als Mitglied der NSDAP in deren Kartei eingetragen worden ist. Gustav Wilke war es nicht. Wohl auch deshalb hat Adolf Baumbach, der kein Freund von Nationalsozialisten war, ihn Heinrich Beck als Herausgeber des neuen Kurz-Kommentars zum BGB vorgeschlagen.

Allgemein wird angenommen, das sei schon 1934 geschehen, bald nach der Übernahme des Verlags von Otto Liebmann. So beschreibt es Heinrich Beck 1963 selbst (Heinrich Beck 1963, S. 176):

«Wie schon oben einmal im Zusammenhang mit dem «Fischer/Henle» erwähnt wurde, gab es auch bei Otto Liebmann unter den Kurzkommentaren das BGB. Der Band war von den Autoren James Basch, Otto Loening und Ernst Straßmann geschrieben, stark auf Judikatur eingestellt und ganz knapp im Umfang, so dass er sich in Format und Seitenzahl nicht wesentlich von anderen Bänden der Sammlung unterschied. Da er in der nationalsozialistischen Ära ohnehin nicht fortgeführt werden konnte, wurde sogleich ein Werk ganz anderer Art geplant. Es sollte nicht nur die Judikatur so vollständig wie möglich darbieten, sondern auch eine systematische Erläuterung geben und bei aller Knappheit der Ausdrucksform die leitenden Gesichtspunkte deutlich hervorheben. Bei der Auswahl der Mitarbeiter hat Adolf Baumbach als Berater mitgewirkt. Die wichtige Funktion des Herausgebers übernahm der tatkräftige Ministerialrat im Reichsjustizministerium Gustav Wilke.»

Aber das kann nicht stimmen. Denn 1934 lebte Gustav Wilke noch als Oberlandesgerichtsrat in Dresden und Baumbach konnte ihn kaum kennen. Wilke wurde in Berlin erst bekannt, nachdem er am 1. Januar 1935 Referent des Staatssekretärs Schlegelberger im Reichsjustizministerium

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

geworden war. Und nach der 1988 erschienenen Bibliographie des Verlags C.H. Beck erschien der Kommentar von Loening, Basch und Straßmann nach der 1. Auflage 1931 noch ein zweites Mal 1934, wie damals mit 1764 Seiten, aber mit einem Nachtrag von 99 Seiten. Außerdem ergibt sich aus der während der Abfassung dieses Berichts aufgefundenen Entnazifizierungsakte Heinrich Becks, dass am 31. August 1935 ein Vertrag mit Otto Loening, James Basch und Ernst Straßmann über eine zweite Auflage ihres BGB-Kommentars mit dem Beck'schen Verlag abgeschlossen worden ist. Dann allerdings kam die von Carl Schmitt am 3. und 4. Oktober 1936 in Berlin organisierte Tagung der NS-Reichsgruppe Hochschullehrer mit Hans Frank zum Thema «Das Judentum und die Rechtswissenschaft». Dort wurde vom «Reichsrechtsführer» gefordert, die Juden auch vom deutschen Rechtsleben auszuschalten, also auch aus der rechtswissenschaftlichen Literatur, wörtlich:

«Für die Neuauflage deutsch geschriebener Rechtswerke jüdischer Autoren besteht keinerlei Bedürfnis mehr. Alle deutschen Verleger wollen derartige Neuauflagen unverzüglich Einhalt tun.»

Jetzt erst hat Heinrich Beck reagieren müssen, löste den Vertrag von 1935 auf und schloss am 6. Dezember 1936, zwei Monate nach der Tagung, den neuen Vertrag über einen BGB-Kommentar mit Gustav Wilke als Herausgeber und acht Bearbeitern, darunter Bernhard Danckelmann und Wolfgang Lauterbach, die beide damals wie zwei andere Richter am Berliner Kammergericht gewesen sind. Das Datum des 6. Dezember 1936 nennt Helmut Heinrichs in seinem zweiten Beitrag zum «Palandt» von 2007. Es ist ihm offensichtlich von Bernhard Danckelmann genannt worden, dessen Bearbeitung des Allgemeinen Teils im BGB er 1969 übernommen hatte.

Die acht Autoren arbeiteten vom Dezember 1936 bis Dezember 1938 unter der Koordination von Gustav Wilke zwei Jahre, jeder mit durchschnittlich 260 von insgesamt 2089 Druckseiten. Der Kommentar war fertig und dann ist Gustav Wilke bei einem Verkehrsunfall getötet worden. Darüber gibt es genauere Informationen.

Es war eine Dienstreise nach Österreich. Dort regierte Bundeskanzler Engelbert Dollfuß seit 1932 nach dem italienischen faschistischen Vorbild Mussolinis, «Austrofaschismus» genannt. 1934 wurde er bei einem Putschversuch österreichischer Nationalsozialisten ermordet, die den Anschluss an das Deutsche Reich erzwingen wollten und scheiterten. Sein Nachfolger Kurt von Schuschnigg setzte die Politik des Austrofaschismus fort, der die

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Vereinigung mit Deutschland strikt ablehnte, wurde aber 1938 von Adolf Hitler gezwungen, den «Anschluss» zu akzeptieren und musste zurücktreten. Am 12. März marschierten deutsche Truppen in Österreich ein, Hitler hielt drei Tage später in der Hauptstadt seines Heimatlandes unter großem Jubel der Wiener Bevölkerung eine begeisternde Rede und setzte den österreichischen Nationalsozialisten Arthur Seyss-Inquart als Reichsstatthalter des nun «Ostmark» genannten Österreich ein.

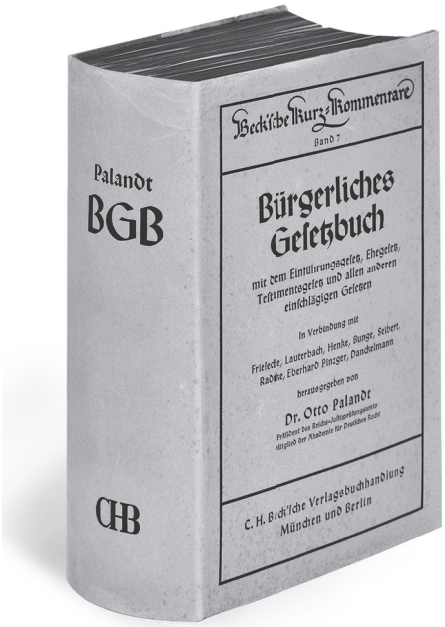

Palandt, BGB. 1. A. 1938.

Nachdem Österreich ein Teil des Deutsches Reichs geworden war, wurde auch seine Justiz dem deutschen Ministerium unterstellt. Die feierliche Übernahme fand statt am 16. Mai 1938 in Wien. Hauptpersonen waren der bisherige österreichische Justizminister und der deutsche, Franz Gürtner. Gürtner war begleitet von seinen beiden Staatssekretären Schlegelberger und Freisler. Wilke als persönlicher Referent begleitete Schlegelberger. Der hatte am nächsten Vormittag noch ein Gespräch mit dem österreichischen Patentamt in Wien. In einem Wagen, Fahrer war ein Polizist des österreichischen Justizministeriums, kamen Schlegelberger und Wilke dorthin. Danach sind beide mittags mit diesem Wagen zum Semmering gefahren, einem hohen Pass in den Alpen südwestlich von Wien, ein beliebtes Ausflugsziel mit guten Restaurants. Dort haben sie in der warmen Maisonne mit schöner Aussicht über die Alpen bei einem Mittagessen gesessen und wollten dann zurückfahren nach Baden bei Wien zu Franz Gürtner zu einem Treffen um fünf Uhr nachmittags, um gemeinsam mit ihm abends zu einer Veranstaltung mit «1700 Mitgliedern der Gefolgschaft der Justiz in Wien» weiterzufahren. Aber sie kamen nicht an. Der Fahrer des Wagens verfehlte den Weg nach Baden. Deshalb sagte Schlegelberger ihm, er solle direkt nach Wien fahren, denn bis fünf Uhr konnte man es nicht mehr schaffen. Ungefähr sechs Kilometer vor Wien hatten sie einen schweren Autounfall. Schlegelberger wurde verletzt, brach sich das rechte «Schienenbein» und mehrere Rippen, wie es in seinem Bericht an den Minister einmal wörtlich heißt, und einmal von Schlegelberger verbessert ist. Gustav Wilke wurde

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

getötet. Franz Schlegelberger verlor einen wichtigen Mitarbeiter, Heinrich Beck den Herausgeber des neuen Kommentars.

Diesen Kommentar zum BGB brauchte sein Verlag. Seit 1935/36 hatte er keinen mehr. Der große Erfolg des von Fischer und Henle seit 1896 endete mit dem Tod Otto Fischers 1929, der noch die 13. Auflage von 1927 betreut hatte. Die 14. Auflage von 1932 übernahm Heinrich Titze, Professor an der Berliner Universität. Sie wurde eine Enttäuschung. Denn 1931 war bei Otto Liebmann als siebter seiner Kurzkommentare der zum BGB erschienen, geschrieben von Praktikern, Richtern am Berliner Landgericht, kleiner, knapper und preiswerter. Also liefen diejenigen, die bisher den von Professoren geschriebenen Fischer und Henle gekauft hatten, in Scharen über zu dem von Loening, Basch und Straßmann bei Liebmann. Als Heinrich Beck dann Ende 1933 dessen Verlag übernahm, war dieses Buch aber bald auch ohne Zukunft.

Nun brauchte man nach dem Tod Wilkes für den neuen Kommentar wieder einen Herausgeber. Auf die Suche machten sich Alfred Flemming, der Lektor in Berlin, und die acht Autoren. 1938 einigte Flemming sich mit ihnen darauf, Otto Palandt zu bitten, die Herausgeberschaft zu übernehmen. Als Präsident des Reichsjustizprüfungsamts war er besonders unter den jüngeren Juristen bekannt und das schien für das Buch eine gute Werbung zu sein. Das war es wohl auch, aber mehr war es auch nicht. Denn mit dem Inhalt des Kommentars von 2089 Seiten – ohne Sachverzeichnis – hatte er nichts zu tun. Er hat nur ein Vorwort geschrieben, datiert vom 1. Dezember 1938, und eine Einleitung, insgesamt die Seiten III bis VI und XXIII bis XL.

Im Vorwort findet sich das nationalsozialistische Programm der Kommentierung auf Seite III und IV:

«In der Erkenntnis, dass in der Nachkriegszeit, namentlich in den letzten Jahren vor dem nationalsozialistischen Umbau im Gegensatz zu der das gesamte Recht als eine Einheit betrachtenden Rechtskunde die nur einseitig eingestellte Gesetzeskunde eine teilweise recht unheilvolle Rolle gespielt hat, die jedes Gesetz für sich verstanden, oft nur aus sich ausgelegt wissen wollte, häufig seinen Zusammenhang mit dem übrigen Recht außer Acht ließ und selbst das BGB nicht immer als eine vom Gesetzgeber fraglos gewollte Einheit anzusehen geneigt war, versucht der Kommentar die Stellung der einzelnen Gesetzesbestimmungen im gesamten Recht unter Berücksichtigung der nationalsozialistischen Rechts- und Lebensauffassung sowie unter Hervorhebung der rechtspolitischen Gesichts-

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

punkte der einzelnen Vorschriften aufzuzeigen und das BGB als einen Teil des gesamten einheitlichen in allen seinen Teilen zusammenhängenden Rechts darzustellen. Er setzt sich damit für die der Theorie wie der Praxis allein förderliche Rechtskunde ein und wendet sich ab von der einseitigen Gesetzeskunde.»

Im Übrigen ist der restliche Text politisch uninteressant, zum Beispiel die Nennung Gustav Wilkes, der die Arbeit als Herausgeber bisher geleitet hat, und auf Seite VI die Namen der Bearbeiter und ihrer einzelnen Beiträge.

Auch die Einleitung ist bei weitem nicht so schlecht, wie es manchmal dargestellt wird. Sie beginnt mit den Worten, die, wie er selbst sagt, «auf den ersten Blick» sonderbar erscheinen:

«Die Sehnsucht der Deutschen nach Rechtseinheit ist von jeher mindestens ebenso groß gewesen wie die nach der Volkseinheit.»

Damit folgt er aber durchaus der herrschenden Meinung der damaligen Rechtshistoriker der Germanenzeit seit dem 19. Jahrhundert, die von einheitlichem Recht der Germanen ausgingen, das man aus der «Germania» des Tacitus und besonders als Rekonstruktion aus dem früh- und hochmittelalterlichen deutschen Recht herleitete. Das hat man seit dem Ende des «Dritten Reichs» allmählich aufgegeben. Er nennt dann die verschiedenen Germanenrechte des Frühmittelalters von der lex Salica bis zur lex Visigothorum, bezeichnet, wie es bei Rechtshistorikern damals oft üblich war, das allgemeine Stammesrecht der Germanen mit den Kapitularien der fränkischen Könige, besonders Karls des Großen, als «Reichsrecht», übersieht dabei, wie es auch in der Rechtsgeschichte gern geschah, dass dies nicht ein deutsches Reich, sondern ein fränkisches war, zu dem auch Frankreich gehörte, nennt dann zu Recht den Zerfall des Reichs als Folge eines «zersetzenden Partikularismus», nämlich den Aufstieg der Landesfürsten zu Lasten der königlich-kaiserlichen Macht trotz einer – tatsächlich nicht vorhandenen – Sehnsucht der Deutschen nach einem gemeinsamen Recht und führt dazu einige Juristen an, die tatsächlich die habsburgischen Könige/Kaiser gebeten haben, ein einheitliches deutsches Recht zu erlassen. Dann nennt er deren drei Namen aus dem 16. Jahrhundert, nämlich die beiden heute von der Rechtsgeschichte vernachlässigten Sebastian Derrer und Viglius von Aytta und den heute noch als bedeutend angesehenen Johann Oldendorp, wie er in der wichtigsten «Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft» von Stintzing/Landsberg beschrieben wird.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Auch Hermann Conring im 17. Jahrhundert wird ebenso richtig beschrieben wie dann der Streit zwischen Thibaut und Savigny, wo er sich sogar auf die Seite Savignys stellt, der Thibauts Forderung nach einer gemeinsamen deutschen Parallelgesetzgebung als verfrüht abgelehnt hat. Auch die Entstehung des BGB, dessen unsozialer Charakter, die Kritik Otto von Gierkes werden genauso korrekt beschrieben wie die Gesetzgebung danach bis zum letzten Abschnitt von S. XXXIII bis XL, etwas mehr als sechs Seiten. Er beginnt bombastisch:

«Der nationalsozialistische Umbruch des 30.1.1933 brachte eine gewaltige geistige Bewegung, die wie andere ihr vorausgegangenen, z. B. die Renaissance und die Französische Revolution, fraglos auch auf dem Gebiet des Privatrechts ihren Einfluss ausüben musste und inzwischen auch schon in großem Maße ausgeübt hat.»

Es folgt eine Kritik des «Allgemeinen Teils», wie man sie noch heute oft hört, ihr Erfinder Arnold Heise wird genannt, die Kritik des Besitzschutzes und der Regelung der Grundpfandrechte, der Trennung von Familien- und Erbrecht, und dass das Arbeits- und Bauernrecht vom Privatrecht des BGB getrennt werden müsse. Dieser Abschnitt endet auf S. XXXVIII mit dem Absatz:

«So sieht die Weltanschauung des Nationalsozialismus manches anders als es bisher der Fall gewesen ist. Was von den Erwägungen, Vorschlägen, Anregungen zur neuen Gestaltung des Bürgerlichen Rechtes, das man sich richtigerweise schon angewöhnt hat Gemeinrecht zu nennen, einmal Wirklichkeit wird und wie dieses Gemeinrecht in allen Teilen ausgestaltet wird, lässt sich heute nicht sagen; dazu sind die Dinge noch zu sehr im Fluß.»

Und nun kommt auf den letzten zwei Seiten eine trockene Aufzählung der inzwischen ergangenen NS-Gesetze zum Privatrecht, von der Wiedereinführung des alten § 61 Absatz 2 BGB im Vereinsrecht über das Wildschadengesetz, die Nürnberger Gesetze von 1935 bis zum Testamentsgesetz 1938. Sie schließt mit der Wiederholung der schon im Vorwort genannten und zitierten Notwendigkeit des Übergangs von der alten Gesetzeskunde zu einer nationalsozialistischen Rechtskunde. Das ganze, Vorwort und Einleitung, enthält verhältnismäßig wenig NS-Ideologie, auch in der historischen Darstellung danach, und war ziemlich weit entfernt von mancher

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

NS-Phraseologie in der Kommentierung etwa durch Bernhard Danckelmann oder Wolfgang Lauterbach.

Dazu einige Beispiele, zuerst von **Bernhard Danckelmann**, Mitglied der NSDAP seit dem 1. Mai 1933. In der Randziffer des Überblicks von § 1 BGB schreibt er:

«Natürl Personen sind die Menschen; das BGB geht als selbstverständlich davon aus, daß jeder Mensch die allgemeine Rechtsfähigkeit besitzt … dh grundsätzlich fähig ist, Träger irgendwelcher Rechte oder Verbindlichkeiten zu sein (was bei den Sklaven nicht der Fall war). Das trifft auch heute noch zu, bedeutet aber nicht etwa, daß jedem Menschen jede Rechtsstellung zugänglich wäre (das war auch im Liberalismus nicht der Fall!). Während aber der Liberalismus auch die besondere Rechtsfähigkeit jedes Menschen ohne Rücksicht und Rasse, Religion, Alter, Geschlecht usw wenigstens auf dem Gebiete des Privatrechts als den Grundsatz ansah, dh grundsätzlich jedem Menschen den Zutritt zu allen Rechtsstellungen gewährte und Ausnahmen nur zuließ, soweit sie naturbedingt oder ausdrückl festgelegt waren, **geht die nat-soz Rechtsauffassung von der Verschiedenheit der Menschen, insbes vom erbbiologischen Standpunkt (Rasse, Erbgesundheit) aus** und verlangt daher in jedem Falle die Prüfung, ob eine Rechtseinrichtung dem einzelnen nach seinen persönlichen Eigenschaften zugänglich zu machen ist.»

Bei der Anfechtung einer Willenserklärung wegen Irrtums nach § 119 Abs. 2 BGB «über solche Eigenschaft der Person …, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden», heißt es bei ihm gleich am Anfang:

«Als wesentliche **Eigenschaften der Person** kommen je nach Lage des Falles unter Umständen in Frage: Rassezugehörigkeit (Jude!) RAG DJ 40, 1170, AG Wanne-Eicke (sic) DJ 36, 936, insbesondere bei Geschäften mit Parteigenossen, AG Mainz DJ 36, 1017, vgl auch Hofmann DR 36, 425, Metzger DRpfl 37, 322 …»

Oder zu § 138 Abs. 1 BGB, nach dem ein Rechtsgeschäft nichtig ist, wenn es «gegen die guten Sitten verstößt», ebenfalls am Anfang:

«Zur Auslegung heranzuziehen ist seit dem Umbruch vor allem das Programm der NSDAP Punkt 10 Satz 2, wonach die Tätigkeit des einzelnen nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen darf, Punkt 11, der

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

die Brechung der Zinsknechtschaft verlangt, Punkt 18, der rücksichtslosen Kampf denen ansagt, die durch ihre Tätigkeit das Gemeininteresse schädigen, insbesondere den Wucherern und Schiebern, und der Satz «Gemeinnutz geht vor Eigennutz» aus Punkt 24. So auch RG GZS 150,4: Der Begriff der guten Sitten wird durch das seit dem Umbruch herrschende Volksempfinden, die nat-soz Weltanschauung, bestimmt.»

Besonders im Familienrecht, das **Wolfgang Lauterbach** kommentierte, wimmelte es von Nationalsozialistischem, auch wegen der Nürnberger Gesetze. Hier nur seine Einleitung in dieses Rechtsgebiet, Anmerkung 1 vor § 1297 BGB:

«**Die Familie ist im nationalsozialistischen Staat** ihrer wahren Natur entspr wieder ‹Urzelle des Gemeinschaftslebens, von deren Kraft und Gesundheit Bestand und Wert der Volksgemeinschaft abhängen›; demgemäß ist die rassisch und gesundheitl wertvolle, kinderreiche Familie das Ziel seiner Bevölkerungspolitik, dahin sind seine gesetzgeberischen Maßnahmen hins der Eheschließung und Scheidung, der Aufnahme von unehel Kindern in die Familie, der Feststellung der richtigen Sippenzugehörigk (Abstamm), weiterhin aber auch die mancherlei wirtschaftlichen Maßnahmen wie Ehestandsdarlehen, FamLastenausgleich u dgl ausgerichtet. Ihrer Stärkung, nicht zuletzt durch Wiedererweckg des FamilienSinnes wird weiter sein Bestreben gelten. Das BGB, das selbst keine Begriffsbestimmung der Fam enthält, sagt nichts über diese Aufgaben.»

Der Erfolg schon dieser ersten Auflage war überwältigend. Ihre 5000 Exemplare waren nach wenigen Tagen ausverkauft. Seit 1940 ist der «Palandt» unter den Kommentaren zum BGB der auf dem Markt führende gewesen. Bis 1944 erschienen sechs Auflagen. Das hatte aber nichts mit den zitierten nationalsozialistischen Kommentierungen zu tun. So viele waren das wieder auch nicht. Der Erfolg hatte drei Gründe. Erstens die Schwäche der bis dahin führenden Kommentare. Das waren im Wesentlichen zwei, nämlich der von Alexander Achilles und Max Greiff bei de Gruyter in Berlin, 15. Aufl. 1939, und Otto Warneyer und Heinrich Bohnenberg, 2 Bände, 9. Aufl. 1938 bei Heymanns in Berlin. Ihre Schwäche war die alte, schon beschriebene Häkchenmethode. Zweitens die von Otto Liebmanns Kurzkommentaren übernommene systematische Methode des «Palandt», die von Gustav Wilke und den acht Bearbeitern vorzüglich eingesetzt worden ist und Praxis mit Wissenschaft klar und übersichtlich verbunden hat.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Drittens war es wohl auch der Name Otto Palandts, der als Präsident des Reichsprüfungsamts besonders unter den jüngeren Juristen ziemlich bekannt gewesen ist.

Nicht nur im Vergleich mit den beiden bisher führenden Kommentaren Achilles/Greiff und Warneyer/Bohnenberg ist der Palandt besser gewesen, auch im Vergleich mit seinem unmittelbaren Vorgänger bei Otto Liebmann, dem Kurzkommentar von Otto Loening, James Basch und Ernst Straßmann. Zum einen war er im Format etwas größer, die Schrift leichter zu lesen als der sehr engzeilige Druck im Liebmann-Kommentar. Der Text war jeweils etwas ausführlicher, denn es waren jetzt acht und nicht nur drei Kommentatoren. Die machten ihn präzis und klar. Zum Beispiel die Kommentierung zu § 812 BGB, den ersten der elf Paragrafen zum Recht der «ungerechtfertigten Bereicherung». Im Vorgänger sind es siebeneinhalb eng bedruckte Seiten, im «Palandt» sind es neun, ein insgesamt längerer Text, besser gegliedert und übersichtlicher.

d) Volkmar/Antoni u. a., Großdeutsches Eherecht, Kommentar zum Ehegesetz vom 6. Juli 1938

Nachdem Adolf Hitler am 12. März 1938 deutsche Truppen in Österreich einmarschieren und am nächsten Tag den Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich hatte erklären lassen, musste für beide Teile des neuen Großreichs ein gemeinsames Recht erlassen werden, besonders im Familienrecht, wo die Unterschiede am größten waren. Denn in Österreich gab es nicht wie nach dem BGB die vor dem Standesamt geschlossene Zivilehe. Die Eheschließung konnte nur durch die Kirche vorgenommen werden und eine Ehescheidung war im Gegensatz zum BGB unmöglich. Das wurde nun schnell geändert im Ehegesetz, das am 6. Juli 1938 von der Regierung Hitler erlassen worden ist. Einer der frühesten und ausführlichsten Kommentare erschien dazu Ende Juli 1939 bei C.H. Beck, geschrieben von Erich Volkmar, seit 1931 Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium, Hans Antoni, Senatspräsident am Kammergericht Berlin und drei weiteren Mitarbeitern des Reichsjustizministeriums. Alle sind politisch im «Dritten Reich» unauffällig geblieben.

Das Gesetz hieß zwar Ehegesetz, betraf aber nur die Vereinheitlichung von Eheschließung und Ehescheidung. Es ersetzte also lediglich die §§ 1303–1353 und 1564–1587 des BGB, die aufgehoben wurden. In seinem § 4 wurden die Nürnberger Blutschutzgesetze als Teil der Eheverbote genannt, im § 5 das Ehegesundheitsgesetz von 1935, danach die Eheschließung durch einen Standesbeamten angeordnet und schließlich ab § 47 die Eheschei-

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

dungsgründe. Diese begannen mit den Verschuldensprinzipien des BGB wie Ehebruch und endeten mit der Neuerung auch für das Altreich im § 55, mit dem Zerrüttungsprinzip:

«Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten, so kann jeder Ehegatte die Scheidung begehen.»

Diese Regelung war ein Kompromiss zwischen den «Allesscheidern» aus den Reihen der SS, die alles ohne weitere Gründe scheiden lassen wollten, und dem vorsichtigen Vorgehen Adolf Hitlers, der einen unüberbrückbaren Kompromiss mit der katholischen Kirche scheute. Dieser Kompromiss ging zurück auf Vorschläge aus der Weimarer Zeit von KPD, USPD, SPD, der Deutschen Demokratischen Partei und der Deutschen Volkspartei, also von der gesamten Linken bis zur rechten Mitte. Er war nur von Vertretern der katholischen Zentrumspartei abgelehnt worden.

Nimmt man das Gesetz als Ganzes, so stand dahinter durchaus auch der neue nationalsozialistische Blick auf die Ehe. Sie wurde nicht mehr angesehen als persönliche Verbindung der Eheleute, sondern eher als öffentliche Einrichtung im Sinne dessen, was Adolf Hitler schon 1925/26 in seinem Buch «Mein Kampf» geschrieben hatte:

«Auch die Ehe kann nicht Selbstzweck sein, sondern muss dem einen großen Ziel, der Vermehrung und der Erhaltung der Art und Rasse dienen.»

Dieses Ziel wurde letztlich auch mit dem neuen § 55 verfolgt, nämlich Ehen aufzulösen, die der Volksgemeinschaft nicht den neuen «arischen» Nachwuchs brachten, um neue zu ermöglichen, die das leisten konnten. Aber offen ausgesprochen wurde das nicht. Wie das ganze Gesetz eben eher ein rein technisches gewesen ist, das Zivilehe und Scheidung einführen sollte. So ist auch der Kommentar von Volkmar/Antoni abgefasst, mit einigen Verbeugungen vor der «Auffassung des nationalsozialistischen Gesetzgebers vom Wesen und völkischen Wert der Ehe». Das geschieht in §§ 4 und 5 auf 19 von 531 Seiten. Die Kommentierung des Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetzes erfolgt nach der üblichen Kommentarliteratur – von Gütt/Linden/Massfeller, über Lösener/Knost bis Stuckart/Globke – bei

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

den §§ 4 und 5, und ohne irgendwelche politischen Bemerkungen auf den sieben Seiten in der Erläuterung zu § 55.

So ist das Gesetz 1946 nach seiner Entnazifizierung besonders der §§ 4 und 5 vom Alliierten Kontrollrat bestätigt worden, auch mit dem Zerrüttungsprinzip des § 55. Genauer: Mit seinem Gesetz Nr. 16 vom 20. Februar 1946 hat der Kontrollrat das Ehegesetz von 1938 aufgehoben und durch ein neues ersetzt, das sich aber eng an das von 1938 anlehnte, dessen Vorschriften wörtlich oder nur mit geringen Abweichungen übernommen wurden. Es ist am 1. März 1946 in allen vier Besatzungszonen und Berlin in Kraft getreten und konnte als alliiertes Recht in der Bundesrepublik zunächst kaum geändert werden. Erst durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961, also während der Regierung Konrad Adenauers, wurde durch eine Änderung des § 48 die Anwendung des Zerrüttungsprinzips – im christlichen Sinn – praktisch unmöglich gemacht. Letzte Kurve war dann das Erste Gesetz zur Änderung des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976, mit dem das Recht der Eheschließung und Scheidung wieder in das BGB eingefügt, das Scheidungsrecht liberalisiert und das Zerrüttungsprinzip neben den Aufhebungsgründen des Schuldprinzips wiederhergestellt wurden. So kann man lernen, dass kein anderes Gebiet des bürgerlichen Rechts so stark von politischen Einflüssen geprägt ist wie das Familienrecht. Das Gesetz von 1976 ist nämlich in der Zeit der sozialliberalen Koalition von SPD und FDP erlassen worden.

e) Schönke, Strafgesetzbuch

Adolf Schönkes Kommentar zum Strafgesetzbuch erschien 1941/1942 im Beck'schen Verlag in vier Lieferungen, größer und breiter als der Kurz-Kommentar von **Otto Schwarz** und eher geschrieben für die wissenschaftliche Arbeit, auch für Studenten, nicht für die Praxis wie der von Schwarz. Aber nicht nur das unterschied sie. Schönke, Professor in Freiburg, war im Hinblick auf NS-Recht sehr zurückhaltend, Schwarz nicht. Obgleich sein Kommentar umfassender angelegt war als derjenige von Schwarz, druckte Schönke etwa das «Blutschutzgesetz» im Anhang nur als Text ab und verwies in einer Anmerkung einfach auf die wichtigste Literatur. Otto Schwarz hat es nicht nur als Gesetz abgedruckt, sondern am Anfang des Anhangs zum StGB unter dem Titel «Rasse und Judentum» als erstes in der Weise kommentiert, wie zunächst der fünfte, dann der vierte Strafsenat in Leipzig, in denen er Richter war, es angewandt haben. Es ist eine sehr harte Rechtsprechung gewesen, die von den unteren Instanzen verlangte, die NS-Rassentheorie zur Grundlage ihrer richterlichen Tätigkeit zu machen.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Auch der Reichsanwalt Hans Richter hat in einer Rezension des Kommentars von Adolf Schönke kritisiert, dass er gegenüber Grundlagen des NS-Strafrechts – das «Täterrecht» – eine «Zurückhaltung» erkennen lässt.

1935 ist Schönke von der Berliner juristischen Fakultät habilitiert worden. Wahrscheinlich war er schon 1932 oder früher in der SA. Im Mai 1933 ist er jedenfalls sehr früh Mitglied der NSDAP geworden. Trotzdem hat das Reichswissenschaftsministerium mit dem für Juristen zuständigen Hochschuldezernenten Karl August Eckhardt, Rechtshistoriker und nicht nur Mitglied der NSDAP, sondern sogar der SS, seine Habilitation von 1935 völlig ungewöhnlich und erstaunlich spät erst nach zwei Jahren 1937 genehmigt. Irgend etwas muss da gewesen sein. Was es war, kann auch die beste Beschreibung der Berliner Fakultät durch Anna-Maria von Lösch nicht erklären. Dann ist er 1938 Professor für Strafrecht in Freiburg geworden, eine große didaktische Begabung im Hörsaal und in seinen Schriften, war hier während des Kriegs – mit Duldung durch Karl August Eckhardt – Dekan und Prodekan der Juristenfakultät und dann auch noch 1944 sogar – da hatte der aber wohl nicht mehr viel zu sagen – Prorektor, also Stellvertreter des Rektors der Universität. Nach Gründung der Bundesrepublik ist er schon sehr früh, 1953, gestorben, Otto Schwarz dagegen 1960 im Alter von 81 Jahren. Beide leben aber bis heute in der Bundesrepublik weiter, der eine immer noch als «Schönke/Schröder» (siehe dazu S. 256 f.), der andere zunächst noch sehr lange als «Schwarz/Dreher», heute nur noch als «Fischer».

6. Andere Verlage mit Literatur zum Recht des «Dritten Reichs»

Es war in dieser Zeit mehr oder weniger selbstverständlich, dass Verlage mit juristischer Literatur auch NS-Recht veröffentlichen mussten. Deshalb würde die Beschreibung der juristischen Literatur des Beck'schen Verlags im «Dritten Reich» unvollständig sein, wenn sie isoliert gesehen wird und nicht im Zusammenhang mit einer allgemeinen Verlagsgeschichte des NS-Rechts. Die ist bisher nicht geschrieben und bleibt eine Aufgabe für die Zukunft. Trotzdem habe ich versucht, dafür einen Anfang zu machen mit einer Auswahl von Verlagen, die damals neben C.H. Beck zu den wichtigsten gehörten. Es sind fünf. Erstens ein älterer, der wie der Beck'sche auch andere wissenschaftliche Literatur auf den Markt brachte, nämlich Mohr Siebeck in Tübingen, dann zwei ältere, die im Wesentlichen nur juristische Bücher veröffentlicht haben, also Franz Vahlen und Carl Heymanns in

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Berlin, und schließlich zwei jüngere, die 1937 und 1931 gegründet worden sind und bei NS-Juristen wegen ihres völkisch nationalen Charakters besonders beliebt waren, nämlich Junker und Dünnhaupt und die Hanseatische Verlagsanstalt in Hamburg.

Mohr Siebeck in Tübingen wurde 1801 in Frankfurt gegründet und 1877 von Paul Siebeck erworben, der den Verlag in Tübingen nach einen Zwischenspiel in Freiburg im Breisgau weiterführte und aus den Gebieten Philosophie, Recht, Theologie und Wirtschaftswissenschaft veröffentlichte. Im «Dritten Reich» wurde das Verlagsprogramm stark reduziert wegen seiner vielen jüdischen und antinationalsozialistischen Autoren. Es erschienen viele programmatische Schriften zum NS-Recht in der Reihe «Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart» auch von prominenten NS-Juristen wie Otto Koellreutter, Heinrich Lange und Karl Larenz und von Karl Siegert das Buch «Grundzüge des Strafrechts im neuen Staat», 1934.

Carl Heymann gründete seinen Verlag 1822 im schlesischen Glogau, ging mit ihm 1835 nach Berlin und spezialisierte sich dort auf die Rechtswissenschaft. Im Krieg wurde das Verlagsgebäude zerstört. Das Unternehmen hat seit dem Ende des Kriegs seinen Sitz in Köln und gehört seit einiger Zeit zur niederländischen Verlagsgruppe Wolters Kluwer. Im «Dritten Reich» erschienen hier von allen behandelten Verlagen wohl die meisten juristischen Neuerscheinungen zum NS-Recht, auch von prominenten NS-Juristen wie Reinhard Höhn, Otto Koellreutter und Carl Schmitt.

Der Verlag **Franz Vahlen** entstand 1870 in Berlin, war von vornherein auf juristische Literatur spezialisiert, gehört seit 1970 zur Unternehmensgruppe C.H.Beck und hat seitdem seinen Sitz in dessen Münchner Gebäude. Er veröffentlichte juristische Neuerscheinungen zum NS-Recht und war der Lieblingsverlag des Justizstaatssekretärs Franz Schlegelberger, dessen berühmter «Abschied zum BGB» dort 1935 erschien.

Junker und Dünnhaupt in Berlin war von 1927 bis 1945 ein einflussreicher völkisch-nationaler Verlag mit sehr enger Nähe zum Nationalsozialismus. Seit 1933 publizierte er Neuerscheinungen zum NS-Recht. Autoren waren neben Carl Schmitt, Roland Freisler, Graf Gleispach und Otto Koellreutter die Juristen der Kieler NS-Stoßtruppfakultät Georg Dahm, Ernst Rudolf Huber, Friedrich Schaffstein, Wolfgang Siebert und Karl Larenz, dessen bekannte Schrift «Rechtsperson und subjektives Recht» hier 1935 veröffentlicht worden ist.

Die **Hanseatische Verlagsanstalt** in Hamburg entwickelte sich aus dem Organ des Deutschen Handlungsgehilfenvereins seit 1931 zu einem völ-

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

kisch-nationalen Verlag, der seit 1933 den Anschluss an das NS-Recht suchte und in Carl Schmitt bis zu seinem Sturz als «Kronjurist des Dritten Reichs» den Herausgeber einer Reihe «Der deutsche Staat der Gegenwart» fand, dessen Schrift «Über die drei Arten rechtswissenschaftlichen Denkens», das wohl wichtigste Programm des NS-Rechts gewesen ist, hier publiziert 1934. In dieser Reihe erschienen mehrere Schriften von NS-Juristen, die die Rechtsverwüstung des «Dritten Reichs» vorbereiteten unter anderem neben Carl Schmitt Heinrich Henkel, Reinhard Höhn, Ernst Rudolf Huber, Theodor Maunz, Friedrich Schaffstein und Wolfgang Siebert. Nach dem Krieg konnte der Verlag nicht weitergeführt werden.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-111, am 12.10.2024, 10:48:47
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb